

**Deutscher Bundestag
16. Ausschuss**

**Protokoll 14/69
14. Wahlperiode**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Stenographisches Protokoll
69. Sitzung**

Berlin, den 5. November 2001, 10:00 Uhr

**Tagungszentrum Katholische Akademie
10115 Berlin, Hannoversche Str. 5 b, Auditorium A / B**

Vorsitz: Abg. Christoph Matschie

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Öffentliche Anhörung zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung
zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität**

- Drucksache 14/6890 -

Federführend: **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
Mitberatend: Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Berichterstatter: Abg. **Horst Kubatschka** (SPD)
Abg. **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)
Abg. **Michael Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. **Birgit Homburger** (FDP)
Abg. **Eva Bulling-Schröter** (PDS)

Dazu:
A.-Drs. 14/621 neu**: Fragenkatalog der Fraktionen
A.-Drs. 14/626**: Antworten geladener Sachverständiger, Behörden und Organisationen
auf den Fragenkatalog der Fraktionen Teil 1 bis Teil 9

69. Sitzung

Beginn: 10.05 Uhr

Vorsitzender Christoph Matschie: Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 69. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Mein Name ist Christoph Matschie. Ich bin der Vorsitzende dieses Ausschusses.

Ich rufe den **einzigsten Punkt der Tagesordnung** auf:

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

- Drucksache 14/6890 -

Federführend:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Mitberatend:
Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Berichterstatter:
Horst Kubatschka (SPD)
Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU)
Michael Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Birgit Homburger (FDP)
Eva Bulling-Schröter (PDS)

Ein wortgleicher Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Stellungnahme des Bundesrates sowie Gegenäußerung der Bundesregierung dazu wird noch in dieser Woche an den Umweltausschuss überwiesen. Die Texte der Stellungnahmen des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung liegen uns aber schon heute vor. Ebenso wie die Stellungnahmen der Sachverständigen sind sie vor dem Sitzungssaal zu erhalten.

Der Gesetzentwurf, Drucksache 14/6890, ist dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden. Ich habe die Kolleginnen und Kollegen aus diesen Ausschüssen eingeladen, an der heutigen Anhörung teilzunehmen. Die Kolleginnen und Kollegen aus diesen Ausschüssen, die anwesend sind, heiße ich ganz herzlich willkommen.

Der Umweltausschuss hat die heutige Anhörung in seiner Sitzung am 25. September einvernehmlich beschlossen. Mit den Obleuten und den Berichterstattern der Fraktionen haben wir uns darauf geeinigt, nicht mehr als 20 Sachverständige zur heutigen Anhörung einzuladen, und das, obwohl uns von weit mehr Verbänden und Interessengruppen die Bitte zugegangen war, an dieser Anhörung teilzunehmen.

Ich möchte Ihnen die Sachverständigen, die heute hier angehört werden, nun im Einzelnen vorstellen. Zunächst komme ich zu den Einzelsachverständigen. Dies sind: Herr Rechtsanwalt Siegfried de Witt, Berlin, Herr Diplom-Physiker Lothar Hahn, Öko-Institut Darmstadt, Herr Professor Dr. Georg Hermes, Universität Frankfurt am Main, Herr Professor Dr. Kurt Kugeler, Forschungszentrum Jülich, Herr Dr. Felix Christian Matthes, Öko-Institut Berlin, Herr Professor Dr. Pfaffenberger, Energieinstitut Bremen, Herr Diplom-Ingenieur Michael Sailer, Öko-Institut Darmstadt, und Professor Dr. Matthias Schmidt-Preuß, Universität Erlangen-Nürnberg. Seien Sie alle herzlich willkommen!

Die Verbände und Organisationen sowie die Unternehmen haben folgende Vertreter benannt: Herrn Wolfram König, Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz, Frau Professor Dr. Anna Masuch, Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V., Herrn Gerald Hennenhöfer, E.ON Energie AG - Vertreter der Energieversorgungsunternehmen -, Frau Susanne Ochse und Herrn Dr. Ulrich Wollenteit von Greenpeace, Herrn Dr. Helge Schier, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Herrn Franz-Gerhard Hörnschemeyer, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Herrn Dr. Wolfgang Cloosters, Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Frank Musiol, Naturschutzbund Deutschland, sowie Herrn Dr. Reinhard Klopffleisch, Referatsleiter Energiepolitik, und Herrn Günter Reppien, Betriebsratsvorsitzender RWE Power, für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. Seien auch Sie ganz herzlich hier willkommen!

Anfang Oktober hatten wir den Eingeladenen einen umfangreichen Fragenkatalog übersandt; das ist die Ausschussdrucksache 14/621 (neu). Inzwischen haben uns sehr viele Antworten der Sachverständigen erreicht. Sie sind in den Ausschussdrucksachen 14/626 Teil 1 bis 9 zusammengefasst und sind ebenfalls draußen erhältlich. Darüber hinaus sind sie, wie angekündigt, auch über die Internetseiten des Bundestages abrufbar. Wir wollen für diese Beratung möglichst große Transparenz und Öffentlichkeit herstellen.

An dieser Stelle danke ich allen, die den umfassenden Fragenkatalog, der von den verschiedenen Fraktionen erarbeitet wurde, bearbeitet und beantwortet haben. Sie haben uns damit nicht nur für die weitere Beratung in den Ausschüssen wertvolle Hilfe geleistet, sondern haben auch dazu beigetragen, dass wir in der heutigen Anhörung ganz detailliert und auf den Punkt bezogen nachfragen können.

Das heute auf der Tagesordnung stehende Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität gehört zu den wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben der neuen Bundesregierung. Gleichzeitig gehört es zu den Vorhaben, die zwischen Regierung und Opposition besonders umstritten sind. Nicht nur draußen im Lande, sondern auch bei uns im Ausschuss haben sich an diesem Thema mehrfach emotionsbehaftete Diskussionen entzün-

det. Lassen Sie mich deshalb an alle Teilnehmer dieser Anhörung die herzliche Bitte richten, in den kommenden Stunden Auffassungs- und Wertungsunterschiede hinsichtlich der verschiedenen Fragen zwar mit aller Deutlichkeit klarzustellen, dies aber im Respekt vor der Position der jeweils anderen Seite zu tun.

Meine Kolleginnen und Kollegen bitte ich darum, ihre Fragen so kurz und präzise wie möglich zu fassen und auf Statements möglichst zu verzichten. Die grundsätzlichen Positionen in dieser Sache sind uns allen wohl bekannt.

Lassen Sie mich noch einige organisatorische Hinweise geben. Wir haben die Anhörung - das können Sie der Tagesordnung entnehmen - in vier thematische Blöcke gegliedert. Dies sind erstens Grundsatzfragen, zweitens der laufende Betrieb und die Sicherheit der Kernkraftwerke, drittens Entsorgungsfragen und viertens juristische Fragen und Haftungsprobleme. Für jeden dieser Blöcke stehen etwa 75 Minuten zur Beratung zur Verfügung. Es wurde vereinbart, dass zu Beginn jedes Blocks die Berichterstatter im Umweltausschuss als Erste das Wort erhalten. Danach haben auch die Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen Fragerecht. Ich werde bei der Worterteilung, wie das üblich ist, die Größe der Fraktionen berücksichtigen.

Bei Verbänden bzw. Organisationen, die hier von mehr als einer Person vertreten werden, wollen wir es nach der Vereinbarung der Berichterstatter so halten, dass von den Sachverständigen entschieden wird, wer zu welchem Themenkomplex antwortet. Mehr als eine Antwort eines Sachverständigen pro Frage wollen wir nicht zulassen.

Weiterhin ist vereinbart worden, dass pro Aufruf nicht mehr als eine Frage an zwei Sachverständige, zwei Fragen an einen Sachverständigen oder je eine Frage an je einen Sachverständigen gestellt werden dürfen. Die Fragen sollen, soweit es zeitlich möglich ist, unmittelbar beantwortet werden, damit ein direkter Bezug zur Frage besteht.

Ich darf noch erwähnen, dass diese Anhörung stenographisch protokolliert wird. Sobald das Protokoll fertig ist, wollen wir es in das Internet einstellen, damit es allen zugänglich ist.

Wir kommen nun zum ersten Teil der Anhörung, zum Bereich Grundsatzfragen.

Ich rufe den Berichterstatter der Fraktion der SPD im Umweltausschuss auf. Herr Kubatschka, Sie haben als Erster die Möglichkeit, hier eine Frage zu stellen.

Horst Kubatschka (SPD): Meine Frage richtet sich an den Vertreter des NABU und an Herrn Rechtsanwalt de Witt. Sie lautet: Wird der entschädigungslose Ausstieg schneller durch diese Novelle, die die Strommengen begrenzt, oder durch das bisherige Atomgesetz, das eine unbegrenzte Laufzeit von Kernkraftwerken zulässt, erreicht?

Sv Dr. Musiol: Die Frage, ob der entschädigungsfreie Ausstieg durch diese Novelle leichter möglich ist, ist natürlich nicht eindeutig zu beantworten. Zum einen stellt sich die grundsätzliche Frage, ob diese Gesellschaft bereit ist, die nächsten 20 Jahre mit den Risiken

der Atomenergie zu leben. Hieran schließt sich die Frage an, ob Entschädigungsfreiheit eine grundsätzliche Voraussetzung für den Ausstieg aus der Atomenergie ist. Ich glaube, dass dieser Punkt umfassender diskutiert werden müsste, und kann leider keine klare Antwort geben.

Sv de Witt: Das geltende Recht sieht vor, dass alle Genehmigungen unbefristet sind. Wenn diese Rechtslage geändert wird, dann muss sich der Gesetzgeber mit den Grundrechtspositionen der Betreiber auseinandersetzen und muss unter anderem die Frage einer möglichen Entschädigung prüfen. Mit der jetzigen Novelle wählt er einen Weg, der zu einer entschädigungsfreien Beendigung der Nutzung der Kernenergie führt.

Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU): Ich richte meine Fragen an Herrn Schmidt-Preuß und würde ihn bitten, dazu Stellung zu nehmen. Erstens. Inwieweit sind Eigentumsgrundrechte berührt und sind sie im Vertrag befriedigend berücksichtigt? Zweitens. Mit Blick auf den Sicherheitsaspekt im Zusammenhang mit den neuen terroristischen Bedrohungen und mit Blick auf die Möglichkeiten des Eingriffs in den jetzigen Betrieb stellt sich die Frage, ab wann und unter welchen Bedingungen ein Eingriff überhaupt möglich ist?

Sv Prof. Dr. Schmidt-Preuß: Zunächst zur ersten Frage nach den Eigentumsgrundrechten und ihrer Berücksichtigung im jetzigen Gesetzentwurf. In der Tat muss man bei einer Laufzeitbegrenzung, die im Durchschnitt auf 32 Kalenderjahre festgesetzt werden soll, Art. 14 Grundgesetz prüfen, der das Eigentumsgrundrecht enthält; denn die Kernkraftwerke stehen im Eigentum der Betreiber und die Verfügungsfreiheit ist Element des Eigentums. Hier drängt sich erstens die Frage auf, ob diese Laufzeitbegrenzung einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht darstellt - das ist zu bejahen -, und zweitens - das ist die entscheidende Frage -, ob dieser Eingriff gerechtfertigt ist.

In diesem Zusammenhang spielt es eine große Rolle, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Ob man die Laufzeitbegrenzung als Enteignung oder als Inhalts- und Schrankenbestimmung ansieht - das ist ja hoch umstritten -, ist verfassungsrechtlich ein konstruktiv wichtiger Unterschied. Aber einerlei, wie man das sieht, die Laufzeitbegrenzung des Gesetzentwurfs muss in jedem Fall verhältnismäßig sein.

Der Gesetzgeber hat eine Laufzeitbegrenzung von 32 Kalenderjahren vorgesehen. Das ist sein Votum. Der Gesetzgeber verfügt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über einen Gestaltungsspielraum, über eine Einschätzungsprärogative. Hierbei sind Fragen der Amortisation und einer daran anschließenden gewinnbezogenen Nutzungsdauer zu beachten. Nach Ansicht des Gesetzgebers sind - das steht in der Begründung des Gesetzentwurfes - 32 Kalenderjahre ausreichend Zeit für eine Amortisation und darüber hinaus für die Erzielung eines, wie er selber sagt, angemessenen Gewinns.

Letztlich muss - das ist der Hintergrund der Frage - das Bundesverfassungsgericht entscheiden, ob bei 32 Kalenderjahren der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

gewahrt ist. Darüber, wie entschieden wird, kann man natürlich keine exakte, eindeutige Prognose stellen. Ich kann hier dem Ausschuss nur sagen, dass hinsichtlich der Frage, ob diese Zeit ausreicht oder nicht, eine verfassungsrechtliche Gemengelage besteht. Der Gesetzgeber meint, dass 32 Jahre ausreichen.

Zur zweiten Frage. Natürlich drängt sich angesichts der schrecklichen Ereignisse seit dem 11. September bei den Beratungen über diesen Gesetzentwurf, der eigentlich ein ganz anderes Thema hat, die Frage nach Eingriffsmöglichkeiten auf. Das Instrumentarium des Atomgesetzes zur Abwendung von Gefahren allgemein umschließt die §§ 17, 18 und 19 AtG. Darüber hinaus könnte man an weitere Befugnisnormen aus dem Polizei- und dem allgemeinen Ordnungsrecht denken. Der Umweltminister selber hat in einer Kurzstellungnahme gesagt, dass etwa eine Vorschrift wie § 19 AtG auch eine sofortige Stilllegung zum Gegenstand haben kann. Ich würde also sagen: Das Instrumentarium, um solch schrecklichen Risiken begegnen zu können, steht bereit, wobei noch zu prüfen wäre, ob diese atomgesetzextern oder atomgesetzimmanent sind. Allerdings müsste man noch prüfen, welche Norm in specifico anwendbar wäre. Eine Änderung aufgrund dieser neuen Bedrohungslage, wenn sie denn akut wäre, ist also nicht angezeigt.

Michaële Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich richte meine Frage an Susanne Ochse von Greenpeace und an Felix Matthes vom Öko-Institut. Das Gesetz soll die so genannte friedliche Nutzung der Atomkraft in Deutschland beenden; innerhalb von circa 20 Jahren soll das letzte AKW vom Netz gehen. In diesem Zusammenhang wird von den Befürwortern der Atomkraft mit Blick auf die Versorgungssicherheit und den Klimaschutz immer wieder behauptet, dass die Nutzung von Atomkraft notwendig ist. Ich würde gerne Ihre Position dazu hören, ob für eine zukunftsfähige nachhaltige Energieversorgung Atomkraft genutzt werden muss.

Sve Ochse: Greenpeace hat im April letzten Jahres untersuchen lassen, welche energie- und klimapolitischen Auswirkungen ein Ausstieg aus der Atomenergie innerhalb von fünf Jahren hätte. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ein solch schneller Ausstieg hinsichtlich der Versorgungssicherheit kein Problem darstellt und dass er sich durch effizienzsteigernde Maßnahmen und einen verstärkten Einsatz von Gas und erneuerbaren Energien auch klimapolitisch verantworten lässt.

Was die volkswirtschaftlichen Kosten eines solchen Ausstiegs angeht, so ist festzustellen, dass eine nachhaltigere Energiepolitik ohne Atomenergie kostensparender ist. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass bis zum Jahr 2010 ein Plus von 25 000 Arbeitsplätzen entstehen würde, wenn man innerhalb von fünf Jahren aus der Atomenergie aussteigen würde. Eine Kurzfassung des Berichtes habe ich dabei und kann ihn gerne vor dem Sitzungssaal auslegen.

Sv Matthes: Nachhaltigkeit ist ein schillernder Begriff, manche sagen auch, er sei eine Konsens stif-

tende Leerformel. Eine nachhaltige Energiewirtschaft ist - auf einen Satz gebracht - eine Energiewirtschaft mit weniger Risiko. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft kommt man nicht weiter, wenn man ein Risiko durch das andere ersetzt. Die beiden Risiken, mit denen wir es hier zu tun haben, sind das der Klimaerwärmung und das der Nuklearenergie-nutzung. Solange es Möglichkeiten gibt, die notwendigen Energiedienstleistungen mit insgesamt weniger Risiko bereitzustellen, ist es aus Gründen der Nachhaltigkeit geboten, einen Weg einzuschlagen, der sowohl die Minderung der CO₂-Emissionen als auch den Verzicht auf die Nutzung von Kernenergie beinhaltet.

Zur Versorgungssicherheit. Das ist ein ganz komplexes Thema, das ich hier nicht näher ausführen werde. Nur so viel: Es gibt im Grunde genommen drei wichtige Komponenten.

Erstens. Zum Teil wird behauptet, durch einen Verzicht auf die Kernenergienutzung wird - das hängt natürlich auch vom Zeitfenster dieses Verzichts ab - die Versorgung mit Strom in irgendeiner Weise nicht ausreichen. - Dazu könnte ich noch viele Ausführungen machen. Mein Papier enthält zu diesem Punkt ein Zitat eines Vertreters der Energiewirtschaft, der an den energiepolitischen Diskussionen der letzten 20 Jahre nicht unmaßgeblich beteiligt war. Auf die Frage nach dem größten energiepolitischen Fehler der Vergangenheit hat er geantwortet: zu behaupten, dass wegen irgend-etwas irgendwann das Licht ausgeht. Technische Möglichkeiten zur Stromversorgung gibt es, ob mit oder ohne Nuklearenergie.

Zweitens. Ist es möglich, die Kapazitäten zu ersetzen, ohne dass die Abhängigkeit von Energieimporten dramatisch steigt? Auch das ist ein Aspekt der Versorgungssicherheit. Bei moderater Stromeinsparung - mein Papier enthält ein Diagramm mit entsprechenden Mengen - mit einer Energieeinsparung von 5 Prozent und keinen weiteren Energiesparpotenzialen sowie einer entsprechenden Gestaltung des Einstiegs, der politisch flankiert werden muss, ist es möglich, das importkostenneutral auszugestalten. Dabei kommt insbesondere der Frage der Kraft-Wärme-Kopplung eine besondere Bedeutung zu, da sie einen importierten Energieträger besonders effizient ausnutzen kann.

Der dritte Punkt, der nicht zu vernachlässigen ist, betrifft die Frage der Entsorgungssicherheit. Darüber hinaus gibt es das Problem, dass bei möglichen Problem- oder Katastrophenfällen durch schlagartig weg-brechende Akzeptanz große Kapazitäten vom Netz genommen werden müssen; auch das ist eine Frage der Versorgungssicherheit.

Ich glaube, dass vor dem Hintergrund der Diskussion um Versorgungssicherheit die Erfüllung beider Ziele, also Klimaschutz und Ausstieg aus der Kernenergie, möglich ist. Das ist kein Prozess, der sich im Selbstlauf ergeben wird. Er bedarf politischer Flankierung, ist aber aus Gründen der Versorgungssicherheit durchaus begründbar.

Eine letzte Bemerkung. Sie bezieht sich auf den im Moment im Atomgesetz vorgesehenen Fahrplan des vorgezogenen Ausstiegs, der nun wahrlich kein besonders ehrgeiziger ist. Dieser Prozess dürfte kaum von der Situation abweichen, auf die sich die Energiever-

sorgungsunternehmen aufgrund des wettbewerblichen Umfelds ohnehin einstellen müssen. Ob aus Sicht der Risikominimierung ein solch langer Auslauffahrplan zu begrüßen ist, ist eine andere Frage. Aber aus energie-wirtschaftlicher Sicht und hinsichtlich der Versorgungssicherheit dürfte es keine gravierenden Probleme geben.

Vorsitzender Christoph Matschie: Da die Berichterstatterin der FDP-Fraktion noch nicht anwesend ist, rufe ich jetzt die Berichterstatterin der PDS-Fraktion, Frau Bulling-Schröter, auf.

Eva Bulling-Schröter (PDS): Meine beiden Fragen richten sich an Frau Professor Masuch vom BBU. Meine erste Frage ist ganz einfach: Kann der gesellschaftliche Grundkonflikt um die Kernkraft mit dieser Gesetzesänderung beigelegt werden?

Meine zweite Frage betrifft Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, nämlich das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Herr Professor Schmidt-Preuß hat in seiner Stellungnahme auf eine Frage der PDS gesagt - ich zitiere -: Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

kann gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG aufgrund eines Gesetzes sowie - ungeschrieben - auch durch ein Gesetz beschränkt werden.

Dazu würde ich gerne Ihre Meinung wissen.

Sve Prof. Dr. Masuch: Ich möchte, wie sich das gehört, die erste Frage zuerst beantworten: Kann der gesellschaftspolitische Grundkonflikt um die Kernkraft mit dieser Gesetzesänderung beigelegt werden? Diese Frage muss entschieden verneint werden. Die beabsichtigten Regelungen haben schwerwiegende Auswirkungen auf das Gefüge der Verfassungsgarantien. Dadurch wird der Konflikt eher verschärft. Eine Lösung muss in eine ganz andere Richtung gehen.

Mit der Reststrommengenregelung ist die Entscheidung über den Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs von Atomkraftwerken vollständig in die Hand der Atomwirtschaft gegeben. Durch die Einführung der periodischen Sicherheitsüberprüfungen, PSÜ, als Kontrollinstrument der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Anlagen wird die Reststrommengenregelung in ihrer Wirkung noch unterstützt. Bis zur endgültigen Abarbeitung der Produktionsrechte stellt die Vereinbarung zusammen mit diesem Gesetz nach Überzeugung beider Seiten, die diese Vereinbarung geschlossen haben, sicher, dass den Betreibern die Amortisation ihrer Investitionen ermöglicht und darüber hinaus ein angemessener Gewinn erzielt werden kann. Herr Schmidt-Preuß hat darauf schon hingewiesen.

Die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen soll durch die neuen Regelungen verbessert werden. Die Maßnahmen tragen in hohem Maße dazu bei, dass die Betreiber ihr Vertrauen darin, jetzt ungehindert ihre wirtschaftlichen Interessen verfolgen zu können, durch die Bundesregierung geschützt sehen. Das nennt man Vertrauensschutz. Die EVU's sehen das tatsäch-

lich so, wie sie in ihrer Stellungnahme zu der heutigen Anhörung selber sagen:

Es wurde und wird die Vereinbarung von der Energiewirtschaft als ein vertretbarer Kompromiss bewertet.

Das Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz von Leib und Leben gegen die Gefahren der Atomenergie fehlt, wie uns aufgefallen ist, nicht nur im Titel des Gesetzes, es wird durch das Zusammenwirken der beabsichtigten einzelnen Regelungen aus dem Gesetz eliminiert.

Das wird vielleicht am ehesten klar, wenn man darstellt, worauf das geltende Gesetz abzielt. Das - noch - geltende Atomgesetz zielt seit 1959, als es beschlossen wurde, nicht nur auf die Förderung der Kernenergie, sondern gerade auch auf den Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor Gefahren ab. Es entspricht den Garantien der Verfassung, dass der Schutzzweck Vorrang vor dem Förderzweck im Gesetz und daher auch vor dem Grundrecht der Atomkraftwerksbetreiber auf Nutzung des Eigentums hat.

In der Kalkar-Entscheidung von 1978 erklärte daher das Bundesverfassungsgericht das Atomgesetz für verfassungsgemäß, das bis heute gilt, weil der Gesetzgeber mit Blick auf die Unabdingbarkeit größtmöglichen Schutzes vor den Gefahren der Kernenergie die Grenzen der Nutzung bestimmt hat. Das heißt, er hat dem Grundrecht auf Eigentum eine Inhalts- und Schrankenbestimmung gegeben. Das Grundrecht der Betreiber auf Nutzung des Eigentums gilt also keineswegs uneingeschränkt. Die Befristung der Genehmigungen für die Anlagen ist deshalb nicht erforderlich, weil es diese Bestimmung gibt. Das wird noch deutlicher durch § 7 Abs. 2 Nr. 3 des geltenden Atomgesetzes, in dem festgelegt ist:

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist.

Das Fortbestehen der Genehmigung wird dann ausgeschlossen, wenn nach Erteilung der Genehmigung neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, dass es keine technischen Vorkehrungen zur Eindämmung von zu erwartenden Schäden gibt, der Betrieb der Anlagen also zu Schäden an Leib und Leben führen kann, die sich im Lichte des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit als Grundrechtsverletzungen darstellen.

Die mit der jetzigen Gesetzesnovelle beabsichtigten Regelungen werden mit Hilfe eines juristisch-argumentativen Tricks fundiert, durch den die Verfassungs-garantie des Vorrangs des Schutzes des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor dem des Grundrechts auf Nutzung des Eigentums unterdrückt wird. Es wird eine neue Lehre in das Atomrecht eingeführt, in der es ausschließlich auf der einen Seite um das Grundrecht der Betreiber auf Nutzung des Eigentums und auf der anderen Seite um überragend wichtige Belange des Gemeinwohls geht. „Überragend wichtige Belange des Gemeinwohls“ haben aber keinen Grundrechtscharakter.

(Zuruf von der CDU/CSU: Doch!)

- Nein. Diese Formulierung hat dieselbe Qualität wie zum Beispiel die Formel „Risiken für die Allgemeinheit“ in § 7 Abs. 2 a, der 1994 in das Atomgesetz eingefügt worden ist. Solche Formeln schließen die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger aus, gegen entsprechende Verstöße in diesen Bereichen zu klagen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht bereits bestätigt.

Ich bleibe dabei: Formulierungen wie „überragend wichtige Belange des Gemeinwohls“ und „Risiken für die Allgemeinheit“ bezeichnen grundsätzlich eine Ebene, die unterhalb des Schutzes des Grundrechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit liegt. Da der Schutz der Grundrechte prinzipiell einen höheren Rang hat als der Schutz des Gemeinwohls oder von Gemeinschaftsgütern, wird auf dem Wege des Ausschlusses des Schutzes des Grundrechts der Bürgerinnen und Bürger auf Leben und körperliche Unversehrtheit die Behauptung möglich, die verfassungsrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetz ergeben, betreffen allein das Grundrecht der Betreiber auf Eigentum.

Wenn der Gesetzgeber das vorliegende Gesetz in seiner jetzigen Fassung beschließt, verfährt er weder plausibel - denn statt den Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu verbessern, verhindert er seine Durchsetzung - noch handelt er willkürfrei; denn er sichert einseitig die Interessen der Atomwirtschaft durch Abweisung der Schutzinteressen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Vorsitzender Christoph Matschie: Frau Professor Masuch, ich möchte Sie bitten, zum Ende zu kommen, damit noch möglichst viele Fragen gestellt und Antworten gegeben werden können.

Jetzt hat Frau Mehl von der Fraktion der SPD das Wort.

Ulrike Mehl (SPD): Ich habe Fragen an die Vertreter von E.ON und Greenpeace. Ich gehe davon aus - das klingt schon an -, dass die EVUs nicht der Meinung sind, dass aufgrund der vorgesehenen Änderungen im Atomrecht ein Energieversorgungsnotstand droht. Ich vermute, sie gehen davon aus, dass sich auch mit dem novellierten Atomgesetz die Versorgungssicherheit aufrechterhalten lässt.

Wie beurteilen Sie die Versorgungssicherheit, wenn wegen terroristischer Gefährdungen, die nicht mehr im gleichen Maße wie früher auszuschließen sind, Atomkraftwerke abgeschaltet werden müssen und über gewisse Zeiträume nicht mehr in Betrieb genommen werden können? Wie können eventuelle Lücken in der Versorgung geschlossen werden? Haben Sie entsprechende Szenarien durchgespielt?

Sv Hennenhöfer: Frau Abgeordnete, wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme erklärt, dass die Entscheidungen der Bundesregierung, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden sollen, die Versorgungssicherheit in Deutschland nicht gefährden. Wenn es aufgrund besonderer Gefährdungslagen,

wie sie bisher von der Bundesregierung nicht zugrunde gelegt worden sind - ich beziehe mich auf Äußerungen des Bundesinnenministers und des Bundesumweltministers -, zu Abschaltungen kommen sollte, dann kann es, je nachdem, in welchem Umfang Abschaltungen notwendig sind, zur Einschränkung der Versorgung kommen. Es gibt zwar ein europäisches Verbundnetz, über das fehlende Strommengen in einem gewissen Umfang ausgeglichen werden können. Aber dies ist nur in sehr beschränktem Maße möglich, das heißt, je nach Umfang der Abschaltungen könnte es auch zur Einschränkung der Stromversorgung kommen.

Sve Ochse: Letztes Jahr haben wir die Auswirkungen eines schrittweisen Ausstiegs aus der Atomenergie über fünf Jahre untersuchen lassen. Nach unserem Szenario sollte ungefähr die Hälfte aller Atomkraftwerke in Deutschland sofort vom Netz gehen. Die restlichen neun oder zehn Atomkraftwerke sollten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach und nach abgeschaltet werden. Wenn man ein solches Ausstiegsszenario zugrunde legt, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass es keine Probleme mit der Versorgungssicherheit geben wird. Das erfordert allerdings eine aktive Energiepolitik in Richtung Ausbau der erneuerbaren Energien - das ist in der laufenden Legislaturperiode auch schon auf den Weg gebracht worden -, aber auch größere Anstrengungen zur Erschließung von Einsparpotenzialen als bisher. Das greift nur langfristig. Deshalb muss die Zahl der Kraft-Wärme-Kopplungs- und GuD-Kraftwerke erhöht werden. Es muss also der Einsatz von Gas verstärkt werden. Dann gibt es bei einem Ausstieg über fünf Jahre kein Problem mit der Versorgungssicherheit.

Dr. Paul Laufs (CDU/CSU): Meine erste Frage richte ich an Herrn Kugeler. Der Gesetzentwurf sieht das Verbot der Errichtung neuer Kernkraftanlagen zur Stromerzeugung vor, ohne zwischen den unterschiedlichen Techniken zu differenzieren. Gibt es technologische Entwicklungen, die für die Kernenergienutzung neue Zukunftsperspektiven eröffnen, und wie wird das im Ausland beurteilt?

Meine zweite Frage richte ich an Herrn Schmidt-Preuß. Wie bewerten Sie grundsätzlich die Tatsache, dass nach dem geplanten Gesetz neue technische Potenziale von vornherein nicht mehr genutzt werden können?

Sv Prof. Dr. Kugeler: In der Tat gibt es weltweit technische Neuentwicklungen. Ich möchte einige aufzählen: Es gibt verbesserte Leichtwasserreaktoren mit den bekannten Eigenschaften, die auch hier entwickelt werden, zum Beispiel die Beherrschung der Kernschmelze. Daneben gibt es in etlichen Ländern intensive Bemühungen, Reaktoren zu bauen, bei denen es niemals zu einer Kernschmelze kommen kann. Das heißt, die Furcht, die eigentlich hinter dem vorliegenden Gesetzentwurf steckt, nämlich dass es zu einer Kernschmelze kommt und dass dadurch das Land stark geschädigt wird, wird bei dieser neuen technischen Entwicklung schon im Ansatz genommen. Ich möchte

darauf hinweisen, dass das Ziel, die Kernschmelze zu beherrschen, seit 1994 besteht. Das damals geänderte Atomgesetz schrieb für zukünftige Anlagen die Beherrschung der Kernschmelze und den Verbleib der Radioaktivität in der Anlage bei jeder Art von Störfall vor. Man kommt also auch im Ausland diesem Anspruch, dem höchsten in der Welt, in der Tat nach. Ich bin mir aufgrund meiner Kenntnisse über die Reaktortechnik sehr sicher, dass dies auch in Bezug auf den Hochtemperaturreaktor gelingen wird.

Daneben gibt es wesentliche Bemühungen, die Menge der radioaktiven Abfälle zu minimieren und zum Beispiel die langlebigen Isotope durch Transmutation langfristig zu zerstören. Auch das wird einigen im Saal bekannt sein. In Frankreich gibt es sogar ein Gesetz, wonach eine dafür geeignete Technik bis zum Jahr 2007 zu entwickeln ist. Dann wären eigentlich die beiden Argumente widerlegt, die immer wieder gegen die Nutzung der Kerntechnik in das Feld geführt werden: Die Furcht vor schweren Unfällen kann genommen werden und die Gefahr, die von der Langlebigkeit der radioaktiven Stoffe ausgeht, kann vermieden werden.

Es gibt also Neuerungen. Es wäre daher fatal, sich von diesen Neuerungen abzukoppeln.

Sv Prof. Dr. Schmidt-Preuß: In der Tat geht es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine technologische Dimension - die hat der Abgeordnete Laufs angesprochen -, die wohl singular ist. Ich möchte es so formulieren: Aus verfassungsrechtlicher Sicht kommt keiner Technologie, welcher Art auch immer, ein Primat zu. Insofern liegen die Gestaltungsfreiheit und die Einschätzungsprärogative beim Gesetzgeber. Der demokratisch gewählte Gesetzgeber muss, wenn Risiken hinreichend belegt und begründet sind - dies ist eine wichtige Voraussetzung -, aus Gründen der Schutzpflicht prüfen, ob der Einsatz bestimmter Technologien noch vertretbar ist oder nicht.

Es kommt entscheidend - der Hintergrund Ihrer Frage sind wohl die möglichen Eingriffe in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes - auf die Balance zwischen dem Grundrecht auf Eigentum und der Forschungsfreiheit auf der einen Seite und den Risiken auf der anderen Seite an. Hier muss der Gesetzgeber sozusagen eine verfassungsrechtlich immanente Balance herstellen. In dem Maße, in dem Risiken belegt und begründet sind, hat der Gesetzgeber auch einen größeren Gestaltungsspielraum. Letztlich kommt es auf die Risikoanalyse und -bewertung an. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, ob der Gesetzgeber - letztlich bei der verfassungsrechtlichen Prüfung in Karlsruhe - belegen kann, dass entsprechende Risiken bestehen. Wenn er das kann, dann meine ich - um die Frage zuspitzend zu beantworten -, dass er in einem Gesetz die Erteilung neuer Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen regeln kann.

Ich möchte noch einmal unterstreichen: Wenn die Risikoprognose des Gesetzgebers belegt und begründet ist, kann er auch die Erteilung neuer Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen ausschließen, wie es im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, auch wenn dadurch die Entwicklung einer ganzen Technologie be-

einträchtig wird. Das ist, wie ich eingangs sagte, singular. Entscheidend ist - das wäre letztlich auch für die Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht entscheidend -, ob die Risiken, von denen im vorliegenden Gesetzentwurf ausgegangen wird, hinreichend belegt und begründet sind.

Michael Müller (Düsseldorf) (SPD): Ich habe zwei Fragen. Die erste richte ich an Herrn Hahn. Herr Hahn, wie bewerten Sie die Sicherheit deutscher Atomkraftwerke nach dem 11. September? Gibt es eine differenzierte Bewertung der Anlagen in der Bundesrepublik?

Meine zweite Frage richte ich an Herrn de Witt. Nach dem Atomgesetz in der Fassung von 1994, das die damalige Bundesregierung sicherlich nicht ohne Grund so beschlossen hat, müssen die Folgen von Unfällen in Atomkraftwerken auf die Anlagen begrenzt bleiben. Können Sie mir erklären, warum das für die alten Atomkraftwerke nicht gelten muss?

Sv Hahn: Im Prinzip liegt eine erste Beantwortung dieser Fragen durch die Stellungnahme der RSK von Mitte Oktober vor. Die wesentlichen Aussagen dieser ersten Stellungnahme sind folgendermaßen zusammenzufassen: Die deutschen Kernkraftwerke sind in unterschiedlichem Maße gegen Flugzeugabstürze ausgelegt. Bemessungsgrundlage war und ist noch heute Kapitel 19 der RSK-Leitlinie in der Fassung von 1981, das festlegt, dass neuere Anlagen gegen den zufälligen Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine auszulegen sind. Diese Anforderung war bereits in der Leitlinie in der Fassung von 1979 enthalten. Das heißt, ungefähr die Hälfte der deutschen Kernkraftwerke genügt dieser Anforderung. Die älteren Anlagen haben einen geringeren Schutzgrad, wobei das anlagenspezifisch unterschiedlich ist.

Der gezielte Absturz einer großen Militärmaschine ist bislang nicht unterstellt worden. Es liegen dazu auch keine gesicherten Analysen vor, zumindest nicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Solche Analysen werden derzeit teilweise im Auftrag des BMU nachgeholt. Man muss hierzu sagen, dass es ab einer bestimmten Größe des Flugzeuges wohl unrealistisch ist, zu meinen, dass ein Schutz gegen Flugzeugabstürze zu gewährleisten sei. Einen Schutz vor großen zivilen Maschinen, egal, welche Auftrittsgeschwindigkeit man unterstellt, wird es vermutlich nicht geben können, wenn solche Maschinen gezielt zum Absturz gebracht werden.

Hinzu kommt das Thema Kerosinbrand, der durch eine abgestürzte große zivile Maschine verursacht wird. Auch dessen Auswirkungen sind bisher nicht untersucht worden. Militärmaschinen - von denen ist man bisher ausgegangen - haben wesentlich weniger Kerosin an Bord. Da der Penetrationsschutz ohnehin gewährleistet sein sollte, wurde nicht davon ausgegangen, dass Kerosin in das Innere der Anlage eindringen kann.

Sv de Witt: Erstens. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 a des Atomgesetzes, die Sie angesprochen haben - das ist das geltende Recht -, sieht vor, dass Ereignisse, gegen die Vorsorge zu treffen ist, „praktisch

ausgeschlossen“ werden. „Praktisch ausgeschlossen“ ist eine Formulierung aus der Kalkar-Entscheidung, das heißt also, dass bestimmte Ereignisse so gut wie, aber nicht völlig ausgeschlossen sind; denn es gibt - das ist auch schon in der Kalkar-Entscheidung so formuliert worden - Grenzen menschlicher Erkenntnis. Die Ingenieurwissenschaft kann uns zwar technische Systeme anbieten, bei denen bestimmte Unfälle praktisch, das heißt so gut wie, aber nicht in einem naturgesetzlichen oder naturwissenschaftlichen Sinne absolut ausgeschlossen sind.

Auch bei solchen Anlagen besteht weiterhin das Problem des menschlichen Versagens. Das versucht man zwar weitgehend durch technische Systeme in den Griff zu bekommen. Aber es gibt eine ausreichende Zahl von Beispielen, die belegen, wie technische Systeme durch menschliches Fehlverhalten „überlistet“ werden können. Es bleiben auch bei den Anlagen, die den Anforderungen des geltenden Rechts entsprechen, immer Restrisiken bestehen, die Anlass für eine Neubewertung des Risikos der Kernenergie sind.

Zweitens. Die Geschichte der Kernenergie ist auch eine Geschichte des Lernens. Das sieht man daran, dass die Anlagen verbessert und nachgerüstet wurden. Heute lässt sich keine einzige Anlage finden, die noch so beschaffen ist, wie sie zuerst genehmigt worden war. Die Anlagen sind aufgrund neuerer Erkenntnisse ständig technisch nachgerüstet worden. Diese Erkenntnisse sind in § 7 Abs. 2 a des Atomgesetzes eingeflossen. Die älteren Anlagen können die dort aufgelisteten Anforderungen nicht erfüllen. Deswegen kann das vorliegende Gesetz - das ist nach meiner Meinung richtig - auch nur für neue Anlagen und nicht für ältere Anlagen gelten. Das wäre auch nicht im Wege von Auflagen durchsetzbar, weil solche Auflagen eine Entschädigungspflicht nach sich ziehen würden.

Michael Müller (Düsseldorf) (SPD): Gilt nicht der Grundsatz „Sicherheit zuerst“?

Sv de Witt: Doch, dieser Grundsatz gilt. Der damalige Gesetzgeber hat vor der Einführung des § 7 Abs. 2 a gesagt: Die bisherigen Sicherheitsbestimmungen reichen uns. Der Gesetzgeber hat später festgelegt, dass § 7 Abs. 2 a nur für neue Anlagen gelten soll. Es sieht jetzt so aus, als ob der Gesetzgeber der Meinung ist, dass das nicht ausreichend sei.

Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU): Ich möchte meine erste Frage zur verfassungsrechtlichen Situation Herrn Professor Schmidt-Preuß stellen. Es ist seit 1979 in der Bundesrepublik Deutschland gängige Praxis gewesen, dass Bund und Länder insbesondere im Hinblick auf die Entsorgung gemeinsam gehandelt haben. Nach Art. 85 des Grundgesetzes haben die Länder eine verfassungsrechtlich gesicherte Position im Bereich der Kernenergie und des Atomgesetzes. Inwieweit sind die Rechte der Länder, die nicht beteiligt worden sind, in diesem Zusammenhang berührt?

Ich möchte meine zweite Frage Herrn König stellen. Die Bundesregierung hat unter anderem argumentiert, dass es neue Risiken gebe, die bisher nicht bewertet worden seien. Ich gehe davon aus, dass die

Bundesregierung auch das Bundesamt für Strahlenschutz als Fachbehörde an den Erörterungen beteiligt hat. Können Sie uns sagen, welche neuen Risiken, über die bisher nicht diskutiert worden ist, Grundlage der Erörterungen gewesen sind, die ab 1998 stattfanden? Der Vorwurf, dass es keine neuen Risiken gebe, wird zwar mittlerweile nicht mehr erhoben. Gleichwohl habe ich den Eindruck, dass man auf ihn nur verzichtet, ihn aber nicht grundsätzlich aufgegeben hat.

Sv Prof. Dr. Schmidt-Preuß: Herr Abgeordneter Grill, Sie haben nach der Position der Länder gefragt. In der Tat ist die formelle und materielle Stellung der Länder ein virulentes Problem. Ich weise darauf hin, die Länder haben aus verschiedenen Gründen ein virulentes Interesse daran - das ist wohl der Hintergrund Ihrer Frage -, dass ein Endlager zu gegebener Zeit fertig gestellt wird. An der Einrichtung eines Endlagers wird auch im neuen § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes unverändert festgehalten.

(Zuruf der Abg. Monika Ganseforth (SPD))

- Ich beziehe mich nur auf das Gesetz. § 9 a Abs. 3 enthält die Verpflichtung des Bundes zur Einrichtung eines Endlagers. Die materiellen und verfassungsrechtlich auch fundierten Belange der Länder ergeben sich unter anderem daraus, dass sie, wie Sie alle wissen, Landessammelstellen vorhalten müssen. Die Länder haben ein virulentes Interesse daran, dass schwach- und mittelradioaktive Abfälle in einem Endlager entsorgt werden.

Im Übrigen wurde 1979/80 das Entsorgungsregime von den Regierungschefs von Bund und Ländern, wie bekannt, einvernehmlich geregelt. Das hätte es nahe gelegt, die Länder an der jetzigen Neuformulierung des Atomgesetzes angemessen zu beteiligen.

Summa summarum komme ich zu dem Ergebnis, dass die Länderinteressen virulent sind und dass sie eine Interpretation des § 9 a des Atomgesetzes, der die Verpflichtung des Bundes zur Einrichtung eines Endlagers enthält, nahe legen, die die Buchstaben des Gesetzes ernst nimmt.

Sv König: Das Bundesumweltministerium hat natürlich auf eine Vielzahl von Gutachtern und Institutionen zurückgegriffen, um die Bewertung der neuen Risiken fundiert vornehmen zu können. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat insbesondere zu einer Neubewertung von Niedrigstrahlung beigetragen. Wir haben aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre eine Neubewertung der gesundheitlichen Auswirkungen vornehmen müssen, insbesondere nach der Wismut-Studie und der Studie über die Folgewirkungen von Hiroshima. Allein dadurch war eine neue Bewertungsgrundlage gegeben.

Michele Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage gehört auch noch zu den Grundsatzfragen. Ich möchte Herrn Wolfram König und Herrn Sailer bitten, einen Blick in die Zukunft zu werfen und einzuschätzen, ob es aufgrund der Entwicklung neuer Technologien zu erwarten ist, dass Reaktoren so gebaut werden können, dass die so genannte inhärente Sicher-

heit gewährleistet ist, dass also ein Super-GAU ausgeschlossen werden kann und dass die Sicherheit der Reaktoren nicht durch terroristische Angriffe von außen oder von innen gefährdet werden kann.

Sv König: Die Erstellung derartiger Prognosen kann das Bundesamt für Strahlenschutz nur bedingt leisten, da internationale Entwicklungen mit unterschiedlichen Erfahrungshorizonten und Erwartungen verbunden sind. Das Problem mit der Einschätzung von Entwicklungslinien, von denen man sich in der Vergangenheit mehr Sicherheit versprach, war, dass letztendlich nicht definiert wurde, was anlagenbezogene Störfälle sind. Das betraf zum Beispiel die Entwicklungen beim EPR-Reaktor. Aber auch andere Entwicklungen sind bislang den Nachweis schuldig geblieben, dass sich Störfälle mit ihrer Hilfe nachhaltig vermeiden lassen.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit letztendlich Forschung und Entwicklungen im Ausland dazu führen können, dass die vorhin formulierten Ansprüche erfüllt werden können, kann ich keine Prognose abgeben.

Sv Sailer: Es liegt eine ganze Reihe von Konzepten vor, über die international diskutiert wird. Herr Kugeler hat schon vorhin darauf hingewiesen. Man muss bei der Beurteilung der Frage, ob sich ein Kernkraftwerkskonzept später realisieren lässt, zwei Dinge im Auge behalten. Das eine sind die Sicherheitsfragen. In einigen Konzepten - die Reaktoren existieren bislang nur auf dem Papier - wird versprochen, dass aufgrund entsprechender Sicherheitsmaßnahmen keine katastrophalen Ereignisse mehr möglich seien.

Das andere sind die Unternehmen, die davon überzeugt werden müssen, dass sie einen neuen Reaktor zu einem akzeptablen Preis kaufen und dass sie ihn lange betreiben können. Hier liegt aus meiner Sicht - ich habe mit sehr vielen Ingenieuren aus den Unternehmen darüber diskutiert - die eigentliche Krux. Wenn man die Reaktorkonzepte genau prüft, in denen versprochen wird, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Katastrophe verhindern helfen, dann stellt sich die Frage, wie man solche Konzepte umsetzen soll, ohne dass die Reaktoren drei Viertel des Jahres stillstehen; denn wenn die versprochene Sicherheit gewährleistet werden soll, dann müssen die Sicherheitssysteme so aufgebaut werden, dass sie sofort abschalten, und zwar auch dann, wenn kein massives Problem auftritt. Das heißt, ein erheblicher Teil der Konzepte, über die bisher diskutiert worden ist, ist deswegen nicht vom Betreiber in Form eines Prototyps umgesetzt worden, weil die betriebliche Zuverlässigkeit, die für die wirtschaftliche Entscheidung eine zentrale Rolle spielt, nicht gegeben zu sein scheint. Das kann man an diversen Konzepten darstellen. Das möchte ich nicht tun, weil das hier zu weit führen würde.

Ein anderer Punkt ist, dass zwar bestimmte Konzepte Sicherheit versprechen, wenn ein hoher Aufwand bei den Sicherheitssystemen betrieben wird. Aber es ist zu bedenken, dass in der Regel noch während der Diskussion über die Realisierung eines solchen Konzeptes Abstriche an den Sicherheitssystemen vorgenommen

werden müssen, damit sich das Konzept überhaupt rechnet. Das lässt sich anhand der derzeit in den USA geführten Diskussion über die Frage nachvollziehen, ob Hochtemperaturreaktoren wieder gebaut werden sollen. Die Kosten für solche Reaktoren sind nur dann kalkulierbar, wenn entsprechende Abstriche an der Ausrüstung vorgenommen werden.

Einerseits hätte ich persönlich kein Problem, wenn die Entwicklung neuer Reaktorkonzepte nicht verboten wäre. Andererseits kann ich als Ingenieur sehr sicher prognostizieren, dass die konzipierten Reaktoren, die einen höheren Grad an Sicherheit versprechen, nicht realisiert werden, weil sie voraussichtlich nicht rentabel betrieben werden können.

Eva Bulling-Schröter (PDS): Ich möchte, dass Frau Professor Masuch meine vorherige Frage nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beantwortet. Ist es wirklich möglich, dass aufgrund eines Gesetzes dieses Grundrecht eingeschränkt werden kann?

Bei meiner zweiten Frage beziehe ich mich auf die Kalkar-Entscheidung. Herr de Witt hat sich schon zum Inhalt dieser Entscheidung geäußert. Welchen wesentlichen Inhalt hat Ihrer Ansicht nach die Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts? Bitte antworten Sie ganz kurz.

Sve Prof. Dr. Masuch: Bei der entsprechenden Anmerkung von Herrn Schmidt-Preuß in seiner Stellungnahme ging es im Wesentlichen nicht nur darum, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit per Gesetz eingeschränkt werden kann. Er hat gesagt: Das kann auch „ungeschrieben“ geschehen, das heißt also, es müsste im Gesetz nicht gesondert vermerkt werden, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch das Gesetz eingeschränkt wird. Man muss eigentlich nur das Grundgesetz, dieses nette kleine Büchlein, aufschlagen. Früher ist gesagt worden, dass es eigentlich ganz nützlich sei, ständig das Grundgesetz unter dem Arm zu tragen. In Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes steht:

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Insoweit stimmt die Rechtsauffassung von Herrn Schmidt-Preuß. Aber man muss Art. 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit Art. 19 - Einschränkung von Grundrechten - sehen, der damals ganz bewusst in das Grundgesetz aufgenommen worden ist. In Art. 19 Abs. 1 steht:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Ein solcher Hinweis fehlt zum Beispiel in § 7 Abs. 2 a, der mit der Novelle des Atomgesetzes von 1994 eingefügt wurde, obwohl er dort hineingehört.

Zur Kalkar-Entscheidung: Der wesentliche Grundsatz, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung sehr klar herausgearbeitet und scharf betont hat - auch diese Entscheidung ist zugänglich; sie lässt sich zumindest in jeder juristischen Bibliothek leicht finden -, lautet: Das geltende Atomgesetz fordert einen umfassenden Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor den Gefahren der Kernenergie. Für die Grenze der Nutzung der Kernenergie hat das Bundesverfassungsgericht die Formel von der praktischen Vernunft gefunden. Diese „Schwelle praktischer Vernunft“ ist bei weitem nicht so schwammig, wie immer wieder dargestellt wird. Diese Schwelle ist das, was mithilfe wissenschaftlich anerkannter Methoden klar beschrieben werden kann. Die Überschreitung dieser Schwelle stellt eine Grundrechtsverletzung dar.

Dass in allen deutschen Atomkraftwerken eine Kernschmelze eintreten kann - dann kann der Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht mehr garantiert werden -, ist Stand von Wissenschaft und Technik. Das heißt, daraus müsste sich im Zusammenhang mit der Kalkar-Entscheidung unmittelbar ergeben, dass alle Atomreaktoren sofort stillgelegt werden müssen.

Horst Kubatschka (SPD): Ich richte meine Fragen an Herrn Rechtsanwalt de Witt und an Herrn Hermes. Sie beziehen sich auf die vorhergehenden Ausführungen der BBU-Vertreterin. Sie hat den Vorwurf erhoben - ich versuche es möglichst kurz zu machen -, dass der Schutz des Grundrechts des Bürgers auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch das Gesetz eliminiert werde. Sie hat - bezogen auf die Kalkar-Entscheidung - davon gesprochen, dass eine neue - ich nehme an: juristische - Lehre eingeführt werde, die den Schutz des Grundrechts auf Eigentum über den des Gemeinwohls stelle. Sind Sie derselben Auffassung? Wenn diese Auffassung stimmten sollte, wäre dann eine Klage vor dem Verfassungsgericht gegen das geltende Gesetz nicht schon jetzt erfolgreich gewesen? Wird die Rechtslage durch die 10. Novelle verschlechtert?

Sv de Witt: Vorweg: Bei der Kalkar-Entscheidung - an dem Verfahren war ich selbst beteiligt - ging es um den schnellen Brutreaktor. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit von schnellen Brutreaktoren, die ein ganz anderes Gefährdungspotenzial bergen als Druckwasserreaktoren, für verfassungsmäßig erklärt. Ich sage das nur, damit die Kalkar-Entscheidung richtig eingeordnet werden kann.

Erstens. Es wurde mit der Kalkar-Entscheidung im Grunde keine neue Rechtslehre eingeführt. Es ist vielmehr versucht worden - das versuchen wir Juristen immer -, einen bestimmten Sachverhalt mit neuen Worten zu umschreiben, nämlich die Fragen zu beantworten, wo eigentlich die Grenze für die gebotene Gefahrenabwehr liegt und wie der Bereich des so genannten Restrisikos umrissen werden kann. Dabei ist auf der Grundlage einer Veröffentlichung von Herrn Breuer die Formel von der praktischen Vernunft gewählt worden. Diese praktische Vernunft hat mit der Kants wenig zu tun. Es ist eher eine praktische Vernunft der Ingenieure gemeint. Deswegen enthält § 7

Abs. 2 a die Formulierung „praktisch ausgeschlossen“. Auch das ist ein Versuch einer Umschreibung, die so viel bedeutet wie: Es ist so gut wie, aber nie gänzlich auszuschließen.

Zweitens. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält auf gar keinen Fall einen besonderen Schutz des Grundrechts der Kernkraftwerksbetreiber auf Eigentum, wie es beispielsweise im Fragenkatalog der PDS unterstellt wird. Ganz im Gegenteil: Der Schutz des Grundrechts der Betreiber auf Eigentum wird durch die Laufzeitbeschränkung erheblich eingeschränkt, und zwar zugunsten des Schutzes der Grundrechte der Bevölkerung, wie sie sich insbesondere aus Art. 2 des Grundgesetzes ergeben. Die eigentliche Konsequenz aus der Neufassung des Gesetzes ist also eine neue Grenzziehung. Ein besonderer Schutz des Grundrechts der Betreiber auf Eigentum wird, wie gesagt, nicht begründet. Dieser Schutz ergibt sich aus Art. 14 des Grundgesetzes und dem bestehenden Gesetz, das unbefristete Laufzeiten vorsieht. Er wird durch Laufzeitbeschränkungen - was sehr sinnfälligerweise ist - eingeschränkt. Es gibt keine Garantie, dass die Laufzeiten voll genutzt werden können. Es dürfen auch keine Abstriche bei der Sicherheit während der Restlaufzeit gemacht werden.

Sv Prof. Dr. Hermes: Der Gesetzgeber stand von Anfang an bei der Entscheidung über die friedliche Nutzung der Kernenergie vor der Frage, wie er den Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit mit den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber sowie den Belangen der öffentlichen Energieversorgung in Einklang bringen kann. Diesen Ausgleich hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit in verfassungskonformer Weise hergestellt, indem er von den Betreibern der Kernkraftwerke verlangt hat - das hat Herr de Witt schon ausgeführt -, Risiken nach Maßgabe der so genannten praktischen Vernunft, das heißt: so gut wie, auszuschließen. An dieser bisher geltenden Rechtslage, an deren Verfassungskonformität nach meiner Einschätzung keinerlei Zweifel bestanden und bestehen, ändert der vorliegende Gesetzentwurf nichts. Das wird insbesondere dadurch deutlich, dass das Schutzgebot - § 1 Nr. 2 des Atomgesetzes - unverändert fortbesteht. Insofern ändert der Gesetzentwurf an dem verfassungskonformen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auf der einen Seite und den berechtigten Interessen der Betreiber auf der anderen Seite im Hinblick auf das Schutz- und Sicherheitsniveau nichts.

Die Änderung, die bisher unbefristeten Genehmigungen zu befristen, geht ein Stück weit zulasten der Betreiber. Das heißt, der Gesetzgeber will im Rahmen der Abwägung zwischen den Risiken und dem Nutzen der Kernenergie die Rechtslage geringfügig zulasten der Betreiber ändern.

Ein letztes kurzes Wort zu der Einschätzung terroristischer Anschläge: Es besteht auch in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen dem alten Gesetz und dem neuen Gesetzentwurf. Die Frage, die nach dem 11. September 2001 zu beantworten ist, lautet: Sind terroristisch motivierte Flugzeugabstürze weiterhin dem hinzunehmenden Restrisiko zuzuordnen oder hat

sich die Situation verändert? Nach meiner Einschätzung besteht Anlass, darüber nachzudenken, weil sich die Sachlage seit dem 11. September schlicht und ergreifend verändert hat.

Dr. Peter Paziorek (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen. Die erste richte ich an Professor Pfaffenberger und die zweite an Professor Kugeler.

Erste Frage. Herr Professor Pfaffenberger, ich möchte auf das Thema Klimaschutz zurückkommen, das schon zu Beginn der Anhörung eine Rolle gespielt hat. Sehen Sie eine realistische Chance, dass der Ausstieg aus der Atomenergie unter Anerkennung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele gestaltet werden kann, dass zum Beispiel die Substitution durch ein Mehr an Erdgas und Steinkohle, durch einen verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere des Preisniveaus, vermieden werden kann?

Zweite Frage. Herr Professor Kugeler, teilen Sie die Ansicht von Herrn Sailer, dass die Weiterentwicklung des Hochtemperaturreaktors zum Beispiel in den Vereinigten Staaten schon unter dem Gesichtspunkt, dass die notwendigen Sicherheitssysteme finanziell zu aufwendig seien, überhaupt keine Chance habe?

Sv Prof. Dr. Pfaffenberger: Wir stehen bei der Frage des Klimaschutzes, die nur langfristig beantwortet werden kann - es ist ja nicht damit getan, die jetzt vereinbarten Werte zu erreichen; es müssen vielmehr Reduktionen in wesentlich stärkerem Maße vorgenommen werden, um einen wirklichen Klimaschutz zu erzielen -, vor einer großen volkswirtschaftlichen Umwälzung; denn das gesamte Energiesystem muss ganz anders gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund werden erneuerbare Energieträger sicherlich eine große Rolle spielen. Aber es ist natürlich zu überlegen, ob es nicht sinnvoll ist, die vorhandenen Anlagen, die CO₂-frei Energie produzieren, möglichst lange zu betreiben. Hier gehen die einzelnen Länder verschiedene Wege. Der deutsche Weg, die Laufzeit zu beschränken, ist international gesehen ein Sonderweg. Andere Länder bewerten es positiv, dass sie über solche Anlagen verfügen. Sie wissen zwar heute noch nicht, ob sie sie erneuern werden. Die Entscheidung darüber steht zurzeit auch nicht an. Aber diese Länder sehen den Vorteil darin, dass sie mithilfe solcher Anlagen gewisse Klimaschutzziele relativ kostengünstig erreichen können.

Langfristig kann es möglicherweise zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen. Man muss das Ganze aber auch im Kontext eines europäischen Strommarktes sehen. Wir müssen überlegen, wie die Gestaltung aussehen soll, um nicht zunächst den bequemsten Weg, nämlich die Nutzung fossiler Energieträger anstelle der Atomenergie, zu beschreiten. Dies wäre mit Klimaschutz per se nicht zu vereinbaren. In diese Richtung würde der Markt aber tendieren. Hier sind sicherlich Antworten erforderlich. Diese sind allerdings erst nach 2010, wenn der Ausstieg wirksam wird, zu geben. Deshalb ist es heute kein unmittelbar drückendes Problem. Es kann sich in Zukunft aber als großes Problem erweisen.

Sv Prof. Dr. Kugeler: Ich möchte zu drei Punkten Stellung nehmen: erstens zur Sicherheit beim HTR, zweitens zu den Kosten und drittens zur Verfügbarkeit. Das sind die drei Dinge, die Herr Sailer angesprochen hat.

Bezogen auf die Sicherheit zeichnet sich der HTR dadurch aus, dass er gar keine Sicherheitssysteme braucht.

(Dr. Peter Paziorek (CDU/CSU):
So ist es!)

Das ist der ganz entscheidende Punkt. Der Reaktor wird so gebaut, dass er niemals schmelzen kann und dass er sich selber stabilisiert.

(Ulrich Kelber (SPD): Das Versprechen haben wir schon oft gehört!)

Das ist, entgegen dem, was manche glauben, übrigens keine Theorie. Wir haben den AVR in Jülich 20 Jahre lang so betrieben.

(Dr. Peter Paziorek (CDU/CSU):
Die kennen ihn gar nicht!)

Die Kühlung wurde dort - mit Genehmigung der SPD-Landesregierung - abgestellt und die Stäbe wurden blockiert. Der Reaktor übersteht alle diese Maßnahmen ohne Sicherheitssysteme. Sie sind überhaupt nicht notwendig. Natürlich gibt es sie trotzdem; sie haben aber nicht die Bedeutung wie beim LWR. Genau das wurde geprüft, es ist keine Theorie.

Zu den Kosten. Escom, der viertgrößte Stromversorger der Welt, hat sich vorgenommen, dieses System in großer Stückzahl zu bauen und zu exportieren. Er hat intensive Analysen weltweit durchgeführt. Das Unternehmen erhielt von allen Herstellern Angaben zu den Kosten. Diese liegen unter denjenigen von Leichtwasserreaktoren, weil Escom das System modular fertigen, Serien bauen, geprüfte Sicherheit verwenden, keine teuren, deutschen Komponenten kaufen und einen hohen Anteil selber fabrizieren will. Es ist ein seriöses Unternehmen, das 40 000 MW_{el} in Betrieb hat.

Zur Verfügbarkeit. Auch da, Herr Sailer, muss ich Ihnen widersprechen. Der AVR hat in einigen der 20 Jahre einen Weltrekord in der Verfügbarkeit erreicht. Die Verfügbarkeit lag bei über 90 Prozent. Das weiß man heute gar nicht mehr, es wurde aber erreicht. Ich glaube, das ist ein sehr guter Beweis dafür, dass ein solches System mit einer hohen Verfügbarkeit betrieben werden kann. Insofern bin ich sehr optimistisch, dass Menschen mit Know-how aus Deutschland in der Welt sehr viel erreichen werden.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zur Klimafrage. Diese Bemerkung ist gleichzeitig eine Frage an die Regierung.

(Michael Müller (Düsseldorf) (SPD): Es ist nicht zulässig, eine Frage an die Regierung zu stellen!)

- Ja, vielleicht aber doch.

(Michael Müller (Düsseldorf) (SPD): Nein, das ist nicht möglich!)

Bis 2005 soll eine CO₂-Reduktion von 25 Prozent erreicht werden. Nach meinem Kenntnisstand wird eine

wirkliche Reduktion doch erst später aktuell. Es geht nämlich um den Faktor fünf bis zum Jahre 2020. Das heißt, dass sich das eigentliche Problem erst nach 2005 stellt. Ich hätte gerne eine Antwort darauf, wie es gelöst werden soll.

Vorsitzender Christoph Matschie: Vom Zeitablauf her kann ich jetzt noch zwei Wortmeldungen, und zwar die von Frau Mehl und Herrn Ruck, berücksichtigen. Danach müssen wir zum nächsten Komplex kommen. Zunächst gebe ich Frau Mehl, SPD-Fraktion, das Wort.

Ulrike Mehl (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn de Witt und Herrn Hermes. Manches juristische Kunstwerk erschließt sich einem normalen Menschenverstand nicht immer sofort. Deswegen habe ich eine Nachfrage zu den Sachverhalten „Restrisiko“ und „neue Situation“.

Sie haben gesagt, die Sicherheitsstandards - der Stand der Technik für alte Anlagen - seien 1994 gesetzlich geregelt worden. Es gibt heute aber doch einen neuen Sachstand, oder etwa nicht? Früher wurde immer bestritten, dass manche Schadensereignisse überhaupt nur denkbar wären. Sicherlich hat sich niemand gedacht, dass Passagiermaschinen in Wolkenkratzer fliegen. Aber es ist jetzt doch geschehen.

Deswegen stelle ich an Sie die Frage: Kann man das einfach ausblenden und weiter so denken wie bisher? Die Energieversorgungsunternehmen könnten sich dann zurücklehnen und sagen: Entweder ihr zahlt oder ihr müsst, wenn ihr das nicht könnt, mit dem Risiko leben; das ist Pech, so ist aber die Gesetzeslage.

Muss man nicht die veränderte Ausgangslage berücksichtigen und sich fragen, wo man etwas tun muss, damit die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet werden kann? Darum geht es jetzt. Es geht nicht nur um Geld, sondern um die Sicherheit der Bevölkerung.

Sv de Witt: Es geht um die Frage, ob es sich beim Terrorismus um eine neue Sachlage handelt. Das verneine ich. Ich formuliere das bewusst so strikt. Man muss berücksichtigen, wodurch die Gefahr entsteht. Die Gefahr entsteht durch Terroristen. Natürlich verkenne ich nicht, dass ein Angriff auf ein Kernkraftwerk ganz erhebliche Auswirkungen auf die Bundesrepublik oder auch auf andere Länder haben würde. Man muss sich aber fragen, wo angesetzt werden muss, um dieser Gefahr entgegenzusteuern. Man muss dort ansetzen, von wo die Gefahr ausgeht.

Zur Verhinderung von zum Beispiel Flugzeugangriffen muss man im Bereich der Flugsicherung, der Kontrollen, des Zugangs zum Cockpit etc. ansetzen. Gerade was den Terrorismus angeht, hinken wir mit unseren Beispielen der Wirklichkeit immer hinterher. Vielleicht wird der nächste terroristische Angriff nicht mit einem Flugzeug, sondern durch ein bewaffnetes Eindringen in ein Kernkraftwerk durchgeführt. Für diese Anlagen sind - das habe ich zur Novelle auch angemerkt - sicherlich verschärfte Maßnahmen des Eigenschutzes geboten. Im polizeirechtlichen Sinne sind die Kernkraftwerke aber nicht die Störer. Sie sind deswegen nicht haftbar dafür, dass mögliche Risiken

durch Terroristen entstehen. Mit der Frage, ob Kernkraftwerke wegen terroristischer Gefahren jetzt abgeschaltet werden können, greifen Sie den Nichtstörer im polizeirechtlichen Sinne an. Das löst entsprechende Kosten und Ersatzpflichten aus.

(Ulrike Mehl (SPD): Was ist mit den Sicherheitsstandards?)

Bei den Sicherheitsstandards muss untersucht werden, was getan werden kann, um den Schutz gegen terroristische Angriffe zu verbessern. Da gibt es sicherlich vieles zu tun. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass insbesondere im Bereich des Zugangs und der Zutrittsmöglichkeiten noch weitere Verbesserungen erfolgen müssen. Ob Sie solche Anlagen allerdings gegen Flugzeugabstürze nachrüsten können, weiß ich nicht. Herr Hahn müsste beantworten, ob das technisch überhaupt machbar ist. Ich glaube, das wurde noch nicht vollständig untersucht. Es geht nicht nur um den Aufprall auf die Reaktorkuppel, sondern auch um die gesamte Brandlast, die entsteht, so dass auch die anderen Schutzmechanismen nicht mehr funktionieren.

Man muss deutlich unterscheiden: Terrorismus ist für mich kein Grund, Anlagen aktuell stillzulegen. Terrorismus kann für den Gesetzgeber - neben den Grenzen menschlicher Erkenntnis und neben menschlichem Fehlverhalten - ein Grund sein, um zu sagen: Solche Anlagen sind uns überhaupt zu gefährlich, sie machen uns auch in militärischen Auseinandersetzungen - das haben sie immer schon getan - verwundbar; deswegen wollen wir diese Risiken nicht mehr eingehen. Das wäre ein Motiv für die Beendigung der Nutzung der Kernenergie, aber nicht für das konkrete Abschalten einzelner Anlagen zum jetzigen Zeitpunkt.

Sv Prof. Dr. Hermes: Ich möchte bei der Antwort auf die Frage drei Punkte ansprechen. Erstens. Auch nach bisherigem Recht war es so, dass Veränderungen der Sachlage durchaus nicht ausschließlich auf Kosten des Steuerzahlers oder der Allgemeinheit gingen. Die Pflichten des Betreibers einer atomtechnischen Anlage waren immer schon dynamische, das heißt, er war verpflichtet, die Sicherheitsvorkehrungen den aktuellen Erkenntnissen, die auf wissenschaftlich-technischer Ebene oder auch sonst wo liegen können, anzupassen.

Zweitens. Die nächste Frage lautet, ob zu einer solchen veränderten Sachlage, auf die der Betreiber zu reagieren verpflichtet ist, auch Erkenntnisse über Zugriffsmöglichkeiten Dritter, also Terroristen, Krimineller etc., gehören. Hierbei unterscheidet sich meine Meinung etwas von der des Kollegen de Witt. Der polizeirechtliche Verursachungszusammenhang, der besagt, dass derjenige, der die Gefahr verursacht hat, auch für die Folgen aufkommen muss, ist im Zusammenhang mit Atomkraftwerken und anderen gefährlichen Anlagen ein zu einfacher. Wir können nicht darauf vertrauen, dass wir immer den Letztverursacher einer Gefahr, also den Kriminellen, den Terroristen, der Zugriff auf das Atomkraftwerk nehmen will, ergreifen. Auch können wir wahrscheinlich nicht sicherstellen, dass militärische oder zivile Maschinen nie auf ein Atomkraftwerk stürzen, ob absichtlich oder durch Zufall.

Den Atomkraftwerksbetreiber trifft hier überhaupt keine Verantwortlichkeit. Das ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Wir haben es hier mit besonders gefährlichen Anlagen zu tun, so dass diese Letztverursachungsverantwortlichkeit eingeschränkt ist. Derjenige, der eine solche gefährliche Anlage betreibt, hat eine allgemeine Verantwortlichkeit.

Beim dritten und letzten Punkt geht es um die Frage, wie genau die Verantwortlichkeiten zu verteilen sind. Inwiefern gibt es also eine veränderte Erkenntnis über die Möglichkeit von Terroristen oder anderen Kriminellen, mit welchen Zielen auch immer, auf diese Anlagen Zugriff zu nehmen? Diese Entscheidung ist in der Vergangenheit, wenn ich es richtig einschätze, im Grunde genommen ein Stück weit offen gehalten worden. Man hat sich bei der Auslegung damals geeinigt: Die Auslegung geschieht, wie Herr Hahn dargestellt hat, nur im Hinblick auf Militärmaschinen einer bestimmten Größe. Es stellt sich die Frage, ob das so richtig ist und ob nicht seit dem 11. September Anlass besteht, an diesem Konzept etwas zu ändern und zu sagen, dass sich die Grenze des tolerablen Restrisikos, das, weil die Wahrscheinlichkeit dafür so gering ist, einfach hinzunehmen ist, durch die realistische Möglichkeit terroristischer Anschläge verschoben hat. Ich bin der Meinung: Ja, in der Tat. Aufgrund einer neuen Tatsachensituation hat sich diese Grenze verschoben. Wir sind bei gezielten Flugzeugangriffen auf Atomkraftwerke nicht mehr eindeutig im Bereich des tolerierbaren Restrisikos.

Dr. Christian Ruck (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an den Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie. Wie sehen Sie die Arbeitsplatzentwicklung und die Arbeitsplatzbilanz nach einem Kernenergieausstieg? Ist es aus Ihrer Sicht so, wie öfters behauptet wird, dass die Verluste der Arbeitsplätze ohne weiteres durch die Zunahme von Arbeitsplätzen in anderen Energiebereichen ausgeglichen werden können?

Die zweite Frage richtet sich an Professor Pfaffenberger. Wie beurteilen Sie mittel- und langfristig die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit von Kernkraftwerken?

Sv Hörschemeyer: Die Arbeitsplatzentwicklung ist sicherlich sehr differenziert zu beurteilen. Für den Großkraftwerksektor ist eher davon auszugehen, dass die Arbeitsplatzentwicklung negativ sein wird, da wir im Moment nicht davon ausgehen können, dass Kernkraftwerke durch andere Großkraftwerke ersetzt werden. Zu dieser Einschätzung kommen wir vor dem Hintergrund der Presseberichte, die im Rahmen der Weltenergiekonferenz in Buenos Aires jetzt erschienen sind, und vor dem Hintergrund der Befürchtungen einiger hochrangiger Vertreter der Bundesregierung, die unterstellen, dass angesichts des Kontextes Kernenergie/Klima mittelfristig eventuell sogar die Kohleverstromung gefährdet sein könnte. Wie die Arbeitsplatzentwicklung im Bereich regenerativer Energien, zum Beispiel Windkraft und Photovoltaik, ausfällt, kann ich nicht beurteilen.

Für uns ist auch noch fraglich, welche Auswirkungen sich für die energieintensive Industrie, die Chemie- und Grundstoffindustrie, ergeben. Diese Industriebereiche zeichnen sich durch eine vergleichsweise hohe Energiepreissensibilität aus. Insoweit ist das eine sehr komplexe Fragestellung. Sollte ein Kernenergieausstieg zu wesentlich höheren Industriestrompreisen führen, befürchten wir zumindest für den Bereich der Grundstoffindustrie negative Auswirkungen.

Sv Prof. Dr. Pfaffenberger: Bei der Frage nach der langfristigen Wirtschaftlichkeit von Kernkraft geht es natürlich um die Entwicklung der Energiemärkte schlechthin. Wir müssen einfach ehrlich sagen: Wir wissen vieles nicht. Ich gehöre nicht zu den Leuten, die gerne Prognosen über 20 Jahre im Voraus machen. Wir können nur abschätzen, was passieren könnte.

In meinen Unterlagen habe ich eine Studie zitiert, die für die französische Regierung erstellt worden ist. Sie hat das Kostengerüst der Kernkraft sehr detailliert mit möglichen anderen Versorgungsoptionen verglichen. Dabei ist herausgekommen: Wenn ein relativ niedriges Ölpreisniveau von 20 Dollar pro Barrel besteht - das liegt eher am unteren Rand dessen, was zurzeit realistisch ist -, dann ist der Ausstieg aus der Kernenergie, aber auch das Ersetzen von Kernkraftwerken durch Kernkraftwerke nicht wirtschaftlich. Steigt aber das Ölpreisniveau und damit auch das Gaspreisniveau etwas an, dann ist der Ersatz von Kernkraftwerken durch Kernkraftwerke - auch unterschiedlicher Techniken - durchaus als wirtschaftlich anzusehen. Man muss dabei berücksichtigen, dass - das ist das Besondere - Kernkraftwerke, wenn man sie einmal gebaut hat, einen hohen Anteil der Wertschöpfung im Inland erzielen und damit die Preisrisiken relativ klein sind. Ich rede jetzt nicht über andere Risiken, sondern nur über das Preisrisiko. Wirtschaftlich ist es dann eine relativ sichere Angelegenheit gegenüber anderen Energieträgern. Ich will Gas als Alternative nennen. Dort haben Sie zwar nur wenig Kapital hineinzustecken, aber ein hohes Risiko der laufenden Kosten. Diese sind sehr fest an die starken Bewegungen der Weltmarktpreise angebunden.

Man muss fragen, welche Konsequenzen sich für einen Standort ergeben, der eine solche Option überhaupt nicht mehr in seinem Portfolio hat. Es hat die Konsequenz, dass es in anderen Ländern solch niedrige Strompreise gibt. Daraus können sich natürlich wiederum wirtschaftliche Konsequenzen ergeben, da es zu einer möglichen Verlagerung energieintensiver Industrien führt. Man kann Strom zwar nicht importieren, man kann aber dahin gehen, wo er billig ist. Wenn es ihn in Deutschland nicht mehr billig gibt, weil im Grundlastsegment etwas Entsprechendes fehlt, dann ist es ein Problem für den Standort. Man kann es zwar kompensieren, aber nicht umsonst. Das kostet dann dementsprechend Geld.

Vorsitzender Christoph Matschie: Damit sind wir am Ende des ersten Komplexes, bei dem es um die Grundsatzfragen ging.

Wir kommen zum zweiten Komplex: Laufender Betrieb und Sicherheit der Kernkraftwerke. Ich rufe

zunächst wieder die Berichterstatter des Umweltausschusses auf. Als erster hat Herr Kubatschka das Wort.

Horst Kubatschka (SPD): Ich gehe davon aus, dass die Frage der Zwischenlager im nächsten Komplex, also bei der Entsorgung, behandelt wird. Dort gehört sie nämlich hinein. Über die Sicherheit von Zwischenlagern müssen wir hier auch diskutieren.

Meine Frage richtet sich an den Vertreter von E.ON, aber auch an Herrn de Witt. Wir haben schon über die Gefahren terroristischer Anschläge und Angriffe sowie deren Auswirkungen gesprochen. Ich möchte Sie fragen: Reichen die vorhandenen Rechtsgrundlagen für nachträgliche Anordnungen zur Erhöhung der Sicherheit bei diesen Anlagen aus oder schlagen sie Änderungen dieses Gesetzentwurfes vor, um auf die Ereignisse des 11. September zu reagieren?

Sv Hennenhöfer: Nach der Vereinbarung, die die kernenergiebetreibenden EVUs mit der Bundesregierung geschlossen haben, und in ihrer Ausführung auch nach der Novelle zum Atomgesetz ist davon auszugehen, dass die deutschen Kernkraftwerke international gesehen auf höchstem Sicherheitsniveau betrieben werden. Das betrifft auch den Schutz vor äußeren Einwirkungen und terroristischen Angriffen. Der Bundesumweltminister hat in einer öffentlichen Erklärung bestätigt, dass er über das notwendige gesetzliche Handlungsinstrumentarium verfügt, um geeignete Maßnahmen zum Schutz vor terroristischer Bedrohung anzuordnen. Das geltende Atomgesetz reicht dafür aus.

Sv de Witt: Das geltende Recht hat in § 7 Abs. 2 Nr. 5 Atomgesetz immer schon verlangt, dass auch der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet sein muss. Das ist der Punkt, an dem die Terrorismusabwehr ansetzen könnte. Darauf könnten entsprechende nachträgliche Auflagen gestützt werden. Materielle Grundlagen sind im geltenden Recht also vorhanden.

Zu erwägen wäre allerdings, ob nicht § 18 des Atomgesetzes eine Einschränkung erfahren sollte; denn § 18 des Atomgesetzes ist aus einer deutlichen Privilegierung der Kernenergiewirtschaft entstanden. Dieser sieht auch für nachträgliche Auflagen eine Entschädigungspflicht und entsprechende Entschädigungsmöglichkeiten vor. Das ließe sich in der Form deutlich einschränken, dass nur solche nachträglichen Auflagen entschädigungspflichtig sind, die praktisch zum Widerruf und zur Beendigung der Nutzung der Gesamtanlage führen, alle anderen aber - darüber gibt es Streit - entschädigungslos sind. Es wäre sicherlich eine wichtige Klarstellung. Unter den Juristen gibt es darüber, wie der geltende § 18 des Atomgesetzes auszulegen ist, Abgrenzungstreitigkeiten. Es wäre gerade auch für die Durchsetzung solch notwendiger Maßnahmen sicherlich eine wünschenswerte Verbesserung.

Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU): Ich will an diesen Punkt anknüpfen und Herrn Professor Schmidt-Preuß fragen, ob es zulässig wäre, einem Industriezweig die Folgen des Kriegsrisikos und des terroristischen Risikos zu übertragen, alle anderen davon aber im Grunde

genommen auszunehmen. Wenn ich es richtig sehe, wird das an anderer Stelle nämlich nicht diskutiert.

Zu meiner zweiten Frage. In den Stellungnahmen zu den terroristischen Angriffen gibt es auch beim Bundesamt für Strahlenschutz Hinweise zur Vertraulichkeit. Ich denke, dass es sicherlich einen vertraulichen Bereich gibt. Der Bundesinnenminister hat in der letzten Woche in einem Brief an meinen Kollegen Pflüger festgestellt, dass es keinerlei Bedrohung gibt. Teilt das Bundesamt für Strahlenschutz diese Einschätzung? Kann es uns hier beschreiben, in welchem Maße bisher Vorsorge gegen den Terrorismus getroffen wurde? Die Bedrohung als solche ist ja nicht ganz neu.

Sv Prof. Dr. Schmidt-Preuß: Ich komme zunächst zur Frage der Behandlung neuer terroristischer Risiken, soweit sie gegeben sind. Man muss dabei zwei Ebenen unterscheiden: Die erste Frage ist - sie wurde eben erörtert -, ob Sie als Gesetzgeber die nach dem 11. September aufgetretene Risikolage in diesem Gesetzentwurf berücksichtigen. Bei dieser Frage geht es darum, ob man von Gesetzes wegen eine neue Risikoanordnung vornimmt.

Davon zu unterscheiden ist die, wie ich meine, zunächst einmal näher liegende Frage, ob man mit dem geltenden Instrumentarium auf der Ebene des Vollzugs zurande kommt. Ich kann nur unterstreichen und wiederholen, was ich vorhin gesagt habe, auch Herr Hennenhöfer hat vorhin darauf hingewiesen: In der Stellungnahme des BMU steht glasklar, dass die eben genannten Risiken dadurch abgesichert sind, dass die Atomaufsichtsbehörden der Länder nach § 19 des Atomgesetzes jederzeit Anordnungen treffen können. Diese Rechtsauffassung des BMU zugrunde gelegt bedeutet: Wenn - man muss das immer konditionieren - wirklich ein solches Risiko und eine solche Gefahr - Gott bewahre, kann man nur sagen - auftreten und unmittelbar bevorstehen sollten, würde das Lagezentrum des Innenministeriums dies an die Bundesaufsicht und die Aufsichtsbehörden der Standortländer melden. Das geltende Instrumentarium des Atomgesetzes ist - das möchte ich ganz deutlich sagen - ausreichend und hinreichend, um etwa ein sofortiges Abfahren anzuordnen.

Die Frage auf der ersten Stufe, ob der Gesetzgeber jetzt noch etwas ins laufende Gesetzgebungsvorhaben, welches eine ganz andere Thematik hat, nämlich die Laufzeitbegrenzung, aufnehmen sollte, verneine ich unter Bezugnahme auf diese Erklärung erst einmal.

Davon zu unterscheiden ist die Frage nach den Kosten, die Sie, Herr Abgeordneter Grill, gestellt haben. Wer die Kosten tragen würde, wenn etwa eine nachträgliche Anordnung erginge, ergibt sich ebenfalls aus dem Gesetz. Von Anfang an ist dort die Entschädigungsregelung verankert. Ich sage: Bevor man in diesem Bereich über Neuerungen nachdenkt, müssen erst einmal die Kausalverläufe und die Analysen betrachtet werden.

Herr Hahn, Sie haben in Ihrer Zwischenstellungnahme gesagt, dass die RSK jetzt dabei sei, diese Kausalverläufe im Einzelnen zu untersuchen. Das bedarf sorgfältiger Analyse. Bevor diese Ergebnisse, und zwar abschließend, nicht vorliegen, empfehle ich

dem Gesetzgeber, in diesem Gesetzgebungsverfahren insoweit noch keine Neuregelungen vorzusehen.

Im Übrigen: Am Freitag letzter Woche hat die IAEO in Wien über dieselbe Thematik beraten. Dabei ging es ebenfalls um die Analyse der Kausalabläufe, die Auslegungsfragen etc. Mein Votum ist: Hinsichtlich der nachträglichen Anordnungen sollte an § 18 des Atomgesetzes in diesem Verfahren hic et nunc nichts geändert werden.

Sv König: Zu Ihrer ersten Frage hinsichtlich der Lageeinschätzung: Diese obliegt selbstverständlich allein den Innenministern. Wir haben keine eigenen Möglichkeiten, Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Ob eine Lage gegeben ist, die Änderungen hinsichtlich des Schutzes unmittelbar erforderlich macht, ist eine Frage, die von den Innenministern zu beantworten ist. Sie wurde bislang in der Tat so beantwortet, wie Sie es zitiert haben.

Die Frage, ob schon in der Vergangenheit bei den Genehmigungsverfahren, zum Beispiel sowohl bei den Transportgenehmigungen als auch natürlich bei den Zwischenlagereignisverfahren, derartige Szenarien betrachtet worden sind, ist zu bejahen. Sowohl in den Verfahren nach § 6 des Atomgesetzes - dies betrifft die Aufbewahrungsgenehmigung - als auch in den Verfahren nach § 7 des Atomgesetzes ist als Genehmigungsvoraussetzung zu prüfen, inwieweit der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

Die Frage der Vertraulichkeit bezieht sich auf die konkreten Ausgestaltungen, die den Genehmigungsinhabern in einem gesonderten Genehmigungsteil zugestellt werden. Es ist notwendig - das ist, wie eben schon dargelegt, derzeit auch der Fall -, sich die Annahmen noch einmal genauer anzuschauen. Dabei geht es insbesondere um die Frage der Tätermodelle. Sind sie nach dem 11. September hinsichtlich ihrer Beschreibung möglicher Täter noch hinreichend? Hier sind entsprechende Aufträge ergangen. Das Gleiche gilt für mögliche Beantwortungen. Dies alles wird aber in den Regelwerken, die dem Atomgesetz nachgeordnet sind, zu beantworten sein, so dass es meines Erachtens keine Notwendigkeit gibt, im jetzigen Verfahren Änderungen vorzunehmen.

Michaële Hustedt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen richten sich an Herrn Sailer und an Herrn Hahn und beziehen sich auch auf diesen Fragenkomplex. Die Bundesregierung und das Umweltministerium haben diverse Prüfaufträge - das wurde hier schon gesagt - in Auftrag gegeben. Was können Sie zum jetzigen Zeitpunkt sagen? Gibt es einen Schutz vor terroristischen Angriffen und welche Maßnahmen können ergriffen werden, um die Sicherheit bei den unterschiedlichen Atomreaktoren zu erhöhen? Bedarf dies unter Umständen einer über den jetzigen Stand hinausgehenden Änderung des Atomgesetzes?

Sv Sailer: Es ist mehrfach gesagt worden, dass die Diskussionen im Gang sind. Es lässt sich ein deutlicher erster Trend, der auch über den Beschluss der Reaktor-

sicherheitskommission hinausgeht, feststellen. Den Beschluss darf ich hier als bekannt voraussetzen.

Auf der einen Seite gibt es Dinge, die man nicht ändern kann. Das sind grob gesprochen all diejenigen, die massive Verstärkungen in der Bausubstanz der Gebäude verlangen. Es ist einfach so, dass man ausgehend von den Fundamenten alles neu hochziehen, das heißt Anlageteile neu bauen müsste. Die dünne Kuppel einer Anlage lässt sich nicht verstärken, weil dazu viele Zehntausend Tonnen Beton nötig wären. Die Auffütterung müsste von unten her erfolgen. Das geht einfach nicht. Mit den Anlagen, die im Gegensatz zu der neueren Hälfte der deutschen Anlagen nicht adäquat vor Flugzeugabstürzen geschützt werden, wird man sich entscheidungsmäßig befassen müssen.

Es gibt einen zweiten großen Komplex: Wenn man darüber nachdenkt, wie ein terroristischer Angriff auf ein Kernkraftwerk wirkt, stellt sich nicht nur die Frage, ob der Flieger, um es umgangssprachlich zu sagen, hineinknallt, sondern auch die Frage, wie viele Systeme gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden. In Kernkraftwerken kann es mit oder auch ohne intakter Kuppel zu einer Kernschmelze kommen, wenn die entsprechenden Systeme zur Wärmeabfuhr nicht im notwendigen Mindestmaß zur Verfügung stehen.

Viele der Systeme befinden sich nicht unter der Kuppel, sondern sind in anderen Gebäuden, in peripheren Anlagen, untergebracht. Deshalb spielen bei der Prüfung der Einzelanlagen, die die Reaktorsicherheitskommission durchführen muss und auch angekündigt hat, und bei den Prüfungen, die der BMU und die Länderbehörden durchführen müssen, die Fragen eine zentrale Rolle: Wo sind dort Schwachstellen vorhanden? Wo können mehrere parallele Einrichtungen der Stromversorgung gleichzeitig kaputtgehen? Wo können mehrere parallele Einrichtungen zur Wärmeabfuhr kaputtgehen?

Wir werden - das ist meine Einschätzung - herausfinden, dass bestimmte Anlagen extrem große Schwachstellen aufweisen. Ich möchte jetzt nicht die Anlagen nennen, auf die es wahrscheinlich hinausläuft. Man wird dort juristisch prüfen müssen - das ist die Aufgabe der Vollzugsbehörden oder der Bundesaufsicht -, ob und gegebenenfalls welche Nachrüstungen man fordert. Nachrüstungen sind technisch machbar, sie müssen aber möglicherweise einen recht hohen Umfang haben, damit sie wirksam werden. Gerade bei den peripheren Systemen wird sich herausstellen, dass man Schwachstellen in einem gewissen Umfang beseitigen kann und dass die Schwachstellen bei unterschiedlichen Anlagen sehr unterschiedlich sind. Es gibt also Anlagen, die gut sind, und Anlagen, die schlecht sind, unabhängig davon, ob sie eine dicke oder dünne Wandstärke aufweisen.

Letztendlich wird man sich an dieser Stelle auch klar machen müssen: Die Bedrohung durch den Terrorismus lässt sich nicht darauf reduzieren, dass ein senkrechter Absturz mit einer großen Passagiermaschine, die 800 Stundenkilometer schnell ist, auf die Kuppel unterstellt wird. Es ist leider so, dass die Terroristen einen größeren technischen Sachverstand aufweisen. Man wird also in Zukunft unterstellen müssen, dass ein Angriff auf ein Kernkraftwerk möglicherweise auch

nach einem anderen Drehbuch stattfinden wird, als dies am 11. September der Fall gewesen ist. Die Schwachstellenanalyse wird man also auf einer breiteren Grundlage durchführen müssen. Die Techniker können die Bezeichnung der Schwachstellen liefern; sie können mögliche Gegenmaßnahmen vorschlagen. Ich gehe davon aus, dass man Gegenmaßnahmen gegen von der Wucht her kleinere Angriffe ergreifen kann. Man wird aber nicht für jeden denkbaren terroristischen Angriff, was die Intensität und die Art betrifft, einen Schutz finden können. Deshalb bleibt vieles der Entscheidung der Juristen und der Politikerinnen und Politiker vorbehalten. Sie müssen entscheiden, welches Risiko gesellschaftlich hingenommen wird und welches nicht.

Sv Hahn: Die Fragen, welches Schutzniveau wir erreichen wollen und gegen welche Ereignisse wir uns schützen müssen, richten sich letztlich an die Politik und an die Gesellschaft. Diese Fragen können von der Technik und der Wissenschaft nicht beantwortet werden. Die RSK und die Sachverständigen können allenfalls beschreiben, welche Schutzmaßnahmen und Verbesserungen möglich sind und wo der Schutz endet. Die Bauingenieure in der RSK pflegen immer zu sagen: Es gibt keine noch so dicke Stahlbetonwand, zu der nicht eine Waffe passen würde, die sie durchschlägt. Das macht die Grenzen der technischen Auslegung deutlich. Das müssen wir uns einfach eingestehen.

Das entbindet uns aber nicht von der Pflicht, uns noch einmal wirklich jede Anlage genau anzuschauen. Ich bin sicher, dass es in den Anlagen intelligente Verbesserungsmöglichkeiten, die nicht einmal sehr aufwendig sein müssen, gibt. Diese erhöhen den Schutz auch gegen andere Ereignisse, wie anlageninterne Störfälle, und das Schutzniveau insgesamt. Wir sollten uns mehr auf diese Sachen konzentrieren und nicht die Extremszenarien in den Vordergrund stellen. Vor diesen können wir uns nicht schützen. Wir haben noch einen gewissen Nachholbedarf bei den thermischen Einwirkungen durch Kerosinbrände. Die mechanischen Einwirkungen haben wir schnell analysiert. Das sind neue Aspekte, die man früher so nicht betrachtet hat.

Birgit Homburger (FDP): Meine Frage richtet sich an das Bundesamt für Strahlenschutz. Es geht mir noch einmal um das Personal, das mit Blick auf die Sicherheitstechnik und die Gewährleistung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen vorhanden sein muss und auch vorhanden ist. Einige Fragen aus dem Fragenkatalog der FDP dazu sind auch beantwortet worden. Diejenigen, die sich dazu geäußert haben, haben gesagt, dass ein solches Personal vorgehalten werden müsse. Das müsse auf jeden Fall berücksichtigt werden.

In der Antwort des Bundesamtes für Strahlenschutz finde ich nun Hinweise - ich finde sie ganz interessant - darauf, dass vor dem Hintergrund der Entwicklung, dass im Bereich der Kerntechnik ein stetiger Rückgang von Forschungs- und Ausbildungskapazitäten festzustellen sei, ein Instrumentarium entwickelt werde, das den Behörden und Sachverständigen an die Hand gegeben werden solle, um das vorhandene Wissen in der

Reaktorsicherheit zu erhalten. Mich würde interessieren, was Sie damit konkret meinen. Was soll dieses Instrumentarium sein? Wie wollen wir angesichts des Szenariums, dass es einen Ausstieg aus der Kernenergie geben soll, zukünftig die kerntechnische Kompetenz in Deutschland noch halten? Wie wollen wir erreichen, dass die Sicherheit der Anlagen bis zum letzten Tag, an dem sie laufen, gewährleistet wird und sie so kompetent betreut werden, wie es notwendig ist?

Die zweite Frage - es geht um denselben Zusammenhang - richtet sich an Herrn Professor Kugeler, der noch einmal sehr deutlich dargestellt hat, wie die Entwicklung in diesem Bereich in der Bundesrepublik Deutschland aussieht. Können Sie uns Vorschläge machen, wie man das Manko, welches wir haben, bzw. das Problem, in das wir ganz deutlich hineinlaufen, beheben kann? Welche Maßnahmen müssen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Erfahrungen in diesem Bereich, also dessen, was andere Länder in diesem Bereich tun, getroffen werden?

Sv König: Die Frage des Wissenserhalts ist natürlich eine zentrale Frage hinsichtlich der Sicherung des Betriebes und insbesondere der Kompetenz der Aufsichtsbehörden. Es ist festzustellen, und das nicht erst seit dem Beschluss der jetzigen Bundesregierung, aus der Kernenergie auszusteigen, dass wir hinsichtlich der Ausbildung im Bereich der Reaktorsicherheit seit Jahren rückläufige Zahlen an den Universitäten haben. Dies ist eine Fragestellung, die die Behörden schon seit längerer Zeit beschäftigen musste und auch beschäftigt.

Es muss darum gehen, das vorhandene Wissen, das zum einen durch den Betrieb aufgebaut wurde und zum anderen auch auf der genehmigungstechnischen Seite von Bedeutung ist, zu vermitteln und zu erhalten. Hierzu gibt es ein großes Forschungsprojekt, welches vom Umweltminister durchgeführt wird. Dabei geht es um das Wissensmanagement. Es hat zum Ziel, diese Kompetenzen, die nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene vorliegen, zu bündeln und in die weiteren Genehmigungs- und aufsichtlichen Verfahren einfließen zu lassen. Das ist der zentrale Ansatz, den wir verfolgen, um auch während der Restlaufzeiten eine entsprechende Sicherheit, die die Kernkraftwerke haben müssen, zu garantieren. Dazu dienen insbesondere auch die internationalen Erfahrungen. Auch hier muss es darum gehen, die Zusammenarbeit in den internationalen Gremien mit der gleichen oder einer noch verstärkten Intensität fortzusetzen.

Sv Prof. Dr. Kugeler: Zunächst einmal möchte ich wirklich betonen, dass ich persönlich glaube, dass der Rückgang an Kompetenz für uns alle ausgesprochen gefährlich ist. Die Unfälle - zum Beispiel in TMI, in Tschernobyl und letztlich in Tokaimura - fanden aufgrund von Kompetenzverlust statt. Die Leute wussten zum Teil nicht so recht, was sie dort getan haben. Wenn man Anlagen 20 Jahre lang betreiben will - das will man ja -, dann muss man kompetent bleiben. Ich glaube, das ist eine Verpflichtung der Bevölkerung gegenüber.

Um dies zu erreichen, sehe ich drei Wege: Erstens. Man darf sich nicht vom sicherheitstechnischen Fort-

schritt in der Welt abkoppeln; denn die Kompetenz von heute ist nicht die Kompetenz von morgen. Die Kompetenz in der Welt wächst ständig. Man verliert sie, wenn man sich nicht an der Entwicklung beteiligt.

Zweitens. Ganz sicherlich müssen die Etats des BMBF und des BMWi wieder aufgestockt werden. In den letzten Jahren sind sie nur reduziert worden. Von dort werden auch Arbeiten von Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen finanziert.

Drittens. Ich glaube, dass der politische Wille, etwas für den Kompetenzerhalt zu tun, vorhanden sein muss. Das zeigt sich zum Beispiel bei der Wiederbesetzung von Lehrstühlen an Hochschulen, aber auch bei der Wiederbesetzung von Instituten in Forschungszentren. Dort hat es in den letzten Jahren einen enormen Kompetenzverlust gegeben, der sich schon sehr schnell auf die Gutachtersituation usw. auswirken wird.

(Horst Kubatschka (SPD): Jetzt schon?)

- Natürlich.

Eva Bulling-Schröter (PDS): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Lothar Hahn. Ich würde von Ihnen gerne wissen, ob anlageninterne Notfallmaßnahmen zur Verhinderung von Kernschmelzeereignissen und ihren Folgen versagen können. Auch im Hinblick auf Philippsburg II möchte ich wissen, wie Ihre Meinung dazu ist.

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Professor Masuch. Welche Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Sicherheit der Kernkraftwerke ergeben sich durch das Zusammenwirken der folgenden Änderungen: Reststrommengenregelung, Fixierung der PSÜ im Gesetz und vollständige Streichung von § 7 Abs. 2 a des Atomgesetzes?

Sv Hahn: Anlageninterne Notfallmaßnahmen sind Maßnahmen, die über die ursprüngliche Auslegung der Anlage hinaus ergriffen werden sollen, um drohende Unfälle abzuwenden oder aber die Folgen von Unfällen zu begrenzen. Es gibt ein ganzes Spektrum solcher Maßnahmen. Überlegungen dazu werden seit Mitte der 80er Jahre angestellt. Seitdem sind solche Maßnahmen zum Teil implementiert. Das Spektrum kann sich noch erweitern.

Was Philippsburg II angeht, so ist das nichts Neues. Die Frage der Sicherheitskultur - ich betone: die Frage der Sicherheitskultur - und daraus resultierend ein effektives Sicherheitsmanagement ist eine der zentralen Fragen, die wir heute und in Zukunft zu klären haben. Die Rahmenbedingungen für die Kernenergienutzung werden nicht günstiger, und zwar nicht nur durch den Ausstiegsbeschluss und die Änderung des Atomgesetzes, sondern vor allem auch durch die Liberalisierung der Strommärkte und den damit verbundenen wachsenden Kostendruck. Der Weg, der sicherstellt, dass das Sicherheitsniveau erhalten und weiterentwickelt wird, ist der, eine hoch entwickelte Sicherheitskultur zu fordern und zu fördern. Ohne das geht es nicht. Die Vorkommnisse der jüngsten Vergangenheit bestätigen, dass die Sicherheitskultur und das Sicherheitsbewusstsein auf allen Ebenen der Hierarchie - vom

Vorstandsvorsitzenden über den Schichtleiter bis hin zum Reparaturpersonal - voll ausgebildet werden muss. „Sicherheit vor Wirtschaftlichkeit“, das muss verinnerlicht sein. Dieses Prinzip müssen wir stärken und fördern. Sonst können die vorhandenen Probleme noch größer werden.

(Eva Bulling-Schröter (PDS): Sie haben meine Frage nicht beantwortet!)

- Wie bitte?

Vorsitzender Christoph Matschie: Frau Bulling-Schröter ist der Meinung, Sie hätten ihre Frage nicht beantwortet.

(Eva Bulling-Schröter (PDS): Sie haben weder mit Ja noch mit Nein geantwortet! - Heiterkeit)

- Frau Bulling-Schröter, das tun wir als Politiker auch nur ganz selten.

(Heiterkeit - Sv Hahn: Ich dachte, das sei eine Selbstverständlichkeit!)

Sve Prof. Dr. Masuch: Herr Hahn hat die Frage, ob die anlageninternen Notfallschutzmaßnahmen versagen können, leider nicht beantwortet. Das spielt im Zusammenhang mit den Fragen um Philippsburg II aber tatsächlich eine Rolle.

Ich beginne mit der Darstellung der Handlungsmöglichkeiten, die der Atomaufsicht nach geltendem Atomgesetz zur Verfügung stehen. Zum Schluss werde ich aufzeigen, wie die Handlungsmöglichkeiten der Atomaufsicht beschaffen wären, wenn die beabsichtigten Regelungen bereits Gesetz wären.

Nach § 19 des geltenden Atomgesetzes ist die Aufsichtsbehörde frei, anzuordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, aus dem sich Gefahren für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder für Sachgüter ergeben können, um den Schutzzweck des Gesetzes zu verwirklichen. Ich danke Herrn Schmidt-Preuß dafür, dass er mich darin vorhin schon bestätigt hat.

Als Nächstes gehe ich auf ein paar technische Details ein, um die Frage zu beleuchten, ob in Philippsburg II ein Zustand gegeben ist, von dem Gefahren für Leib und Leben oder für Sachgüter ausgehen können. Es geht um die Funktion der Notkühlsysteme, die die Betriebsmannschaft seit Jahren nicht vorschriftsmäßig aufgefüllt und nicht mit dem notwendigen Borzusatz versehen hat. Diese Frage wird bereits in der Öffentlichkeit diskutiert.

Fehlt der Borzusatz, so kann es bei einem Störfall zum Versagen der Schnellabschaltung kommen, und zwar durch den Vorgang, den das BMU als „Benzin ins Feuer gießen“ bezeichnet hat. Da bei den anlageninternen Notfallmaßnahmen, mit denen eine Kernschmelze verhindert werden soll, auf die Notkühlsysteme zurückgegriffen werden muss, wirkt sich auch hier der fehlende Borzusatz als ebendieses Benzin aus. Eine Kernschmelze kann nicht verhindert werden. Die Folge sind schwere Schäden an Leib und Leben der Bürger.

rinnen und Bürger. Der Schutzzweck des Gesetzes kann nicht erfüllt werden.

Man darf bei dieser Frage und der Antwort darauf aber nicht stehen bleiben. Die nächste Frage ist: Können die anlageninternen Notfallschutzmaßnahmen auch dann versagen, wenn der Borzusatz in den Notkühlsystemen stimmt? Sie haben es eben leider nicht gehört: Sie können versagen. Wenn zum Beispiel auch die Wärmeabfuhr über den Sekundärkreislauf zusammenbricht oder wenn ein Pumpenversagen auftritt, versagen die anlageninternen Notfallschutzmaßnahmen auch dann, wenn der Borzusatz stimmt. Wieder ist eine Kernschmelze nicht mehr aufzuhalten. Die Folgen stellen wiederum eine Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit dar.

Dies ist der heutige Stand von Wissenschaft und Technik. Da gibt es für die Aufsicht keinerlei Spielraum, keinerlei Möglichkeit abzuwägen, ob das nun keine Grundrechtsverletzung ist. Dementsprechend müsste die Atomaufsicht eigentlich handeln und die betreffende Anlage sofort stilllegen. Heute kann sie das noch.

Übrigens ist bekannt, dass bei allen deutschen Atomkraftwerken die zur Verhinderung einer Kernschmelze vorgesehenen Sicherheitssysteme versagen können. Aus diesem Grunde müssten sie alle längst stillgelegt sein.

Nun zu den Auswirkungen der beabsichtigten Regelungen auf die Handlungsmöglichkeiten der Atomaufsicht. Mit der Reststrommengenregelung werden für den Betrieb der Anlagen keinerlei Fristen gesetzt. Vielmehr sollen mit ihr - so steht es ausdrücklich in der Begründung - der Atomwirtschaft Stromproduktionsrechte zugesichert werden. Damit ist die Entscheidung darüber, wann das letzte Atomkraftwerk stillgelegt wird, vollständig in die Hände der Atomwirtschaft gelegt. Wenn eine Anlage aus diesem oder jenem Grund vorzeitig stillgelegt wird, dann gehen der Atomwirtschaft die dieser Anlage zugerechneten Stromproduktionsrechte nicht verloren; denn der Betreiber kann sie auf andere Anlagen übertragen.

In der Öffentlichkeit wird als neue Sicherheitsmaßnahme die gesetzliche Einführung der periodischen Sicherheitsüberprüfung, der PSÜ, hoch gelobt. Tatsächlich aber hat die PSÜ nicht die Funktion, den Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf Erkenntnisse über Kernschmelzunfälle und ihre Folgen für Leib und Leben durchzusetzen; denn das hieße, wie ich eben beschrieben habe: sofortige Stilllegung aller Atomanlagen. Wie von Betreiberseite offen zugegeben wird, ist die PSÜ geeignet, die Wirtschaftlichkeit von Nachrüstmaßnahmen, die den Weiterbetrieb der Anlagen sichern sollen, zu kontrollieren. Die PSÜ entspricht damit nicht den Anforderungen der Kalkar-Entscheidung. Nach der beabsichtigten Gesetzesänderung würde durch sie das einzuhaltende Sicherheitsniveau festgelegt. Eine solche Fixierung des Sicherheitsstandards hat das Bundesverfassungsgericht in der Kalkar-Entscheidung verworfen, weil durch sie die nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik angemessene Sicherung der Grundrechte eher gehemmt als gefördert würde.

Zusätzlich zur Einführung der PSÜ nach dem neuen § 19 a soll § 7 Abs. 2 a Atomgesetz vollständig gestrichen werden. Begründet wird das damit, dass Neubauten in Zukunft nicht mehr genehmigt werden sollen. Damit wird aus dem Gesetzestext aber zugleich der wichtige Hinweis auf den heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entfernt, mit dem der Gesetzgeber 1994 die Erkenntnisse über die Kernschmelze bereits anerkannt hatte, selbst wenn er ihre Anwendung auf neu zu bauende Anlagen beschränkt hatte. Mit der Streichung dieser Anforderung wird die Beschränkung des Sicherheitsstandards auf das Niveau der PSÜ verstärkt.

Auf die Handlungsmöglichkeiten der Atomaufsicht wirkt sich das wie folgt aus: Wäre die PSÜ schon Gesetz, dann könnte die Atomaufsicht nicht mehr die sofortige Stilllegung der Atomanlage fordern. Sie könnte nur die Einhaltung der Standards der PSÜ einfordern. In dem Fall, dass der Betreiber die diesbezüglichen Auflagen erfüllte, ginge das Atomkraftwerk wieder in Betrieb.

Selbst dann, wenn sich die Aufsichtsbehörde als verschärfende Begründung zum Beispiel auf die mangelnde Zuverlässigkeit des Betreibers beriefe, um damit die Stilllegung der Anlage zu erreichen, bliebe dem Betreiber das Schlupfloch offen - darauf verweisen die Betreiber schon jetzt -, die ihm noch zustehenden Stromproduktionsmengen auf ein anderes Atomkraftwerk zu übertragen und damit dessen Betriebszeit zu verlängern. Das bedeutet in keiner Weise eine Verbesserung des Schutzes von Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger.

Damit bleiben die neuen Regelungen weit hinter dem Anspruch zurück, den der Gesetzgeber ursprünglich formuliert hat, als er 1959 den Kern des jetzt noch geltenden Atomgesetzes erlassen hat.

Die Atomaufsicht ist aufgefordert, Philippsburg II aufgrund des Standes von Wissenschaft und Technik, weil nämlich Kernschmelzen und ihre Folgen nicht verhindert werden können, sofort stillzulegen. Die Schlussfolgerungen für alle anderen AKWs sollten deutlich geworden sein. Die Atomaufsicht ist gefordert, zum Schutz des Grundrechts auf Leib und Leben die AKWs samt und sonders sofort stillzulegen.

Ulrich Kelber (SPD): Im ursprünglichen Fragenkatalog gibt es die Frage, ob die Begrenzung des Leistungsbetriebs eindeutig geregelt ist. Weil die unterschiedlichen Betriebsstatus und auch der Übergang zwischen ihnen eine Sicherheitsfrage ist, habe ich dazu noch eine Nachfrage. Sie richtet sich sowohl an Herrn Hennenhöfer als auch an Herrn Cloosters.

Das Immissionsschutzrecht kennt die Kaltreserve von Kraftwerken. Kraftwerke können abgeschaltet und jederzeit wieder hochgefahren werden. Da Herr Hennenhöfer im Augenblick nicht anwesend ist, richte ich meine Frage zunächst an Herrn Cloosters: Wäre diese Kaltreserve, angewendet auf Kernkraftwerke, atomrechtlich zulässig?

Sv Dr. Cloosters: Aus der Sicht der Atomaufsichtsbehörden ist eine Notwendigkeit dafür, den Begriff des Leistungsbetriebs zu definieren, wie das in den

Fragen angeklungen ist, nicht gegeben. Aus technischer Sicht ist völlig eindeutig, was mit „Leistungsbetrieb“ und „Strommengenbegrenzung“ gemeint ist. Gemeint ist der Betrieb der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität. Nach dem vorgesehenen Instrumentarium lässt sich hundertprozentig genau messen, welche Leistungen im Einzelnen produziert worden sind. Ihre Frage, ob eine Ergänzung der entsprechenden Regelung, etwa im Sinne einer Klarstellung des Begriffs des Leistungsbetriebs, erforderlich ist, verneine ich daher. Wir halten eine solche Ergänzung nicht für erforderlich.

Vorsitzender Christoph Matschie: Herr Hennenhöfer ist jetzt wieder anwesend. Sie können dann Ihre Frage stellen, Herr Kelber.

Ulrich Kelber (SPD): Herr Hennenhöfer, mir ging es noch einmal um die ursprüngliche Frage, ob die Begrenzung des Leistungsbetriebs eindeutig geregelt ist. Es gibt ja den Begriff der Kaltreserve bei Kraftwerken. Meine Frage ist, ob ein Betrieb von Kernkraftwerken als Kaltreserve in Ihren Überlegungen eine Rolle spielt und sinnvoll ist.

Sv Hennenhöfer: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann geht es um die Frage, ob Strommengen noch im Nachhinein auf Anlagen übertragen werden können, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb bereits erloschen ist. Wir halten diese Frage für absolut hypothetisch. Wenn ein Kraftwerk außer Betrieb geht und stillgelegt wird, dann wird man schon aus Kostengründen diese Anlage nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Betrieb setzen wollen. Gleichwohl meine ich, dass es theoretisch - ich betone in diesem Zusammenhang: theoretisch - möglich ist.

Prof. Dr. Paul Laufs (CDU/CSU): Ich habe zwei Nachfragen an den Herrn Präsidenten des BfS, Herrn König.

Zunächst zu den Terroranschlägen. Bei gewollten Flugzeugabstürzen bzw. bewaffnetem Eindringen in kerntechnische Anlagen handelt es sich um vom Ausland gesteuerte, also in den Bereich des kriegerischen Geschehens fallende Ereignisse. Für die Vorsorge gegen Kriegseinwirkungen ist der Staat zuständig. Das ist unstrittig Aufgabe des Staates.

Herr Hahn sprach gerade von dem großen Spektrum an denkbaren Schutzmaßnahmen. Meine Fragen an Sie, Herr König, als Vertreter des Staates, sind: Prüfen Sie derzeit Schutzmaßnahmen, die zu ergreifen wären? Wenn ja, bis wann werden Sie die Prüfung abgeschlossen haben? Lässt sich schon abschätzen, in welchem Umfang Kosten entstehen werden?

Dann habe ich noch eine Nachfrage zur Neubewertung der Risiken. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass bei uns in Deutschland ein sehr hohes Sicherheitsniveau, auch im internationalen Vergleich, vorliegt. Es wird gesagt, nun würden auf der Grundlage der weltweit gewonnenen Erkenntnisse die Risiken der Kernenergie neu bewertet. Sie haben als Beispiele die Neubewertung niederenergetischer Strahlung und Erfahrungen aus Tschernobyl genannt. Sie haben aber

keinen Hinweis auf die Kernenergienutzung gegeben. Was Sie gesagt haben, betrifft natürlich auch die Nuklearmedizin sowie die Industrie, die mit solchen Stoffen umgeht. Noch einmal meine Frage: Welche weltweit gewonnenen neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass das Risiko der Kernenergienutzung in Deutschland trotz des sehr hohen Sicherheitsstandards neu bewertet wird?

Vorsitzender Christoph Matschie: Herr Laufs, mit dieser Frage sind Sie ein bisschen zu den Grundsatzfragen zurückgegangen. Herr König, können Sie die Fragen beantworten?

Sv König: Ich bitte Sie zu respektieren, dass ich hier Antworten für das Bundesamt für Strahlenschutz und nicht in Vertretung der Regierung gebe.

Ich habe dargelegt, welche Inhalte ich zu entsprechenden Neubewertungen beigesteuert habe. Wir sind uns einig darüber, denke ich, dass die Neubewertung des Risikos immer auch eine gesellschaftspolitische Frage ist, die letztlich politisch beantwortet werden muss. Die Frage ist, ob die Gesellschaft bereit ist, die Risiken, die man bisher in Kauf genommen hat, weiterhin in Kauf zu nehmen. Die Politik hat jetzt mit dem Gesetzentwurf eine Antwort gegeben. Diese Frage ist also nicht vom Bundesamt für Strahlenschutz zu beantworten.

Gleichwohl habe ich einen Bereich herausgegriffen, der die unmittelbare Kompetenz des BfS berührt, und zwar die Neubewertung der Niedrigstrahlung. Da hat es eine erhebliche Veränderung gegeben, die natürlich auch hinsichtlich der Störfallbetrachtungen und des laufenden Betriebs von Bedeutung ist.

Zu den Betrachtungen zum Terrorismus. Ich weise noch einmal darauf hin, dass natürlich auch in der Vergangenheit die verschiedenen Szenarien beleuchtet worden sind, aber unter anderen Vorgaben. Herr Hahn hat bereits dargelegt: Bei der Betrachtung der Szenarien für einen möglichen Angriff sind wir von einem anderen Tätermodell ausgegangen. Dieses Tätermodell muss überprüft werden und wird derzeit überprüft, um dann gegebenenfalls die Regelwerke zu überarbeiten und damit auch die Anforderungen zu verändern. Dieser Prozess läuft. Ich kann Ihnen nicht sagen, wann die Gesamtbetrachtungen zu den unterschiedlichen Annahmen und Szenarien letztlich im Ergebnis vorliegen werden. Es wird mindestens ein halbes Jahr dauern, bis wir so weit sind, dass wir eine Bewertung vornehmen können.

Ihre Feststellung, dass es sich bei den Angriffen von Terroristen automatisch um kriegerische Ereignisse handelt, ist bislang nicht in die Genehmigungspraxis eingeflossen; vielmehr gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, inwieweit bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, zum Beispiel § 6 Abs. 2 Nr. 4 Atomgesetz - dabei geht es um die Frage der Sicherung -, terroristische Aktivitäten unter „kriegerische Ereignisse“ zu subsumieren sind.

(Prof. Dr. Paul Laufs (CDU/CSU): Der 11. September hat zum Bündnisfall geführt!)

- Der 11. September ist sozusagen der Anlass für eine Neubewertung. Wir sind in der Bundesrepublik in der Vergangenheit von einem anderen Tätermodell ausgegangen, das sich in den 70er- und 80er Jahren manifestiert hat. Inzwischen ist die Diskussion weit über den 11. September hinausgegangen. Jetzt ist die Frage zu stellen: Ist nicht grundsätzlich von einem anderen Tätermodell auszugehen, also von einem Täter, der sich selbst in Gefahr begibt, der sozusagen in Kauf nimmt, selbst getötet zu werden? So etwas war meines Wissens nicht Grundlage der Betrachtungen in den 80er-Jahren.

Das heißt: Wir haben uns nicht allein auf den Flugzeugabsturz zu fokussieren, sondern auch alle anderen Ereignisse in die Betrachtungen einzubeziehen. Es geht um die Frage: Wie können die Sicherungsbereiche in den Kernkraftwerken letztlich Antworten geben im Hinblick auf Täter, die nicht mit einem Flugzeug vorgehen, sondern - da sind der Fantasie wohl keine Grenzen gesetzt - andere Möglichkeiten nutzen, um Kontrolle über das Kraftwerk, über den Betrieb selbst zu bekommen? Das sind die Fragestellungen, die an die RSK, aber auch an die GRS, das BfS und andere Einrichtungen gerichtet sind. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich heute noch nicht sagen kann, wann abschließende Ergebnisse vorliegen werden.

Michael Müller (Düsseldorf) (SPD): Am 11. September ist schon etwas von anderer Qualität passiert. Deshalb widerspreche ich auch der These, dass das alles sozusagen im Nachgang dazu zu sehen ist. Es ist etwas zwar Denkbare, aber etwas nicht Vorstellbares eingetreten und das ist schon eine qualitative Veränderung.

Vonseiten der Wirtschaft wird ja häufig von der Eigenverantwortung der Industrie geredet. Deshalb frage ich angesichts der auch von Herrn Hahn aufgezeigten Unterschiede in den Sicherheitsstandards bestehender Kraftwerke, wie denn vor diesem Hintergrund die Wirtschaft ihre Eigenverantwortung definiert. Von Herrn Hennenhöfer möchte ich also wissen, ob dieses Prinzip eigentlich immer nur gegenüber der Politik oder letztlich auch bei der Wirtschaft selbst gilt.

Von dem Vertreter Hessens möchte ich gern hören, welche Konsequenzen dort beispielsweise daraus gezogen werden, dass in der Anlage Biblis keine Notfallwarte vorhanden ist. Die Frage ist, welche Konsequenzen sich vor dem Hintergrund der sich daraus ergebenden Sicherheitsrisiken für das Land Hessen in der Umsetzung des Gesetzeswerks ergeben.

Sv Hennenhöfer: Ich möchte zunächst etwas differenzieren, weil mir das auch in der Diskussion hier im Saal gelegentlich etwas durcheinander zu gehen scheint.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Kernkraftwerke vor äußeren Einwirkungen ist über das Thema Flugzeugabsturz schon immer diskutiert worden. International geht man davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit eines Flugzeugabsturzes - ich meine jetzt den Absturz als Unglück - so gering ist, dass besondere Schutzmaßnahmen für Kernkraftwerke im Hinblick auf ein solches Ereignis nicht erforderlich sind. Das ist in-

ternationaler Standard. Gleichwohl hat man in Deutschland vor dem Hintergrund des starken Militärflugverkehrs während des Kalten Krieges seit Anfang der 70er Jahre Schutzmaßnahmen gegen Flugzeugabsturz als Unglück ergriffen.

Davon zu trennen ist das Thema der terroristischen Angriffe auf Kernkraftwerke. Dabei gibt es in der Tat - das wurde vorhin schon angesprochen - ein Grenzziehungsproblem: Was ist sozusagen noch dem zivilen Bereich und was dem militärischen Bereich zuzuordnen?

Auch für den Schutz vor Angriffen gibt es Regelungen im Atomgesetz. In diesem Zusammenhang ist man - der Präsident des BfS hat eben davon gesprochen - immer von bestimmten Täterbildern ausgegangen. Diese Täterbilder werden von den Innenbehörden vorgegeben. Die Innenbehörden definieren den Schutzstandard, indem sie sagen, von welchen Angriffen man ausgehen muss. Für die Betreiber ist das natürlich der maßgebliche Anhaltspunkt.

Nach dem 11. September - genauer gesagt: noch am 11. September - haben die Kraftwerksbetreiber in Deutschland sofort, und zwar freiwillig, ohne dass irgendwelche behördlichen Anordnungen ergangen wären - solche Anordnungen kamen erst zwei Wochen später -, innerhalb der Anlagen erhebliche Maßnahmen zum Schutz vor Tätern getroffen, die in die Anlagen einzugreifen versuchen.

Darüber hinaus haben wir sofort das Gespräch mit den Innenbehörden zu der Frage gesucht: Wie wahrscheinlich ist ein solcher Angriff mit einem Flugzeug, also ein Szenario à la New York? Die Antworten der Innenbehörden sind zum Teil dokumentiert, zum Beispiel durch öffentliche Äußerungen des Bundesinnenministers und anderer Regierungsstellen. An diesen Maßstäben und Vorgaben orientieren wir uns genauso wie die Behörden auch. Daher bin ich der Auffassung, dass wir uns in dieser Situation völlig verantwortlich verhalten.

Sv Dr. Schier: Die Anlage Biblis hat sehr wohl ein Notstandssystem. Biblis ist eine Doppelblockanlage. Bei der Auslegung und dem Bau der Reaktoren wurde seinerzeit eine gegenseitige Stützung der Anlagen im Notstandsfall vorgesehen. Das heißt, bei einem Störfall kann jeder Reaktor von der jeweils nicht betroffenen Anlage aus - das funktioniert automatisch - abgefahren und nachgekühlt werden und ebenso kann der Primärkreis aufgefüllt werden.

Dieses System, das Ende der 70er Jahre eingebaut wurde, entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr in allen Punkten, so dass die jetzige Hessische Landesregierung nach Übernahme der Verantwortung in Wiesbaden die Forderung aufgestellt hat, das bestehende Notstandssystem möglichst zügig nachzurüsten.

Sie alle wissen, dass seit 1989 die Forderung und auch der Antrag von Biblis existiert, eine getrennte Notstandswarte zu errichten. Diese Notstandswarte ist nach einer in unserem Hause erstellten Expertise - sie stammt aus dem Jahr 1995 - frühestens im Jahr 2010 einsetzbar. Dieser Zeitraum war der Hessischen Landesregierung zu lang, so dass auf eine zügigere Nachrüstung des Notstandssystems in Biblis gedrängt wur-

de. In der anstehenden Revision im Jahr 2001/02, wahrscheinlich im Januar 2002, erfolgt eine Nachrüstung der bestehenden gegenseitigen Stützung durch eigene Notnackkühlketten, so dass nach Aussage unseres Technischen

Überwachungsvereins das Notstandssystem in Biblis dann den heutigen Anforderungen entspricht.

Die Frage, ob ein neues Notstandssystem, das im Jahr 2002 einsetzbar wäre, noch gebaut wird, ist wohl auch vor dem Hintergrund der im vorliegenden Gesetzentwurf noch vorgesehenen Reststrommengen zu sehen. Derzeit liegen unsere Unterlagen über dieses System beim BMU. Eine Entscheidung ist noch anhängig.

Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Hennenhöfer. Hier ist die These aufgestellt worden, dass mit der Liberalisierung und dem Kostendruck eine Gefährdung der Sicherheit beim Betrieb der Kernkraftwerke einhergehen könnte. Welche Maßnahmen werden denn auch unter dem Gesichtspunkt der Befristung der Laufzeiten seitens der Betreiber zur Gewährleistung der Sicherheit ergriffen?

Die Vertreter von Verdi frage ich, inwieweit von den Betriebsräten bzw. der Gewerkschaft an dieser Stelle Probleme gesehen werden und inwieweit sowohl von den Betreibern als auch in Eigenverantwortung Maßnahmen ergriffen werden, um einem Kompetenzverfall entgegenzuwirken.

Sv Hennenhöfer: Durch die Liberalisierung - sprich: Europäisierung - des Strommarkts gibt es für alle Energieversorgungsunternehmen in der Tat einen erheblichen Kostendruck, der sich natürlich auch in den Kraftwerken bemerkbar macht. Dies ändert aber nichts daran, dass für den Betrieb der Kernkraftwerke der Grundsatz „Sicherheit geht vor Wirtschaftlichkeit“ absolut gilt. Das wird bis zum letzten Betriebstag gelten. Das entspricht unserer Verantwortung, die Herr Müller vorhin angesprochen hat. Das ist ein Grundsatz, der natürlich auch für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden gilt. Daher ist durch die Liberalisierung die Sicherheit der Kraftwerke nicht in Gefahr.

Ihre Frage zielte des Weiteren darauf, ob sich die Begrenzung der Laufzeit dahin gehend auswirken könnte, dass die Kraftwerke am Schluss sozusagen auf Verschleiß hin betrieben werden. Das ist nicht der Fall. Ich sagte Ihnen bereits: Sicherheit muss bis zum letzten Tag gewährleistet sein. Es kann sich die Frage stellen, ob im Bereich der Risikovorsorge, der ja bekanntlich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt, bestimmte Nachrüstmaßnahmen noch sinnvoll sind. Das ist aber nichts Neues. Herr de Witt hat vorhin gesagt, dass die Novellierung, die heute hier diskutiert wird, die Sicherheitsmaßstäbe nicht verändert. Das heißt, in diesem Bereich wird es keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand geben.

Sv Reppien: Ich kann das, was Herr Hennenhöfer gesagt hat, unterstreichen. Trotz aller Sparmaßnahmen, die die Liberalisierung des Strommarktes mit sich bringt, haben wir in puncto Sicherheit keinerlei Umsetzungsschwierigkeiten.

Bei den Mitarbeitern die Motivation und die Fachkunde zu erhalten ist nicht ganz so einfach, wenn Restlaufzeiten für Kernkraftwerke festgelegt werden. Wir sind aber im Gespräch mit unseren Vorständen, um Regelungen zu finden, die die Mitarbeiter wirklich bis zum Schluss motivieren und für eine Zukunft nach Ablauf der Restlaufzeiten bereit machen. Im Gespräch sind Sonderregelungen. Das geht bis hin zu Regelungen für die Ausbildung. So machen wir uns im Augenblick intensiv Gedanken darüber, wie wir Jugendliche dazu bewegen können, noch auf eine Tätigkeit in diesem Industriezweig hin zu studieren.

Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Herrn König und an Herrn Hahn. Es geht mir noch einmal um die Sicherheit. Wir haben vorhin von verschiedenen Sachverständigen gehört, dass bei Reaktoren bestimmte bauliche Maßnahmen mit dem Ziel, das Risiko solcher katastrophalen Flugzeugabstürze zu minimieren, nachträglich nicht mehr möglich sind. Aber es werden ja neue Anlagen gebaut, Interimslager, Zwischenlager. Deshalb die Frage: Welche Konsequenzen müssen im Hinblick auf die Sicherheit für diese neuen Zwischenlager gezogen werden? Was ist in den z.Zt. laufenden Genehmigungsverfahren ggf. zu tun?

Sv König: Die Frage der Auswirkungen des 11. September auf die Genehmigungsfähigkeit von Interims- bzw. Zwischenlagern ist immanenter Bestandteil aller Erörterungsverfahren, die zu dieser Zeit und danach stattgefunden haben. Morgen beginnt das nächste Verfahren, und zwar am Standort Neckarwestheim. Aber auch schon im Vorfeld ist die Frage des Schutzes gegen terroristische Anschläge zentraler Bestandteil in den Einwendungen gewesen. Das befindet sich derzeit in der Prüfung. Dazu gibt es noch keine abschließenden Antworten.

Es ist bekannt, dass die unterschiedlichen Konzepte, die in den norddeutschen und den süddeutschen Zwischenlagern verfolgt werden, zur Diskussion darüber geführt haben, inwieweit der erhöhte mechanische Schutz in den norddeutschen Zwischenlagern zum Standard auch für die süddeutschen Zwischenlager gemacht werden sollte. Die Antwort darauf ist hinsichtlich der Akzeptanz, denke ich, eindeutig, hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nicht. Die Standards sind im Atomgesetz festgelegt. Die Ergebnisse der zurzeit laufenden Untersuchungen werden aber natürlich ganz maßgeblichen Einfluss auf die Frage der Genehmigungsfähigkeit unter den bisher beantragten Randbedingungen haben.

Das Konzept der Zwischenlager sieht vor, dass die Sicherheit primär unmittelbar durch die Transport- und Lagerbehälter herzustellen ist. Die Frage ist, ob dies unter den veränderten Bedingungen - Tätermodell, Flugzeugabsturz etc. pp. - ausreichend ist. Hierbei spielt die Brandlast, die von den Kerosinmengen ausgehen kann, sicherlich eine wesentliche Rolle. Dies muss Bewertungsmaßstab für die Integrität der Behälter und ihrer Sicherungssysteme sein.

Sv Hahn: Auch ich kann noch keine endgültigen Ergebnisse vermelden und bitte insofern noch um Geduld. Ich meine auch, dass das Thema im dritten Komplex, bei den Entsorgungsfragen, noch diskutiert wird; so hatte ich jedenfalls den Vorschlag Ihrer Kollegen verstanden.

Prof. Monika Ganseforth (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Cloosters.

Die erste Frage bezieht sich auf den § 18 des Atomgesetzes. Es geht jetzt um den Normalbetrieb und nicht um den Fall von Terroranschlägen. Sie, Herr Cloosters, haben sich zu der Frage geäußert, wer die für die Einhaltung von Sicherheitsstandards notwendige Nachrüstung bezahlt. Ich möchte gern wissen, warum Sie sagen, dass es zu einer Änderung des § 18 kommen sollte.

Dann möchte ich noch gern wissen, ob sich die Forderung nach Nachrüstung und Bezahlung dafür - danach hat Herr Grill vorhin schon gefragt - nur auf Atomanlagen oder auch auf andere Anlagen, zum Beispiel chemische Anlagen, bezieht und wie das da geregelt ist.

Nun zu meiner zweiten Frage. Nach den Schlampe-rien der letzten Zeit kann man ja fast sagen, dass das auch zum Normalbetrieb gehört. In diesem Zusammenhang ist gesagt worden, dass etwas für die Sicherheitskultur getan werden müsse. Müssen wir als Gesetzgeber in diesem Gesetzentwurf irgendetwas zu diesem Problem des schlampigen Umgangs mit den Regeln vorsehen?

Sv Dr. Cloosters: Ich will zunächst die Frage nach § 18 Atomgesetz aufgreifen, die bereits von Herrn de Witt und mittelbar auch schon von Herrn Hermes angesprochen worden ist. Sie, Herr Hermes, haben zu Recht betont, dass die Betreiber kerntechnischer Anlagen eigentlich schon von sich aus gehalten sind, ihrer Grundpflicht zur bestmöglichen Schadensvorsorge dynamisch nachzukommen. Dies ist eine Grundpflicht, die im Atomgesetz bislang nicht ausdrücklich statuiert ist, die aber unter verfassungsrechtlichen Aspekten als solche gegeben ist und der zur Geltung verholfen werden muss. Ich halte es deshalb für ausgesprochen sinnvoll, eine Klarstellung dazu im Atomgesetz vorzunehmen. Dies könnte etwa in einem neuen § 7 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes geschehen. Es sollte statuiert werden, dass Betreiber kerntechnischer Anlagen jederzeit dafür zu sorgen haben, dass die bestmögliche Schadensvorsorge gewährleistet ist.

Mit einer solchen Statuierung käme es auch zu einer Anpassung an das Bundesimmissionschutzrecht. Dort ist es schon seit vielen Jahren eine Selbstverständlichkeit, dass angesichts des Gefährdungspotenzials, das von diesem Recht unterliegenden Anlagen ausgeht, eine dynamische Grundpflicht der Betreiber existiert. Was dem Immissionschutzrecht recht ist, sollte dem Atomgesetz billig sein. Von daher empfehle ich nachhaltig die Statuierung einer entsprechenden Grundpflicht.

Damit komme ich zu Ihrer eigentlichen Frage: Wie sieht es mit der Entschädigungsregelung aus? Wir stehen auf dem Standpunkt, dass die Betreiber kerntechni-

scher Anlagen eigentlich schon von sich aus alles tun müssen, um die bestmögliche Schadensvorsorge zu gewährleisten. Mithin haben die aufsichtlichen Möglichkeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 3 oder auch nach § 19 des Atomgesetzes nur die Funktion einer Ultima Ratio. Aufsichts- und Genehmigungsbehörden brauchen von diesem Instrumentarium nur dann Gebrauch zu machen, wenn ein Betreiber seinen Pflichten nicht von sich aus nachkommt. Weil das so ist, besteht überhaupt keine Veranlassung für die Regelung des § 18 Abs. 3 des Atomgesetzes. Diese Norm läuft im Grunde leer. Sie hat keinen Anwendungsbereich. In diesem Punkt gehe ich auch weiter als Sie, Herr de Witt. Ich bin der Meinung, dass diese Norm ganz gestrichen werden sollte; denn eine Entschädigung kommt nur dann infrage, wenn es um Widerrufstatbestände oder ähnliche Dinge geht, nicht aber dann, wenn mit nachträglichen Auflagen der Aufsichtsbehörden sichergestellt werden muss, dass Betreiber das tun, was sie ohnehin tun sollen.

Eine kleine Ergänzung dazu: Selbstverständlich ist auch dies eine Anpassung an das Bundesimmissionschutzrecht, in dem ähnliche Regelungen eine Selbstverständlichkeit sind.

Ihre zweite Frage bezog sich im Prinzip auf das Thema Sicherheitsmanagement, das hier auch schon von verschiedenen Sachverständigen angesprochen worden ist. Ich kann aus aufsichtlicher Sicht nur bestätigen, dass sich das Sicherheitsmanagement für die Zukunft als eines der zentralen aufsichtlichen Themen darstellen wird. Auch hier ist wiederum ein Blick in das Bundesimmissionschutzrecht sehr hilfreich. Wenn man das atomrechtliche Instrumentarium daran spiegelt, dann muss man wiederum erkennen, dass das Atomrecht insoweit hinterherhinkt. Das Bundesimmissionschutzrecht fordert in der Störfall-Verordnung, der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes, in Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie schon ausdrücklich ein Sicherheitsmanagementsystem und erwähnt in einem Anhang zur Störfall-Verordnung einzelne Elemente eines Sicherheitsmanagementsystems, die vorhanden sein müssen, explizit. Ich kann nur nachhaltig empfehlen, diese Elemente auch in atomrechtlichen Verfahren umzusetzen.

Ich will aber nicht verhehlen, dass ich dem Grunde nach schon auf der Basis des geltenden Rechts Möglichkeiten für Aufsichtsbehörden sehe, dem genannten Instrumentarium zur Geltung zu verhelfen; denn das Atomgesetz knüpft mit seinen unbestimmten Rechtsbegriffen daran an, dass jederzeit die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gewährleistet sein muss. Wir stehen nachdrücklich auf dem Standpunkt, dass diese Pflicht, die so ausdrücklich in § 7 Abs. 2 für Genehmigungsverfahren statuiert ist, aus systematischen Gründen und im Gesamtzusammenhang des Gesetzes selbstverständlich auch in aufsichtlichen Verfahren Geltung beansprucht. Mithin komme ich unter Berücksichtigung des internationalen Standes von Wissenschaft und Technik zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsmanagementsystem dem Grunde nach schon heute gefordert werden kann.

Ungeachtet dessen halte ich es dennoch für überaus sinnvoll, in Angleichung an das Bundesimmissions-

schutzrecht eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorzusehen, mit der die Details dann klarstellend und explizit geregelt werden können.

Horst Kubatschka (SPD): Die Frage der Terrorangriffe haben wir hier wiederholt erörtert. Tatsache ist, dass es, abhängig vom Alter der Anlage, verschiedene Sicherheitsstandards gibt. Nun wurde vorgeschlagen, die Berechtigung zur Produktion bestimmter Strommengen von älteren auf jüngere Kernkraftwerke, die einen höheren Sicherheitsstandard haben, zu übertragen. Meines Wissens hat die Stromwirtschaft das bisher abgelehnt. Ich verspreche mir davon aber eine höhere Sicherheit. Also die Frage an Herrn Hennenhöfer: Warum wird das bisher abgelehnt?

Die Frage an Herrn Hahn lautet, ob auch er die Chance sieht, damit bei uns eine höhere Sicherheit zu erreichen und so eine Antwort - ich betone: eine Antwort - auf die Ereignisse vom 11. September zu geben.

Sv Hennenhöfer: Ich habe vorhin schon dargelegt, dass die deutschen Kernkraftwerke international gesehen, auch was den Schutz vor Terror angeht, den höchsten Standard haben und warum das so ist. Angesichts dessen stellt sich für uns schon die Frage, wie so nun ausgerechnet in Deutschland mit dem Abschalten von Kernkraftwerken begonnen werden soll.

Was im Übrigen die Differenzierungsversuche angeht, so ist hier schon gesagt worden, dass letztlich alles zerstörbar ist. Szenarien, wie wir sie in Amerika erlebt haben - vier solcher Flugzeuge in der Luft -, machen deutlich, dass es den Zustand nicht gibt, bei dem etwas absolut sicher ist. Aus diesem Grunde halten wir es, auch vor dem Hintergrund der Lageeinschätzung der Sicherheitsbehörden - man geht derzeit nicht davon aus, dass es eine Gefährdung deutscher Kernkraftwerke gibt -, nicht für angezeigt, eine solche Diskussion zu führen.

Sv Hahn: Wenn man ein mittleres Szenario und nicht das Extremszenario wählt, dann könnte mit der Verlagerung der Stromproduktion von älteren auf neuere Anlagen durchaus eine Erhöhung des Sicherheitsniveaus verbunden sein. Im Einzelnen wäre das aber noch zu analysieren.

Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU): Ich möchte zunächst eine Frage an Herrn Cloosters und dann eine Frage an Herrn Hennenhöfer stellen.

Herr Cloosters, Sie haben im Prinzip eine großartige Begründungsrede dafür gehalten, § 7 Abs. 2 und § 18 des Atomgesetzes sozusagen nachzurüsten. Gleichzeitig haben Sie gesagt, dass das, was Sie fordern, nämlich ein Sicherheitsmanagement, eigentlich auch heute schon durchsetzbar wäre.

Frage: Hat das Land Schleswig-Holstein als Aufsichtsbehörde in den ihm unterstellten Kernkraftwerken Ihre Meinung, nämlich dass ein Sicherheitsmanagement auch heute schon durchsetzbar ist, bereits umgesetzt und, wenn nein, warum eigentlich nicht?

Ich will die Frage nach Sicherheitsmanagement und PSÜ an Herrn Hennenhöfer sozusagen mit der Ergänzung stellen, ob denn Sicherheit in den Kernkraftwer-

ken bisher immer statisch gesehen worden ist und ob die Genehmigungsseite das bisher auch so gesehen hat.

Sv Dr. Cloosters: Zu Ihrer Frage nach der Umsetzung eines Sicherheitsmanagementsystems kann ich Ihnen sagen, dass wir an diesem Punkt selbstverständlich etwas getan haben. Ich habe schon versucht, deutlich zu machen, dass damit derzeit ein relativ neues Themenfeld als Aufgabe vor den Aufsichtsbehörden steht und dass es derzeit sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine Reihe von Diskussionen darüber gibt, wie denn ein Sicherheitsmanagementsystem eigentlich ausgestaltet sein sollte. Auf dem Deutschen Atomrechtssymposium, das vor wenigen Tagen stattgefunden hat, hat man sich in zwei Referaten sehr intensiv mit diesem Themenkomplex auseinandergesetzt. Auf Bund-Länder-Ebene existiert derzeit eine Arbeitsgruppe, in der die zuständigen Abteilungsleiter der Aufsicht führenden Länder und das Bundesumweltministerium gemeinsam an der Entwicklung eines Sicherheitsmanagementsystems als ganzheitliches Instrument arbeiten.

Unabhängig davon existieren in der Praxis natürlich ohnehin schon einzelne Elemente eines Sicherheitsmanagementsystems und werden auch verlangt. Aber Ziel wird es sein, ein umfassendes Sicherheitsmanagementsystem zu entwickeln, mit dem auf die Herausforderungen, die durch die Liberalisierung und den in der Folge erwarteten Kostendruck produziert werden, angemessen und effektiv reagiert werden kann.

Um es noch einmal zu sagen: Das ist ein Problem, das sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene derzeit noch in der Diskussion befindet. Der Verweis auf das Voranschreiten des Bundesimmisionschutzrechtes - vor ungefähr zwei Jahren ist dort eine entsprechende Regelung aufgenommen worden - zeigt sehr deutlich, dass hier ein neues Feld vor den Atomaufsichtsbehörden steht, dem sie sich widmen müssen.

Sie erwähnten das Thema PSÜ im Zusammenhang mit Ihrer Frage an Herrn Hennenhöfer. Ich muss das Thema ebenfalls ganz kurz streifen. Selbstverständlich enthält auch eine PSÜ Bestandteile eines Sicherheitsmanagementsystems. Da für fast alle Kernkraftwerke schon periodische Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, ist in der Praxis schon eine gewisse Abarbeitung dieses Themenkomplexes gegeben.

Sv Hennenhöfer: Wie vorhin schon gesagt, gehen die Vereinbarung und die vorliegende Novelle davon aus, dass die deutschen Kernkraftwerke auf höchstem Sicherheitsniveau betrieben werden. Dies ist eine Einschätzung, die von der Bundesregierung ganz offensichtlich geteilt wird, der man wohl nicht vorwerfen kann, allzu betreiberfreundlich zu sein. Wenn das der Grundsatz ist, auf den wir uns verständigt haben, dann, so meine ich, kann man nicht behaupten, dass es Defizite in der Nachrüstung oder in der Aufsicht über die Kernkraftwerke gibt oder dass die Novelle defizitär ist. Die Kraftwerke sind in den letzten Jahren stets nachgerüstet worden und haben dadurch ein Sicherheitsniveau erreicht, das allen internationalen Maßstäben standhält.

Die periodische Sicherheitsüberprüfung ist auf eine Empfehlung der damaligen RSK hin in Deutschland eingeführt worden. Es hat zunächst eine freiwillige Zusage der Betreiber gegeben. Es ist ein Leitfadent entwickelt worden, der zwischen den Behörden und den Betreibern - Herr Cloosters und ich waren damals intensiv daran beteiligt - diskutiert worden ist. Nun wird diese Praxis im Gesetz festgeschrieben. Es kommt also nichts Neues, sondern es wird das, was in den Kraftwerken bisher schon durchgeführt wurde, festgeschrieben. Daher ist die Sicherheit auch nicht statisch, sondern sie wird beständig fortentwickelt.

Wenn es darüber hinaus noch so etwas wie ein Sicherheitsmanagement - ich weiß gar nicht ganz genau, was sich hinter diesem Schlagwort eigentlich verbergen soll - geben muss, dann wird auch das sicherlich noch einzuführen sein. Ich warne hier allerdings vor der unkritischen Übertragung ausländischer Modelle auf das deutsche System. Das deutsche System ist, was das Recht der technischen Sicherheit angeht, nicht in allem mit ausländischen Systemen vergleichbar, weil im Ausland noch wesentlich stärker auf die Eigenverantwortung des jeweiligen Betreibers abgestellt wird, während in Deutschland ein weitgehend staatlich reguliertes System besteht. - Dies aber nur als Zwischenbemerkung.

Im Ergebnis glaube ich, dass alles Notwendige in der Vergangenheit getan wurde und auch in der Zukunft getan werden wird.

Vorsitzender Christoph Matschie: Weitere Wortmeldungen zu diesem Komplex kann ich aus Zeitgründen jetzt leider nicht mehr aufrufen.

Wir kommen zum dritten Komplex, den wir uns für heute vorgenommen haben, nämlich zu den Entsorgungsfragen.

Wiederum haben zunächst die Berichterstatter das Wort, als Erster Herr Kubatschka für die SPD-Fraktion.

Horst Kubatschka (SPD): Meine Fragen richten sich an Herrn de Witt und an den Vertreter von E.ON.

Wir haben vereinbart, in diesem Komplex auch die Zwischenlagerfrage zu behandeln, die ja vor Ort von gravierender Bedeutung ist. Vor allem geht es um die Befristung der Nutzung dieser Zwischenlager. Von politischer Seite wird zum Teil behauptet, in meinem Bereich vor allem von der CSU, das seien de facto Endlager.

Daher die Frage: Brauchen wir in dieser Novelle eine Formulierung, mit der die Nutzung der Zwischenlager zeitlich begrenzt wird? Genehmigt werden sollen sie ja für die Dauer von 40 Jahren. Ich hätte das aber gern im Gesetz. Ist es also notwendig, das in das Gesetz aufzunehmen, und wie könnte eine solche Formulierung aussehen?

An Sie, Herr Hennenhöfer, noch die folgende Frage: Würden Sie darin einen Verstoß gegen den Konsens sehen?

Sv de Witt: Die Frage der zeitlichen Nutzung der Zwischenlager ist unter zwei Aspekten zu sehen. Sicherlich lässt sich durch eine Ergänzung des vorliegenden Entwurfs auch vorsehen, dass die Nutzung der

Zwischenlager zeitlich beschränkt wird. Dann stellt sich aber die Frage, was passiert, wenn die Frist abgelaufen ist und das Endlager nicht zur Verfügung steht. Dann werden Sie die Befristung verlängern müssen, weil es anders gar nicht geht.

Daraus ergibt sich der zweite Aspekt, nämlich die Frage: Wie stellen Sie in Zukunft sicher, dass wirklich zügig ein Endlagerstandort gesucht, die entsprechende Eignung festgestellt, das Planfeststellungsverfahren durchgeführt und das Endlager dann auch tatsächlich gebaut wird? Das betrifft die gesetzliche Regelung der gesamten Endlagerung. Diese ist unzureichend. Ich sehe überhaupt nicht, warum man auf die Enteignungsregelungen verzichten soll.

Natürlich kann der Bundestag zusätzlich beschließen, in bestimmter Frist Informationen über den Stand des Standortsuchverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens vorzulegen, um von daher Druck in Bezug auf die Realisierung des Endlagers zu erzeugen; denn das ist im Grunde der entscheidende zeitliche Faktor auch für die begrenzte Nutzung von Zwischenlagern.

Sv Hennenhöfer: Ich kann mich Herrn de Witt da nur anschließen. Wir haben 40 Jahre Betriebszeit beantragt. Wir sind sehr daran interessiert, die abgebrannten Brennelemente in ein Endlager bringen zu können. Wer will, dass die Standortzwischenlager möglichst bald wieder aufgelöst werden können, muss die Endlagersuche bzw. den Endlagerausbau vorantreiben. Das hat der Bund und nicht die Energiewirtschaft in der Hand.

Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen zum Thema Zwischenlager. Die erste Frage richtet sich an Herrn Cloosters.

Das Land Schleswig-Holstein hat ja einmal dezentrale Zwischenlager abgelehnt - wenn dezentral, dann nur ein solches Zwischenlager - und den Hinweis auf die Nutzung der Kapazitäten in Gorleben gegeben. Mich interessiert jetzt einfach einmal, Herr Cloosters, ob das Land Schleswig-Holstein diese Position nach wie vor so vertritt, was also aus Ihrer Sicht für Gorleben gesprochen hat, und, wenn nein, warum sie geändert worden ist.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn König. Noch zu Zeiten der Schröder-Regierung in Niedersachsen gab es die These, dass Gorleben eine Tennishalle, eine bessere Leichtbauhalle ist. Mich würde interessieren zu erfahren: Welches sind die zentralen technischen Unterschiede zwischen den Zwischenlagern in Gorleben und Ahaus und den dezentralen Zwischenlagern, die jetzt gebaut werden?

Sv Dr. Cloosters: Zunächst einmal kann ich Ihnen ganz klar sagen, dass die Position der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung unverändert ist. Wir halten das von der Bundesregierung und auch vom Bundesgesetzgeber favorisierte Konzept der standortnahen Zwischenlager im Grundsatz für richtig; ich muss das betonen: im Grundsatz. Wir haben von Anfang an aber immer wieder deutlich gemacht, dass wir in einem Punkt eine andere Vorstellung haben. Wir sind nicht der Meinung, dass am Standort eines jeden

Kernkraftwerks ein eigenes Zwischenlager errichtet werden sollte. Unseres Erachtens sollte geprüft werden, ob und, wenn ja, in welchem Umfang gegebenenfalls in räumlicher Nähe von Kernkraftwerken Zwischenlager betrieben werden können. Für Brunsbüttel und Brokdorf liegt das aus unserer Sicht auf der Hand. Die Entfernung zwischen diesen beiden Standorten ist nicht groß. Unter Berücksichtigung dessen, dass mit der Errichtung von Zwischenlagern an den Standorten weitere Risikoquellen geschaffen werden, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht unbedingt an jedem Standort eine zusätzliche Risikoquelle geschaffen werden sollte. Ein Zwischenlager für Schleswig-Holstein ist aus unserer Sicht ausreichend und ist für die anfallenden Brennelemente auch entsprechend zu dimensionieren.

Wir haben es in der Tat nicht für richtig gehalten, dass die vorhandenen zentralen Zwischenlager in Ahaus und Gorleben überhaupt nicht mehr genutzt werden, sondern wir waren der Auffassung, dass die dort vorhandenen Kapazitäten genutzt werden sollten und dass man insgesamt zu einer Lastenverteilung über die gesamte Bundesrepublik kommen muss.

An dieser Position halten wir nach wie vor fest. Von daher halten wir den Weg, der jetzt mit der Novelle verfolgt wird - die Bedürfnisprüfung nach § 6 Abs. 2 des Atomgesetzes soll gestrichen werden -, nicht für richtig; denn mit dieser Streichung begibt sich der Gesetzgeber der Möglichkeit, durch die Genehmigungsbehörden auf den Standort, die Größe und die Menge des einzulagernden Inventars Einfluss zu nehmen. Der erste Entwurf eines Atomrechtsänderungsgesetzes enthielt noch den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 2 und damit auf die Bedürfnisprüfung. Für jedermann hier im Raum ist ersichtlich, dass dieser Verweis in dem neuen Abs. 3 fehlt. Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit wird nunmehr nur noch ausdrücklich auf die Nrn. 1 bis 4 des Abs. 2 verwiesen. Im Klartext heißt dies: Die Bedürfnisprüfung soll künftig nicht mehr angestellt werden. Wie kann man sich der Möglichkeit begeben, über die Genehmigungsbehörden selbst bestimmenden Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen zu nehmen? Das halten wir nicht für richtig.

Um den Bogen zu schließen: Wir sind der Meinung, dass hinsichtlich der standortnahen Zwischenlager und der Durchführung von Transporten insgesamt eine Risikoabwägung vorgenommen werden sollte. Wir sind nach einer solchen Risikoabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Zwischenlager für Schleswig-Holstein ausreichend ist.

Sv König: Herr Abgeordneter Grill, ich kann Ihnen keine Antwort auf die Frage geben, wie die Unterschiede bzw. die Ähnlichkeiten zwischen den Zwischenlagern Ahaus oder Gorleben und den jetzt geplanten Standorten für Zwischenlager letztendlich aussehen werden. Bislang habe ich noch keine Genehmigung für eine derartige Anlage erteilt. Ich kann Ihnen nur etwas darüber berichten, wie sich die Antragsteller die Realisierung vorstellen. Für die Zwischenlager, die im norddeutschen Raum, angefangen in Lingen bis in die Mainregion hinein, geplant sind, ist - Stichwort

STEAG-Konzept - eine verstärkte Konstruktion der Hallendecken und Hallenwände vorgesehen. Die Konzepte für die im süddeutschen Raum, also in Bayern und Baden-Württemberg, geplanten Standorte sind - mit Ausnahme von Neckarwestheim - den Standards in Ahaus und Gorleben sehr ähnlich.

Insgesamt möchte ich auf die Richtlinie der RSK verweisen. Die RSK hat sich im Zusammenhang mit der Stellung von Anträgen zur Errichtung von Standortzwischenlagern mit dem Setzen technischer Standards intensiv auseinandergesetzt. Die Beratungen darüber sind im Juni dieses Jahres zum Abschluss gekommen. Man hat eine Empfehlung gegeben, die die maßgebliche Grundlage für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde darstellt.

Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an den Vertreter des NABU: Halten Sie den Wegfall der Enteignungsklausel in Bezug auf den Betrieb von Endlagerstätten für sinnvoll?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Sailer: Wie beurteilen Sie das neue Verfahren der Endlagersuche im Vergleich zum früheren Verfahren, aber auch im internationalen Vergleich? Ist es zielführend?

Sv Dr. Musiol: Wir halten - das haben wir immer wieder geäußert - den Wegfall der Enteignungsklausel für sinnvoll. Wir haben die Enteignungsklausel in den vergangenen Jahren immer wieder kritisiert. Es stellt insofern kein Problem dar, als wir bei der Suche nach einem Endlager weniger Möglichkeiten hätten oder ein bestimmter Zeitdruck aufgebaut würde. Zunächst einmal sollten die Fehlentwicklungen bei der Endlagersuche der vergangenen Jahrzehnte korrigiert werden. Meines Erachtens ist die AtG-Novelle dazu nicht geeignet. In diesen Gesetzentwurf hätten andere Dinge - beispielsweise solche, die der Arbeitskreis Endlagerung angeschoben hat - aufgenommen werden müssen. Die Festlegung, bis zum Jahr 2030 ein Endlager zu errichten, lässt uns prinzipiell genügend Zeit, sorgfältig und auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorzugehen. Nötig wäre beispielsweise, die Kriterien, die der Arbeitskreis Endlagerung im nächsten Jahr vorschlagen wird, gesetzlich zu verankern.

Sv Sailer: Die Frage war, ob das jetzt geplante Vorgehen, ein Endlager zu suchen, sinnvoller als das vorherige ist. Dem jetzt geplanten Vorgehen liegt die Vorstellung zugrunde, dass der gesamte Prozess, der zur Endlagerfindung führt, nachvollziehbar sein muss, das heißt sauberen, wissenschaftlichen Kriterien folgt; deswegen müssen sowohl das Verfahren selbst als auch die im Verfahren angewandten Kriterien transparent sein. Diese Kriterien müssen vorab festgelegt werden. Werden sie erst später festgelegt, besteht die Gefahr, dass man sie so wählt, wie man sie im Hinblick auf einen potenziellen Endlagerstandort braucht.

Das, was der AkEnd probiert - ich selbst bin dort Mitglied -, ist aufgrund der Erfahrungen, die man mit der Endlagersuche in Deutschland während der letzten 25 Jahre gemacht hat, zunächst einmal die einzig sinn-

volle Reaktion. Obwohl die rechtliche Grundlage bestand, mit Schacht Konrad in Gorleben ein Endlager zu einzurichten, ist es dazu nicht gekommen. Die mangelnde Transparenz hat bewirkt, dass - fast parteiunabhängig - immer wieder Dinge passiert sind, die die Realisierung gestoppt haben. Daran sieht man, wohin mangelnde Nachvollziehbarkeit sowohl im politischen als auch im juristischen Raum - ich erinnere an diejenigen Behörden, die über Anträge, Vorgänge usw. entscheiden müssen - führt.

Die Eröffnung eines Endlagers in Gorleben stand 1998 nicht unmittelbar bevor. Es ist deswegen falsch, davon zu sprechen, wir hätten mit Schacht Konrad eine Niederlage erlitten. Damals war erkennbar, dass die Politik den in Gang gekommenen Prozess nicht bewältigen kann. Man muss aus meiner Sicht einen Schritt zurückgehen und sich zunächst einmal auf ein nachvollziehbares Verfahren einigen. Wenn das geschehen ist, kann es zu einer gesellschaftlichen Übereinkunft über ein Endlager kommen. Ob die Entscheidung zugunsten Gorlebens oder eines anderen Standorts ausfällt, ist für mich offen.

Aus meiner Sicht braucht man grundsätzlich ein Endlager. Ein Endlager für deutsche Abfälle wird man nur in Deutschland errichten können. In keinem ausländischen Staat wird man - weder die Bevölkerung noch die Politik - bereit sein, unsere Abfälle zu nehmen. Wir müssen dieses nationale Problem - wir können es nicht wegdiskutieren -, das eine Folge der Kernenergienutzung ist, lösen. Wir müssen also ein Endlager bekommen. Mir persönlich wäre es sogar lieber, wenn es dazu früher als 2030 käme. In den Zeiträumen, über die wir reden, wird es noch einige Bundesregierungen, und zwar in unterschiedlichen Zusammensetzungen, geben. Es bedarf einer breiten Übereinkunft über das Verfahren und einer breiten Akzeptanz des Ergebnisses des Verfahrens.

Sie haben danach gefragt, wie das neue Verfahren der Endlagersuche im internationalen Vergleich zu beurteilen ist. Manche Länder wollen sozusagen mit dem Kopf durch die Wand. Zum Beispiel haben sich die USA seit langem auf Nevada als Endlager festgelegt. Dort ist die Situation so - Vertreter des AkEnd haben im April sowohl in Nevada als auch in Washington viele Gespräche mit allen Seiten geführt -, dass die Bevölkerung von Nevada ungeachtet der politischen Ziele in der Hauptstadt wie ein Mann gegen dieses Vorhaben ist. Auch in den USA wird man - auch wenn es international manchmal anders dargestellt wird - nicht durchsetzen können, dass in Nevada ein Endlager eingerichtet wird.

Ein Vorwärtsskommen ist eigentlich nur in denjenigen Ländern zu verzeichnen, die wie wir die Überlegung bevorzugen, ein transparentes Verfahren durchzuführen, das ein Vorgehen in einzelnen Schritten vorsieht und das die Mitsprache der politischen Gremien auf den verschiedenen Ebenen und der Bevölkerung vorsieht. Beispiele sind Schweden und Finnland. In Finnland steht man kurz davor, ein Endlager einzurichten. Wenn wir wirklich den Erfolg, ein Endlager einzurichten, erzielen wollen - aus meiner Sicht brauchen wir es baldmöglichst -, dann müssen auch wir diesen Weg gehen, selbst wenn das einige Jahre dauert.

Ein anderer Weg wird das Erreichen dieses Ziels nur blockieren.

Birgit Homburger (FDP): Meine erste Frage richtet sich an Herrn König vom Bundesamt für Strahlenschutz. Sie nehmen in Ihrer Stellungnahme Bezug auf das Thema Ein-Endlager-Konzept. Sie sagen, es sei ein politisches Ziel, ein solches Endlager einzurichten. Hinsichtlich der Auswirkungen müsse alles im Detail geprüft werden. Teilen Sie die Auffassung, die beispielsweise Herr Fuchs in seiner Stellungnahme vorgetragen hat, dass die Gesichtspunkte der Sicherheit und der geringeren Kosten für die Errichtung von - so war es bisher geplant - zwei Endlagern, also von einem für mittel- und schwachradioaktive und von einem anderen für hochradioaktive Abfälle, sprechen? Wie ist Ihre schriftliche Stellungnahme zu interpretieren?

Professor Kugeler, sehen Sie internationale Initiativen im Bereich der Kernforschung und der Kerntechnik, die gerade für die Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung sind? Ist es Ihrer Meinung nach notwendig, sich an solchen Initiativen stärker zu beteiligen? Wenn ja, wo? Wie müsste man politisch agieren?

Sv König: Herr Sailer hat eben ausgeführt, wie der Auftrag des Arbeitskreises Endlager aussieht. Er hat dabei eine Einordnung in die Diskussion über die Durchsetzung von Endlagerstätten vorgenommen. Schacht Konrad ist dabei im Hinblick auf die Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen und das potenzielle Endlager Gorleben ist im Hinblick auf die Endlagerung von Wärme entwickelnden Abfällen betroffen. Der Auftrag des Arbeitskreises lautet eindeutig, Kriterien für die Errichtung eines einzigen Endlagers festzulegen. Diese Kriterien sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit im nationalen Maßstab zu prüfen. Bevor die Formulierung dieser Kriterien nicht abgeschlossen ist, kann ich die Frage nach der Umsetzbarkeit nicht beantworten; denn das hängt maßgeblich von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab. Bislang ist - das ist ausgeführt worden - weltweit kein Ein-Endlager-Konzept verfolgt worden. Ob die Gründe, die dem zugrunde lagen, bedeuten, dass ein einziges Endlager generell nicht machbar ist, kann ich erst dann seriös beurteilen, wenn die Kriterien, die der Arbeitskreis Endlager ausarbeitet, vorliegen.

Sv Prof. Dr. Kugeler: Ich möchte drei Themen ansprechen:

Erstens. Es gibt wirklich Fortschritte bei der Plutoniumvernichtung.

Zweitens. Es gibt in der Welt Fortschritte bei Brennstoffzyklen, die weniger Plutonium produzieren.

Drittens. Es gibt die Partitioning-and-Transmutation-Verfahren, um die langlebigen Nuklide stark zu reduzieren.

Nebenbei bemerkt braucht man in jedem Fall ein Endlager. Lediglich die Anforderungen an ein Endlager werden sehr unterschiedlich sein.

Zum ersten Punkt, Plutoniumvernichtung in speziellen Reaktoren. Es ist bekannt, dass die USA, Russland, Japan und Frankreich gemeinsam das Projekt ei-

nes Hochtemperaturreaktors zur Verbrennung der russischen Plutoniumbestände forcieren.

Zum zweiten Punkt. Brennstoffzyklen mit weniger Plutoniumproduktion sind ein Thema für die EU, an dem man sich tunlichst beteiligen sollte. Solche Brennstoffzyklen können auch für das Betreiben der deutschen Reaktoren, selbst wenn sie nur noch 20 Jahre laufen, im Hinblick auf die Begrenzung radioaktiven Abfalls von Nutzen sein.

Zum dritten Punkt. Die Partition-and-Transmutation-Verfahren erlauben es, den Zeitraum der Endlagerung wesentlich zu beschränken. Wenn die langlebigen Nuklide transmutiert werden, dann muss man das Endlager für nur etwa 1 000 Jahre kontrollieren. Jetzt ringen wir um die Errichtung eines Endlagers, für das der Nachweis zu erbringen ist, dass es Sicherheit für 1 Million Jahre und mehr gewährleistet.

Die Beurteilung, welcher Standort später zur Endlagerung nutzbar sein wird, ist bei Durchführung derartiger Verfahren viel einfacher. In Frankreich, in Japan und in China bemüht man sich auf diesem Gebiet sehr. Deutschland könnte sich - dazu rate ich - an diesen Aktivitäten über EU-Programme sehr gut beteiligen. Ein solches Vorgehen dient dem Kompetenzerhalt. Man kann junge Leute nur dann für solche Dinge interessieren, wenn man ihnen attraktive Perspektiven anbietet.

Eva Bulling-Schröter (PDS): Meine Frage richtet sich an die Vertreter von Greenpeace und BBU. Welche Auswirkungen wird das Gesetz auf die Entsorgungsprobleme haben?

Sve Ochse: Das ist eine sehr weitgehende Frage. Man wird Entsorgungsprobleme nicht einfach durch ein Gesetz los. Wenn es so einfach wäre, eine Lösung für das Atommüllproblem zu finden, dann hätte das schon jemand getan. Durch ein Gesetz wird die Lage eigentlich nicht besser. Atommüll verschwindet nicht, wenn man ihn an irgendwelchen Standorten zwischengelagert. Die gesetzliche Befristung von Genehmigungen zum Betreiben von Zwischenlagern ist eine PR-Maßnahme. Auf diese Weise wird die Wahrscheinlichkeit, schnell ein Endlager zu finden, nicht größer, auch wenn der Zeitdruck auf diejenigen, die einen Standort zur Errichtung eines Endlagers suchen, wächst. Ich bezweifle allerdings, dass Zeitdruck bei der Bewältigung dieser schwierigen Aufgabe gut ist.

Wir kritisieren stark, dass die bestehenden Verträge über die Wiederaufarbeitung aus der Atomgesetznovelle quasi ausklammert werden. Für die EVUs wird es also weiterhin möglich sein, unter Inkaufnahme der Verseuchung der Nordsee und der Irischen See diese umweltgefährdende Art der Atommüllentsorgung zu nutzen.

Sve Prof. Dr. Masuch: Die sofortige Beendigung der Stromproduktion in Atomkraftwerken hätte im Hinblick auf die Lösung der Entsorgungsprobleme natürlich erhebliche Vorteile. Die Lösung aller Entsorgungsprobleme würde beträchtlich vereinfacht werden.

Die zu errichtenden Interims- und Zwischenlager an den Atomkraftwerksstandorten sind als Folge der Stromproduktionsgarantie, die mit der Gesetzesnovelle beabsichtigt ist, notwendig. Der Druck, der während der bereits jetzt durchgeführten Genehmigungsverfahren auf die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausgeübt wird, soll durch das neue Gesetz nachträglich legitimiert werden. Das ist mit einem Verfassungsverständnis, das den Bürgern Rechtsschutz sichert, nicht zu vereinbaren.

Ulrich Kelber (SPD): Meine Fragen betreffen standortnahe Zwischenlager. Sie richten sich an Herrn König und an den Vertreter von E.ON.

Herr König, hätten die vor der Ausarbeitung dieser Novelle vorhandenen Zwischenlager auch für den Rücktransport der Glaskokillen ausgereicht oder wären neue Zwischenlager, an welchem Standort auch immer, in jedem Fall notwendig gewesen?

Wie sahen die Planungen der Stromwirtschaft - diese Frage richtet sich an den Vertreter von E.ON - vor 1998 aus? Gab es dort nicht auch Planungen für Standortzwischenlager? Wie sahen in diesen Überlegungen die betriebswirtschaftlichen Vor- und Nachteile aus?

Sv König: Die Zwischenlagerkapazitäten reichten für eine direkte Endlagerung selbst dann bei weitem nicht aus, wenn man die Laufzeiten zugrunde legte, die der Gesetzentwurf vorsieht, nämlich 32 Jahre. Das würde erst recht gelten, wenn es keinerlei Beschränkung der Laufzeiten gäbe. Die Konferenz der Regierungschefs von Bund und Ländern hat schon im Jahre 1979 den Beschluss gefasst, dass in den 90er Jahren zusätzlich zu Gorleben und Ahaus Zwischenlager zu errichten seien. Die Ministerpräsidenten und die Bundesregierung bekundeten seinerzeit die Bereitschaft, diese Pläne umzusetzen.

Die Notwendigkeit zur Errichtung weiterer Zwischenlager ist unbestritten. Es gibt einen Zeitpuffer, der durch den Zeitverzug bei der Wiederaufarbeitung und die damit zusammenhängenden Rückführungen bedingt ist. Darüber hinaus kommt es bis zur Zwischenlagerung des Atommülls in Transport- und Lagerbehältern zu nicht unerheblichen Zeitpuffern durch die Lagerung in den Abklingbecken der Kraftwerke.

Sv Hennenhöfer: Aufgrund der Entlademengen der Kernkraftwerke einerseits und aufgrund der Rücklieferung aus der Wiederaufarbeitung andererseits ist klar, dass - Herr König hat es bereits gesagt - über die bestehenden zentralen Zwischenlager in Gorleben und Ahaus hinaus auf die Dauer in jedem Falle neue Kapazitäten erforderlich sind.

Die Frage, wo Zwischenlager errichtet werden, ist weitgehend politischer Natur. Das Konzept der zentralen Zwischenlager stammt aus den 70er Jahre und ist seinerzeit auch unter sicherheitstechnischen Aspekten so gewählt worden. Man wollte damals bewusst keine dezentralen Zwischenlager. Bereits vor 1998 gab es eine Diskussion über weitere Kapazitäten. Es gibt beispielsweise eine Planung für weitere Hallen an den vorhandenen zentralen Standorten. Es gab im politischen Raum bereits eine Diskussion über ein Zwi-

schenlager in Süddeutschland. Weitere Kapazitäten sind in jedem Falle erforderlich.

Prof. Dr. Paul Laufs (CDU/CSU): In diesem Bereich ist das BfS naturgemäß besonders gefordert. Ich möchte deshalb zwei Fragen an Herrn König richten:

Erstens. Ist es richtig, dass das BfS die Genehmigung für die Errichtung eines Endlagers Konrad in der Nähe von Salzgitter empfiehlt? Bedeutete das Vorliegen der Genehmigung de facto, dass man von dem Konzept abrückt, nur ein einziges Endlager für alle Abfälle zu errichten?

Zweitens. Sind mittlerweile - nach drei Jahren - Sachargumente für das Gorleben-Moratorium bekannt geworden, die sich auf die Gegebenheiten am Standort selbst beziehen und darauf hindeuten, dass Gorleben nicht hinreichend geeignet ist?

Sv König: Da ich selbst Antragsteller im Hinblick auf die Errichtung eines Endlagers Konrad bin, müsste ich den Antrag selbstverständlich zurückziehen, wenn mir Sachverhalte bekannt wären, die der Begründung des Antrags zuwiderliefen. Von daher ist die Frage hinsichtlich der Eignung aus Sicht des Antragstellers beantwortet. Ob die Genehmigungsbehörde, das niedersächsische Umweltministerium, meinen Argumenten folgt, bleibt abzuwarten. Die Entscheidung darüber obliegt letztendlich der Niedersächsischen Landesregierung.

Sie hatten gefragt, ob das Ein-Endlager-Konzept automatisch obsolet sei, wenn es eine Genehmigung gebe. Zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen ist festgelegt worden, dass nach einer Genehmigungserteilung kein Sofortvollzug - den Antrag auf Sofortvollzug habe ich inzwischen zurückgezogen - umgesetzt wird. Vielmehr will man aus Rechtssicherheitsgründen zunächst die zu erwartenden Gerichtsverfahren abwarten.

Parallel dazu sind die von mir vorhin skizzierten Arbeiten zur Findung eines einzigen Endlagers fortzusetzen. Wenn die entsprechenden Ergebnisse vorliegen, wird sich eine fachlich-politische Entscheidungsgrundlage herausbilden.

Die Frage Gorleben wird ebenfalls in dem Vertrag zwischen den EVUs und der Bundesregierung abschließend behandelt. Dort ist festgelegt, dass die Arbeiten für drei bis zehn Jahre unterbrochen werden. In dieser Zeit müssen standortbezogene, aber auch darüber hinausgehende Fragen - wir haben schon vorhin einige gehört - hinsichtlich der festzulegenden Eignungskriterien beantwortet werden. Beispiele: Ist das Wirtsgestein Salz in dieser Form geeignet? Ist die Frage der Rückholbarkeit, die in Gorleben nicht bzw. nur unter unvorstellbar schwierigen Bedingungen zu realisieren wäre, neu zu stellen? Sind die Betrachtungszeiträume der Langzeitsicherheit - man ging früher vor wesentlich kürzeren Zeiträumen aus; inzwischen ist der Betrachtungszeitraum international auf bis zu 1 Million Jahre anzusetzen - ausreichend? Diese Fragen sind grundlegender Natur.

Ihre letzte Frage, ob nämlich die bisherigen Ergebnisse einer Eignung entgegenstehen, kann ich nicht beantworten. Die bisherigen Eignungskriterien sind bis-

lang noch nicht neu bewertet worden. Sie können daher keine Grundlage für die Beantwortung der Frage sein, ob Gorleben ein geeigneter Endlagerstandort ist.

Horst Kubatschka (SPD): Ich möchte mich mit der Größe der Zwischenlager auseinandersetzen. Zunächst wurden relativ große Zwischenlager beantragt. Die damals beantragten Größen haben enorme Ängste in der Bevölkerung ausgelöst. Herr König und Herr de Witt, trifft die Novelle genügend Vorkehrungen hinsichtlich einer vernünftigen Größe der Standortzwischenlager, damit die Ängste der Bevölkerung in dieser Hinsicht ausgeräumt werden können? Wenn die Novelle diese Vorkehrungen nicht trifft: Sind Formulierungen in der Novelle notwendig, um eine vernünftige Größe der Standortzwischenlager zu erreichen?

Sv de Witt: Die Novelle enthält keine Kapazitätsgrenzen und sie enthält zum Beispiel nicht die Vorschrift, dass nur Brennelemente des jeweiligen Kraftwerkes zwischengelagert werden. Daher könnten auch Brennelemente benachbarter Kraftwerke in einem Zwischenlager gelagert werden.

Ich bin mir nicht sicher, ob eine gesetzliche Kapazitätsbegrenzung sinnvoll ist. Die Entscheidung darüber sollte man dem konkreten Genehmigungsverfahren überlassen. Eine weitere Ungewissheit besteht darin - das muss man natürlich auch berücksichtigen -, dass Reststrommengen übertragen werden können. Man kann also nicht nur von der in Anlage 3 vorgesehenen Normallaufzeit ausgehen; vielmehr kann eine einzelne Anlage - welche genau, das wissen wir heute noch nicht - möglicherweise sehr viel mehr Brennelemente produzieren. Es ist notwendig, der Bevölkerung bei konkreten Genehmigungsverfahren zu erklären, warum man welche Kapazitäten für ein bestimmtes Zwischenlager wählt.

Sv König: Die zentrale Frage neben der nach der Sicherheit der Zwischenlager ist - das zeigen die Erfahrungen aus den bisherigen öffentlichen Erörterungen - die nach den zu lagernden Atommüllmengen und den damit verbundenen Befürchtungen, dass ein an einem Standort einmal errichtetes Zwischenlager mit der Lagerung des Atommülls aus einer Vielzahl von Kraftwerken belastet wird. Gewisse Regelungen sind getroffen worden, die dem einen Riegel vorschreiben.

Sämtliche Anträge sind - das ist festzuhalten - vor dem Abschluss der Konsensvereinbarung gestellt worden. Hinsichtlich der Laufzeiten sind also gänzlich andere Grundlagen - es geht an einzelnen Standorten um Überschreitungen von 400 bis 500 Prozent, was das Verhältnis von Laufzeit und beantragten Schwermetallmengen angeht - in Kauf genommen worden.

Vonseiten des BfS, der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde, ist nur Einfluss auf die Festlegungen, die atomrechtlich zu bewerten sind, zu nehmen. Hinsichtlich der Lagerhallengröße besteht die Notwendigkeit, ein gesondertes Genehmigungsverfahren, nämlich ein baurechtliches, durchzuführen. Darauf haben wir atomrechtlich keinerlei Einfluss. Bisher hatten wir aufgrund der geltenden Rechtslage - das bisherige Verfahren sieht das vor - die Möglichkeit, eine Bedürf-

nisprüfung der Zwischenlager - sei es Ahaus, Gorleben oder das Zwischenlager Nord - vorzunehmen.

Aufgrund der AtG-Novelle entfällt eine Bedürfnisprüfung der Standortzwischenlager, nicht aber der standortnahen Zwischenlager und auch nicht der zentralen Zwischenlager. Ich halte das allein schon aus Akzeptanzgründen für problematisch. Dass diese Prüfung nicht mehr durchgeführt werden kann, stößt in den Verfahren natürlich auf Unverständnis und nährt eine gewisse Zurückhaltung in Bezug auf die Akzeptanz eines solchen Zwischenlagers. Wenn es schon keine unmittelbar „korrespondierenden Röhren“, was das Verhältnis von Restlaufzeit und Schwermetallmengen angeht, gibt - für ein ausgewogenes Verhältnis dieser beiden Größen sprechen sicherlich einige Sachargumente -, dann sollte man überlegen, ob man die Bedürfnisprüfung nicht auch für die Standortzwischenlager wieder aufnimmt.

Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU): Herr König, Sie haben die Frage von Herrn Laufs nach meiner Auffassung nicht vollständig beantwortet. Es gibt - ich habe das hoffentlich richtig in Erinnerung; auch der AkEnd bezieht sich darauf - neun Kriterien, nach denen die Nichteignung von Gorleben festgestellt werden kann. Für diese Kriterien gibt es bis heute keinerlei wissenschaftliche Belege. Wann können wir mit einem Schriftstück rechnen, das diese Kriterien untermauert? Gibt es schon einen Entwurf?

Meine zweite Frage richtet sich an den Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie. Sie beleuchten in Ihrer Stellungnahme das Ein-Endlager-Konzept sehr kritisch. Ist es richtig, dass Sie im Grunde genommen - einmal abgesehen davon, dass Sie Gorleben für einen geeigneten Endlagerstandort halten - für eine klare Regelung gegen den Export von Abfall sind?

Sv König: Die Frage, ob Gorleben als Endlager geeignet ist, stellt sich aufgrund des Standes des Verfahrens zurzeit nicht. Bislang wurden immer wieder grundsätzliche Erwägungen über den Begriff der Eignungshöflichkeit angestellt. Um eine Bewertung vorzunehmen, hat man in der Vergangenheit die vorhandenen Erkenntnisse dahin gehend untersucht, ob sie gegen einen Standort als Endlager sprechen oder nicht.

Die jetzige Bundesregierung hat deutlich gemacht, dass die vorhandenen Kriterien nicht ausreichen, um die Frage zu beantworten, ob ein Standort als Endlager geeignet ist. Der Arbeitskreis Endlager ist beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, welche Kriterien zukünftig anzulegen sind. Diese Kriterien werden letztendlich auf den Standort Gorleben anzuwenden sein. Darüber hinaus gibt es ein Programm, durch das konkrete Fragen - sie sind in der Vereinbarung zwar aufgeführt, beinhalten aber beispielsweise hinsichtlich der Rückholbarkeit beim Wirtsgestein Salz kein abschließendes Urteil; es geht um grundlegende Zweifel an der Eignung - parallel bearbeitet werden. Es gibt eine entsprechende Vorklärung, die sicherstellt, dass die Ergebnisse dieses Programms in die Beratungen des AkEnd und anderer Gremien einfließen können.

Sv Hörschemeyer: Ich möchte zuerst auf die zweite Frage eingehen. Nach unserem Kenntnisstand können wir heute noch nicht sagen, ob Gorleben geeignet ist. Wir haben allerdings keine Erkenntnisse darüber, dass Gorleben nicht geeignet ist.

Dass es das einzige Endlager in tiefengeologischen Formationen ist, wird von uns in der Tat sehr kritisch gesehen. Unsere Informationen gehen dahin, dass das bisherige Zwei-Endlager-Konzept aus verschiedenen Gründen, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Abfallkonfiguration, der entsprechenden Bestrahlungen, der Wärmeintensität, aber auch der unterschiedlichen Abfallmenge, sinnvoller wäre. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass wesentliche Erkenntnisse in Bezug auf Schacht Konrad schon vorhanden sind. Natürlich könnte die Eignung von Gorleben unabhängig davon, ob das Ein-Endlager-Konzept parallel geprüft wird, weiter untersucht werden.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass es - ähnlich wie bei Kernkraftwerken - qualitative Kriterien für den Bau und für den Betrieb von Endlagern und für den Erwerb von diesbezüglichem Know-how gibt.

Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr König, Sie haben darauf hingewiesen, dass sich in öffentlichen Veranstaltungen sehr große Bedenken in der Bevölkerung bezüglich der Größe von Zwischenlagern gezeigt haben. Den beiden von Ihnen genannten Bedenken möchte ich ein drittes hinzufügen und daraus meine Frage ableiten: Viele befürchten, dass aus Zwischenlagern Endlager werden. Ist hinreichend sichergestellt, dass die Zwischenlager Zwischenlager bleiben?

Herr Hermes, ist in der Novelle zum Atomgesetz die Verpflichtung zur Errichtung eines Endlagers in Deutschland hinreichend abgesichert?

Sv König: Die Bundesregierung muss - das ist, wie schon vorhin mehrfach angeklungen ist, entscheidend - deutlich machen, dass sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ein Endlager realisieren will. Das ist das Wichtigste, um die Diskussion vor Ort zu entschärfen. Die eingeleiteten Schritte sind geeignet, um bis zum Jahre 2030 ein entsprechendes Endlager zu errichten.

Gleichwohl möchte ich in diesem Zusammenhang Herrn Musiols Behauptung, wir hätten noch viel Zeit, widersprechen. Im Zeitraum von jetzt noch 29 Jahren ein Endlager zu realisieren ist ein sehr ehrgeiziges Ziel, wenn man auf dem Weg zu diesem Ziel die Schritte gehen möchte, die der Arbeitskreis Endlager vorschlägt und die auch die Verbände begrüßen. Man schlägt nämlich vor, eine breite Diskussion über das Verfahren und über die Kriterien zu führen. Zu berücksichtigen seien dabei die bisher gemachten Erfahrungen und die Probleme, die hinsichtlich der Nachweisführung, der Erkundung der Standorte, der entsprechenden formalen Abwicklung und der Einrichtung eines Endlagers auftraten.

Der Bund sollte in erster Linie deutlich machen, dass er von seinem Ziel, ein Endlager im nationalen Maßstab zu realisieren, keine Abstriche macht. Das

sollte, wann immer es möglich ist, dokumentiert werden.

Sv Prof. Dr. Hermes: Die Frage, ob das Atomgesetz den Bund darauf verpflichtet, einen Standort in Deutschland zu suchen, beantworte ich klar mit Nein. § 9 a Abs. 3 spricht nur davon, dass der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten hat. Ob er das im Inland oder im Ausland tut, ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht. Mit anderen Worten: Wenn der Bund in zehn Jahren auf die Idee käme, auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages mit Frankreich oder mit wem auch immer Endlagerungen im Ausland zu vorzunehmen, dann würde ihn das Atomgesetz nicht daran hindern.

An dieser Stelle möchte ich sozusagen eine Fußnote anbringen. Die Regelungen zur Endlagerung scheinen mir unter verfassungsrechtlichen Aspekten zwei nicht zu unterschätzende Risiken aufzuweisen:

Das erste Risiko - Herr de Witt hat es schon erwähnt - liegt in der Streichung der - bisher vorhandenen - Möglichkeit, zur Realisierung eines Endlagers die entsprechenden Grundstücksinhaber zu enteignen. Das lässt sich kaum anders denn als gesetzlich verankerter Verzicht des Bundes interpretieren, seine Entsorgungspflicht ernst zu nehmen. Ich warne dringend davor, die Enteignungsvorschriften im Zusammenhang mit der Endlagerung zu streichen. Sie wissen, dass in Karlsruhe ein Verfahren anhängig ist, in dem unter anderem dem Bund der Vorwurf gemacht wird, mit dem Moratorium seine Pflicht zu verletzen, sich, salopp gesagt, um die Entsorgung und um die Endlagerung ordentlich zu kümmern.

Die vorgesehene Streichung der Möglichkeit, zur Realisierung eines Endlagers zu enteignen, scheint mir diesen Verdacht deutlich zu bestätigen. Es gibt in der bisherigen Praxis der Realisierung von Großprojekten, ob das Flughäfen, Straßen, Schienen oder Kanäle sind, nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Vermutung, dass man ein Projekt vergleichbarer Größenordnung im Konsens realisieren könnte. Deswegen halte ich die Enteignungsmöglichkeit für eine zwingende Voraussetzung dafür, dass der Bund seine Entsorgungspflicht wahrnimmt.

Das zweite verfassungsrechtliche Risiko liegt im Verfahren der Standortsuche. Sie wissen, dass der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle wesentlichen Fragen, soweit sie einer gesetzlichen Regelung zugänglich sind, selbst regeln muss. Die materiellen Kriterien mögen sich mit dem Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse beständig ändern. Damit sind sie einer gesetzlichen Regelung schwer zugänglich. Was aber einer gesetzlichen Regelung durchaus zugänglich ist, ist die Grundstruktur des Verfahrens, mit dem in der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten 30 Jahren nach einem Endlager gesucht werden soll. Dazu enthält das geltende Recht nichts. Das geltende Recht und das Recht, wie es nach der Novelle aussieht, setzt erst zu dem Zeitpunkt ein, wo man diesen Standort längst gefunden hat. Dann finden nämlich Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen etc. statt.

Wie gestaltet sich der Prozess, bis man diesen Standort einmal gefunden hat? Dazu enthalten weder das bisherige Atomrecht noch die Novelle etwas. Diese Frage ist nach den verfassungsrechtlichen Kriterien einer gesetzlichen Regelung zugänglich. Deswegen lautet mein dringender Rat, sich darüber Gedanken zu machen, die Grundstrukturen des Verfahrens der Standortsuche gesetzlich zu regeln. Kombiniert werden könnte dies mit einer Verordnungsermächtigung, die dem Ministerium die Möglichkeit gibt, das Nähere zu regeln.

Mein letzter Vorschlag: Warum sieht man eigentlich keine Berichtspflicht vor, die der Bundesregierung oder dem Ministerium vorschreibt, dem Bundestag in vernünftigen Abständen Bericht darüber zu erstatten, welchen Fortgang die Suche nach einem Endlager nimmt?

Rainer Brinkmann (Detmold) (SPD): Eine Frage richtet sich an Herrn Hermes und eine Frage an Herrn de Witt. Nach dem Atomgesetz sind die Suche, der Bau und der Betrieb eines Endlagers eine hoheitliche Aufgabe des Bundes. Allerdings sieht § 9 AtG ebenfalls vor, dass der Bund diese Aufgabe an Dritte übertragen kann. Sind Sie - ich verweise auf die Bestrebungen, den Bundesanteil an der DBE zu reduzieren - der Auffassung, dass der Einfluss des Bundes, auch unter dem Gesichtspunkt der möglichen Übertragung an Dritte, weiterhin gewahrt ist?

Sv Prof. Dr. Hermes: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Bund die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise an Dritte übertragen kann. Danach ist nur knapp von der Aufsicht des Bundes die Rede. Ich halte diese Vorschrift für, gelinde gesagt, verbesserungsbedürftig:

Erstens stellt sich die Frage, wer über diese Übertragung entscheidet. Diesbezüglich findet sich in diesem Gesetzentwurf nichts. Macht das der Bundesminister allein? Macht das das Bundesamt für Strahlenschutz? Entscheidet die Bundesregierung?

Zweitens stellt sich die Frage, durch welchen Akt, also in welcher Form, diese Entscheidung getroffen wird. Ist es ein Verwaltungsakt? Ist es ein Vertrag? Ist es vielleicht eine Verordnung?

Drittens stellt sich die Frage, welchen genauen Umfang die Aufsicht des Bundes über den Privatbetreiber hat. In der Novelle ist nur knapp von Aufsicht die Rede. Meines Erachtens sollte man folgende Klarstellung vornehmen: Die Aufsicht ist nicht nur eine Rechtsaufsicht, sondern auch eine Fachaufsicht. Wenigstens auf diese Art und Weise wäre ein umfassender Einfluss des Bundes gewährleistet.

Sv de Witt: Zur Frage der Zuständigkeit: § 23 Abs. 1 AtG enthält die Regelung, dass das BfS für die Übertragung zuständig ist. Allerdings - darin stimme ich Ihnen zu - gibt es keine weiteren materiellen Kriterien. Unklar ist also, ob die Aufsicht für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses ausreicht. Dieser Punkt ist sicherlich zu verbessern.

Im Zusammenhang mit der Übertragung auf einen Dritten möchte ich darauf hinweisen, dass bereits das

geltende Recht diese Möglichkeit vorsieht. Dort ist gleichzeitig der Ausschluss der Amtshaftung vorgesehen. Die Novelle übernimmt diese Regelung des geltenden Rechts. Aus Sicht des Bürgers ist diese Regelung durchaus problematisch; denn durch die Übertragung auf einen Dritten kann sich der Staat seiner Amtshaftungsverpflichtung entziehen. Zu den Dritten könnten durchaus Nachbarn zählen; denn die Einrichtung eines Endlagers hat sicherlich auch nachbarschützende Vorschriften zu beachten. Daraus könnten entsprechende Amtshaftungspflichten resultieren. Alle diese Pflichten wären mit der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs nicht mehr Teil der Amtshaftung, so dass den Betroffenen nur noch die allgemeine Haftung durch die Versicherung bliebe.

Das ist geltendes Recht und nicht Gegenstand der Novellierung. Ich denke, das könnte einen Anlass darstellen, auch diesen Punkt zu modifizieren. Ich stimme Herrn Hermes zu, dass die Vorschriften zwar knapp ausreichen, aber sicherlich detaillierungsbedürftig wären.

Birgit Homburger (FDP): Ich habe eine Nachfrage an den Vertreter des Bundesamtes für Strahlenschutz. Er hat auf die Frage, wie viele Zwischenlager vor dem so genannten Atomkonsens eigentlich notwendig gewesen wären, geantwortet, dass auf jeden Fall mehr Zwischenlager erforderlich gewesen wären. Das ist sicher unbestritten. Die Frage ist, welcher Art die Zwischenlager gewesen wären: provisorische Zwischenlager oder direkt an Kernkraftwerken. Das will ich jetzt einmal dahingestellt sein lassen.

Ich möchte gerne wissen, wie sich aus Ihrer Sicht das Szenario entwickelt hätte, wenn der Antrag auf Sofortvollzug des Endlagers Schacht Konrad nicht zurückgenommen worden wäre und man Gorleben nicht mit einem Moratorium versehen hätte. Was wäre passiert, wenn man die Erkundung dieser beiden Anlagen in den vorgesehenen Schritten fortgeführt hätte und sie irgendwann hätte in Betrieb nehmen können? Möglicherweise hätte sich Gorleben als endgültig geeignet erwiesen und dadurch früher in Betrieb genommen werden können, als es jetzt der Fall sein wird.

Dazu hat sich auch Herr Dr. Fuchs in seinen schriftlichen Antworten geäußert. Er hat sehr klar festgestellt, dass dies erhebliche Auswirkungen auf das jetzige Zwischenlagerkonzept gehabt hätte. Teilen Sie diese Auffassung?

Sv König: Frau Abgeordnete Homburger, die Realisierung des Endlagers Schacht Konrad hätte mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auf die Zwischenlagerkonzeption, über die wir uns heute die Köpfe heiß reden, in keiner Weise Einfluss gehabt. Hier geht es um die Wärme entwickelnden Abfälle, abgebrannte Kernbrennstoffe, die in den so genannten §-6-Lagern zwischengelagert werden. Von daher hat ein Endlager, das für schwach- und mittelradioaktive Abfälle gedacht ist, darauf keinen Einfluss.

Bei der Umsetzung von Gorleben und den damit verbundenen Veränderungen möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Zwischenlager von den Energieversorgungsunternehmen selber beantragt und

betrieben werden. Nur die Genehmigung obliegt dem Staat. Ihre Frage, was passiert wäre, wenn man an der ursprünglichen Planung festgehalten hätte, müssen Sie also bitte an die EVUs richten. Sowohl die Frage nach den Standorten wie auch die Ausgestaltung obliegt letztendlich den Betreibern.

Bei der Frage nach der Realisierung von Gorleben in den geplanten Zeitabfolgen ist festzuhalten, dass wir auch nach dem alten Fahrplan, also 1998, bevor sich die Zusammensetzung der Bundesregierung änderte, ganz andere Zeiträume hätten in Anspruch nehmen müssen. Vor 2020 oder 2025 wäre mit den entsprechenden Vorlaufzeiten, Erkundungsphasen, Bewertungen und der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht mit der Einrichtung eines Endlagers Gorleben zu rechnen gewesen. Von daher ist die Frage der Endlagerkapazitäten bei diesen Perspektiven unerheblich.

Es ist aber erheblich, dass durch die Laufzeitbegrenzung die Mengen deutlich reduziert werden. Ich hatte in meinen schriftlichen Ausführungen dargelegt, dass in dem Zeitraum von 2040 bis 2090, also bei Annahme einer mittleren Laufzeit von 50 Jahren, eine erhebliche Steigerung der zu entsorgenden Schwermetallmengen zu verzeichnen wäre. Die unmittelbaren Auswirkungen auf die Kapazitätsumengen, gemessen am Bedarf, wären unabhängig von der Frage der Ausgestaltung nur unerheblich größer.

Ulrike Mehl (SPD): Eine Frage an Herrn Hermes und eine an Herrn Hennenhöfer zum Thema Wiederaufarbeitung: Die Terroranschläge vom 11. September 2001 lassen auch Überlegungen über die schnellere Beendigung der Wiederaufarbeitung berechtigt erscheinen. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Wiederaufarbeitung ohne Entschädigungen früher zu beenden? Welche Auswirkungen hat dies auf die Verträge zwischen Deutschland und Frankreich sowie zwischen Deutschland und Großbritannien?

An Herrn Hennenhöfer: Die Stromwirtschaft hat sich in den Konsensvereinbarungen verpflichtet, mit ihren Vertragspartnern zu klären, inwieweit eine frühere Beendigung der Wiederaufarbeitung möglich ist. Was hat die Stromwirtschaft in dieser Hinsicht getan? Stimmt es, dass in den Verträgen durchaus vorgesehen war, bei Änderungen des gesetzlichen Rahmens einen früheren Ausstieg zu ermöglichen?

Sv Prof. Dr. Hermes: Beim Vorziehen des Verbots der Wiederaufarbeitung vom Jahr 2005 auf ein früheres Datum ist zunächst zwischen den völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen von Frankreich und Großbritannien - das ist die staatliche Ebene - und den Verträgen zwischen den Betreibern der deutschen Kernkraftwerke und der COGEMA bzw. den britischen Betreibern der Wiederaufarbeitungsanlage zu unterscheiden.

Auf der völkerrechtlichen Ebene gibt es unter den Juristen den Streit darüber, wie diese Verträge genau auszulegen sind. Mir scheint eine Auslegung überzeugend zu sein, die dahin geht, dass die Bundesregierung damals bei Abschluss dieser Verträge nicht die Rechte des Parlaments in verfassungswidriger Weise übergan-

gen hat. Deswegen darf der entscheidende Passus, um den es in der Auslegung dieser Verträge geht, nicht so ausgelegt werden, dass die Bundesregierung auch den Gesetzgeber für die Zukunft binden wollte. Es wäre zwar völkerrechtlich verbindlich, aber nach innerstaatlichem Verfassungsrecht verfassungswidrig, wenn die Bundesregierung eine solche Bindung des Gesetzgebers ohne die Zustimmung des Parlaments gewollt hätte.

Deswegen scheint mir das Problem in erster Linie nicht in den völkerrechtlichen Verträgen zu liegen, sondern in den Verträgen zwischen den Betreibern in Deutschland und den Betreibern der Wiederaufarbeitungsanlagen in Großbritannien und Frankreich. Ich kann keine präzise Antwort auf die Frage geben, wie man diese Verträge ohne Entschädigung vorzeitig kündigen kann. Das hängt davon ab, welche konkreten Verträge mit welcher Laufzeit und welchem Volumen existieren, ob man aus diesen Verträgen zur Wiederaufarbeitung frühzeitig herauskommt, wenn sie denn bis zum Jahr 2005 reichen, und welche konkreten wirtschaftlichen Nachteile, also welche finanziellen Belastungen, das für die Betreiber mit sich bringen würde. Erst wenn man das weiß, kann man darüber reden, ob es eine Möglichkeit zur entschädigungsfreien Kündigung gibt oder ob vom Bund Entschädigungen zu leisten wären, also ob es eine entschädigungspflichtige Enteignung oder eine entschädigungspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung wäre.

Sv Hennenhöfer: Wir haben uns mit der Bundesregierung auf die Frist von fünf Jahren geeinigt. Sie werden sich erinnern, dass es im Vorfeld einen politischen Streit über kürzere Fristen gegeben hat. Diese fünf Jahre werden jedoch benötigt, um die verpflichtenden Mengen aus den Wiederaufarbeitungsverträgen abzuarbeiten. Durch diese Fünfjahresfrist ist sichergestellt, dass weder die Bundesregierung noch wir als Unternehmen vertragsbrüchig werden.

Gleichwohl haben wir zugesagt, alle bestehenden vertragsrechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die Verträge gegebenenfalls vorzeitig zu beenden. Aus der Tatsache, dass es bisher keine Kündigungen gegeben hat, können Sie ableiten, dass wir bislang keine solchen Möglichkeiten zu einer vorzeitigen Beendigung gesehen haben.

Kurt-Dieter Grill (CDU/CSU): Ich will zwei Bemerkungen vorweg machen. Die erste Bemerkung ist, dass der Staatssekretärsausschuss, insbesondere der aus den SPD-regierten Ländern, bereits 1990 eine Feststellung über einen zusätzlichen Bedarf an Zwischenlagern neben Gorleben und Ahaus in einer Größenordnung - übrigens war Ihr jetziger Minister daran beteiligt, Herr Cloosters - von 60 000 Tonnen getroffen hat. Interessanterweise hatte man sich damals für ein zentrales Zwischenlager ausgesprochen. Dies war Teil eines Konsenses, der damals gefunden werden sollte. Besonderer Ausdruck dessen war der einstimmige Beschluss zur Schaffung des Schachtes Konrad als Endlager.

Meine zweite Bemerkung: Herr König, die Zeitplanungen zur Erkundung von Gorleben vor und nach dem Regierungswechsel unterscheiden sich schon. Ich will noch einmal nachfragen, weil Sie meine Frage nicht beantwortet haben: Die Kriterien, nach denen die Nichteignung von Gorleben bewiesen werden sollte und die auch im AK Endlager vorgetragen worden sind, haben bis heute keine Untermauerung erfahren. Es ist nirgendwo ein Schriftstück aufgetaucht, mit dem diese acht oder neuen Thesen belegt werden. Gibt es in Ihrem Hause oder im AK Endlager ein Papier, in dem diese Gründe wissenschaftlich bewiesen sind? Ich kenne es nicht. Vielleicht haben Sie einen besseren Einblick.

Nun eine Frage an Herrn Hermes zu der sehr interessanten juristischen Betrachtung, die Sie angestellt haben. Ist es denn so, dass die von der Bundesregierung und der Stromwirtschaft verabredete Veränderungssperre keine hinreichende Gewähr in Ihrem Sinne bietet? Wären die Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren ohne eine Änderung des Gesetzes möglich?

Ich will darauf hinweisen, dass die Regierung Albrecht bereits 1977/1978 ein Raumordnungsverfahren ohne ein Atomgesetz nach dem heutigen Konstrukt durchgeführt hat. Wir haben uns damals bewusst gegen ein Planfeststellungsverfahren für die Erkundungsbergwerke ausgesprochen, weil wir das nicht miteinander verknüpfen wollten. Die Diskussion ist also nicht neu; aber die Bestimmtheit, mit der Sie Ihre Argumente vertreten haben, hat mich überrascht.

Sv König: Der Arbeitskreis Endlager hat nicht die Aufgabe, Gorleben zu bewerten, sondern der Arbeitskreis entwickelt Kriterien, die auf potenzielle Standorte angewendet werden können. Darüber hinaus werden die Zweifelsfragen, die in der Vereinbarung aufgelistet sind, abgearbeitet. Dafür werden entsprechende Gutachten vergeben bzw. die Fragestellungen werden intern abgearbeitet. Die wechselseitigen Befruchtungen sind dadurch sichergestellt, dass die Ergebnisse aus dieser Bewertung, die grundsätzlicher Natur sind - Rückholbarkeit, Zeiträume der Betrachtung usw. -, in den Arbeitskreis einfließen und aus dem Arbeitskreis unmittelbar wieder in die Bewertung und damit in den Alltag des BfS eingehen.

Sv Prof. Dr. Hermes: Das Verfahren der Standort-suche für ein Endlager in der Bundesrepublik Deutschland wird ein gestuftes sein. Das heißt, in der ersten Stufe entwickelt man die materiellen Kriterien, in der zweiten Stufe wird gesucht, in der dritten Stufe konzentriert man sich auf mehrere Möglichkeiten oder auf einen Standort, der in Betracht kommt. Erst auf dieser Stufe wird die Veränderungssperre im geltenden Atomrecht relevant: Bei dem in Frage kommenden Standort soll sichergestellt werden, dass keine wertsteigernden Investitionen getätigt werden, die nachher bei der Realisierung eines Endlagers zu hohen Entschädigungsleistungen zwingen.

Was bisher fehlt - dies kann kein Raumordnungsverfahren, kein Planfeststellungsverfahren und auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung leisten -, ist eine

Regelung, wie man bundesweit zu einer Findung der Kriterien und einer Abwägung mehrerer möglicherweise in Betracht kommender Standorte kommt. Das ist ein Verfahren, das weder das Raumordnungsverfahren noch das Planfeststellungsverfahren noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung leisten können. All diese Verfahren werden erst dann interessant, wenn man bereits einen Standort im Auge hat.

Mein Plädoyer ist, darüber nachzudenken, ob es möglich wäre, die Grundstruktur dieses ersten Schrittes, nämlich das Vorgehen an sich sowie die Beteiligung von Gremien und Ländern, gesetzlich zu regeln? Das ist rechtstechnisch möglich und könnte verfassungsrechtlich erforderlich sein.

Horst Kubatschka (SPD): Ich möchte eine Frage zur Sicherheit von Transport- und Lagerbehältern an Herrn Sailer und den Vertreter von NABU stellen. Welche Auswirkungen hätte ein möglicher terroristischer Angriff auf Lager- und Transportbehälter? Werden, bedingt durch die zehnte Novelle zum Atomgesetz, Transporte in Deutschland verringert? Ein Transport zu den Wiederaufarbeitungsanlagen und zu zentralen Zwischenlagern wäre nicht mehr notwendig, sondern die Behälter könnten vor Ort bleiben. Wenn es zu einer Verringerung der Transporte kommt, kommt es damit auch zu einem geringeren Gefahrenpotenzial?

Sv Sailer: Ich komme zunächst zur Frage der Gefährdung von Zwischenlagern. Ich bin im Rahmen meiner Mitgliedschaft in der Reaktor-Sicherheitskommission zusammen mit ein paar Kollegen gerade dabei, eine Strukturierung dieses Problems vorzunehmen. Meine Annahmen dazu sind sehr wahrscheinlich, aber noch nicht nachgewiesen.

Man muss sich drei Dinge anschauen: Erstens. Was passiert nach dem Impakt, also dem Aufprall des Fliegers in ein Zwischenlager? Zweitens. Was passiert mit dem Kerosin bzw. was ist mit dem Folgebrand? Drittens. Was passiert, wenn der Behälter beschädigt ist?

Erste Frage: Der Impakt ist bei den in der Diskussion stehenden großen Verkehrsflugzeugen nicht interessant, weil die Auftrefffläche des Behälters zu klein ist, als dass das gesamte Flugzeug direkt über ihm abstürzen könnte. Aber innerhalb des Flugzeuges gibt es Teile, die eine extrem hohe Durchschlagskraft haben. Das sind die Wellen der Strahltriebwerke, die wie ein massiver Speer in den Behälter eindringen können. Auch beim Flugzeugtyp „Phantom“ kann die Turbinenwelle bei bestimmten Belastungen gefährlich werden.

Beim Vergleich der Turbinenkonstruktionen sieht es so aus, dass der Impakt wahrscheinlich ähnlich ist. Die Berechnungen müssen noch durchgeführt werden. Aber als Fachmann sieht man schon, dass bei ähnlichen Eckdaten - ähnliches Gewicht, ähnliche Geschwindigkeit, ähnliches Format - und entsprechenden Versuchen ähnliche Ergebnisse herauskommen. Entweder wird der Behälter nicht beschädigt, weil er aus Gründen des Strahlenschutzes sehr massiv ist und daher gegen mechanischen Einwirkungen geschützt ist, oder kommt es im Extremfall beim Deckel zu kleineren mechanischen Verformungen, die dazu führen, dass im Bereich des Deckels eine gewisse Undichtigkeit auftritt. Der De-

ckel wird sich nicht vom Behälter lösen; aber er ist nicht mehr hundertprozentig dicht.

Zweite Frage: Was passiert mit dem Kerosin? Beim Kerosin müssen wir heute mit viel größeren Mengen rechnen, also beispielsweise nicht mehr mit 5 Tonnen, sondern mit 100 Tonnen. Hier sind die zentralen Fragen: Wird der Behälter so aufgeheizt, dass er zu einem Problem wird? Verschwindet das Kerosin nicht in einer massiven Explosion, also in einem Feuerball? Das wäre das Beste, weil das, was explodiert, hinterher nicht mehr brennen kann. Wenn nichts explodiert und das Kerosin etwa in einer Halle verbleibt, kann man sich Folgendes ausrechnen: Es kann zwischen einer halben und einer Stunde dauern - das ergibt sich aus den bekannten technischen Faktoren -, bis die gesamte Hallenfläche gleichmäßig mit Kerosin bedeckt ist, was aber nicht ausreicht, um den Behälter so stark aufzuheizen, dass er Schaden nimmt.

Es ist zu prüfen, ob es Situationen gibt, in denen sich das Kerosin nicht in der ganzen Halle verteilt und einige Behälter möglicherweise über einen längeren Zeitraum im Feuer stehen. Wenn diese zwei oder drei oder vier Stunden lang im Feuer stehen, könnte es gefährlich werden. Es ist aber technisch sicherlich möglich, zu verhindern, dass das Kerosin als Brennmaterial über Stunden zur Verfügung steht. Man wird in diesem Fall über Konstruktionsänderungen nachdenken müssen.

Was passiert, wenn sich ein Behälter über Stunden im Feuer befindet? Auch das läuft darauf hinaus, dass im Bereich des Deckels Undichtheiten auftreten. Im Extremfall wird der Behälter eine Leckage aufweisen.

Dritte Frage: Was passiert bei einem beschädigten Behälter bzw. wie viel Radioaktivität kann austreten? Es gibt erste - noch nicht abgesicherte - Überschlagsrechnungen, die zeigen, dass die Belastungen vielleicht etwas niedriger, vielleicht etwas höher, aber in der Größenordnung der Störfallgrenzwerte liegen. Anders als bei einer Reihe von anderen kerntechnischen Anlagen, bei den alten Atomkraftwerken, über die wir heute Vormittag gesprochen haben, oder bei bestimmten Anlagen im Entsorgungsbereich, bei denen es im Ernstfall zu massiven und katastrophalen Freisetzungen kommen kann, wird es bei den Zwischenlagern zum Glück entweder zu keinen oder nur zu geringen Freisetzungen kommen, die nach dem Atomgesetz für Störfälle zugelassen sind. Das liegt daran, dass die Metallbehälter wegen des Strahlenschutzes sehr dick sind und je nach Konstruktion eine Wandstärke von 25, 30 oder 35 cm haben. Die Deckel sind entsprechend gut befestigt. Wir haben zum Glück an dieser Stelle im Blick auf Vorgänge, die nicht vorhergesehen waren, noch Kredit.

Die Frage nach dem Transportrisiko kann man ähnlich beantworten. Da es sich um gleiche oder ähnliche Behälter handelt, gelten dafür die gleichen Überlegungen.

(Horst Kubatschka (SPD): Gibt es durch das Gesetz mehr oder weniger Transporte?)

- Insgesamt gibt es kaum einen Unterschied. Jedes Jahr finden Zehntausende von Nukleartransporte statt, darunter aber zum Beispiel viele mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, medizinischen Präparaten und

frischen Brennelementen. Bezogen auf hochradioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente gibt es weniger Transporte; denn wenn wir nach 2005 weiterhin wiederaufarbeiten würden, müssten wir in die Wiederaufarbeitungsanlage und zurück nach Gorleben fahren. Das steht uns demnächst und noch viele Jahre bevor. Wenn wir Brennelemente beim Kraftwerk belassen könnten und 30 Jahre später ein Endlager hätten, dann müsste man vom Kraftwerk nur einmal zum Standort des Endlagers fahren und sie konditionieren.

Wenn man zentrale Zwischenlager einrichtet, also weiterhin Transporte nach Ahaus und Gorleben fährt, dann wären die nächsten zentralen Zwischenlager Ahaus II und Gorleben II. In diesem Fall hätten wir mehr Transporte, weil es mit Sicherheit für die hochradioaktiven Abfälle nur ein Endlager geben wird. Das ist unter den jetzigen Gesichtspunkten sicherlich nicht in Ahaus. Wir müssten also all die Brennelemente, die ins zentrale Zwischenlager Ahaus kommen würden, zweimal transportieren: einmal nach Ahaus und 30 Jahre später zum Standort des Endlagers.

Gorleben wäre bei diesen Überlegungen nur dann ausgeschlossen, wenn das Endlager in Gorleben wäre. Dann hätten wir genau so viele Transporte wie jetzt. Bei den dezentralen Zwischenlagern am Kraftwerk hätten wir in 30 Jahren einen Transport nach Gorleben. Wenn der Abfall gleich ins Zwischenlager nach Gorleben gebracht wird, dann hätten wir jetzt einen Transport. Somit gibt es bei diesen beiden Möglichkeiten keinen Unterschied. Wenn das Endlager nicht nach Gorleben kommt, hätte ein zentrales Zwischenlager in Gorleben mehr Transporte zur Folge. Durch die jetzige Festlegung wird es also nicht zu mehr, sondern zu weniger Transporten kommen.

Sv Dr. Musiol: Die Frage, wie wir mit der Risikoabschätzung und den Sicherheitsanalysen zukünftig umgehen, muss nicht nur bei den Atomkraftwerken, sondern eben auch bei den dezentralen Zwischenlagern neu bewertet werden. Hier haben wir es deutlich leichter; denn das sind Bauwerke, die es noch nicht gibt. Die Diskussion ist also viel leichter zu führen. Sie muss bei der Frage ansetzen: Kann man durch bautechnische Maßnahmen die Sicherheit so erhöhen, dass die Gefährdung eines Behälters in einem Zwischenlager bei einem terroristischen Anschlag ausgeschlossen ist? Gibt es die Möglichkeit, die Halle entsprechend auszulegen?

Die Diskussion muss aber einen Bogen zu der Frage spannen, ob nicht unter den Vorzeichen möglicher Terrorangriffe dieses Zwischenlagerkonzept der gänzlich falsche Ansatz ist. Die Frage, ob die Gefahr durch die Verringerung der Transporte vermindert wird, gilt natürlich auch für mögliche Angriffe auf die Transporte von Castor-Behältern. Auf der anderen Seite schaffen wir in der Bundesrepublik durch dezentrale Zwischenlager insgesamt 14 neue Gefahrenherde. Man muss sich vor Augen führen, dass nach einem Betrieb über einen Zeitraum von 20 Jahren in diesen Zwischenlagern immense Nuklidinventare vorhanden sind. Wenn man davon ausgeht, dass die Lagerbehälter einem Kerosinbrand, ausgelöst durch ein voll betanktes

Verkehrsflugzeug, nicht standhalten, haben wir es mit einer erheblichen Gefährdung zu tun.

Insofern verringert die Atomgesetznovelle die Gefahr einzelner Angriffe auf einzelne Behälter, schafft aber zusätzliche immense Gefahrenherde. Damit muss sich die Reaktorsicherheitskommission beschäftigen und das Ganze erfordert auch eine gesellschaftliche Diskussion über die Gefahr der Zwischenlager.

Birgit Homburger (FDP): Meine Frage geht an Herrn Hennenhöfer. Ich bin zwar der Auffassung, Herr König, dass das BfS wissen müsste, was ich vorhin gefragt habe. Letztlich ist das BfS diejenige Institution, die einen Überblick darüber haben müsste, wie sich die Situation bei den Zwischenlagern entwickelt hätte, wenn man an der ursprünglichen Planung des Schachtes Konrad und des Zwischenlagers Gorleben festgehalten hätte. Dabei bin ich mir bewusst, welches Lager für welchen radioaktiven Abfall vorgesehen ist. Sie haben mir nun gesagt, dies müsse man die EVUs fragen; diese müssten wissen, wie sich das Ganze entwickelt hätte. Daher frage ich nun Herrn Hennenhöfer nach seiner Ansicht.

Sv Hennenhöfer: Wenn ich es richtig im Kopf habe, beträgt die Entlademenge in Deutschland bei den bestehenden Kernkraftwerken um die 80 bis 90 Behälter. Die Hallen der Zwischenlager in Gorleben und Ahaus sind praktisch baugleich und haben eine Dimensionierung von etwa 400 oder 450 Stellplätzen. Sie können sich anhand dieser Zahlen ausrechnen, wie lange die zentralen Zwischenlager ausreichen und wann welche Hallen erforderlich sind.

Es gab - was die Rahmenbedingungen angeht, handelt es sich letztlich um politische Entscheidungen, wobei auch lokalpolitische Überlegungen eine Rolle spielen - Projekte für je eine zusätzliche Halle in Ahaus und in Gorleben. Es gab darüber hinaus einen Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern, weitere Zwischenlager zu bauen. Auch gab es im Hinblick auf die geographische und politische Ausgewogenheit Überlegungen, Zwischenlager zum Beispiel in Süddeutschland zu errichten.

Zu den Endlagern kennen Sie die Tatsachen. Es liegt seit längerem der Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses für den Schacht Konrad vor. Es ist die Frage, wann durch die Planfeststellungsbehörde, also die Niedersächsische Landesregierung, abschließend darüber entschieden wird. Die weitere Frage ist dann, wie man mit einem solchen Beschluss umgeht. Mit dem Sofortvollzug bestünde die Möglichkeit, ein solches Endlager innerhalb weniger Jahre zu errichten. Es muss zuerst umgebaut werden. Die Frage ist allerdings, ob es klug ist, eine so weit reichende Entscheidung wie die Errichtung eines Endlagers auf einen Sofortvollzug zu stützen oder ob es in diesem Fall nicht besser ist, eine solche Entscheidung von den Gerichten bestätigen zu lassen.

Bei Gorleben kennen Sie ebenfalls den Sachstand. In der Vereinbarung ist in der Erklärung der Bundesregierung dazu festgehalten, dass einerseits die bisherigen Erkundungsergebnisse nicht gegen die Eignungshöflichkeit sprechen und auf der anderen Seite die Bun-

desregierung Zweifel allgemeiner und standortbezogener Art hat. Ohne das Moratorium hätte man einen Abschluss der Erkundungsarbeiten in vielleicht drei bis fünf Jahren erwarten können. Dann sind die Ergebnisse aber noch zu bewerten. Die Erkundungsergebnisse müssen wissenschaftlich aufbereitet werden, bevor man zu der Eignungsfeststellung hätte kommen können. Danach schließen sich die weiteren Planungsschritte an, so dass in der Tat auch für Gorleben ein längerer Zeithorizont in Anspruch zu nehmen wäre. Ich möchte nicht spekulieren, ob das nun 20 Jahre gedauert hätte; das würde hier nicht weiterführen.

Vorsitzender Christoph Matschie: Damit kommen wir zu unserem letzten Komplex, den juristischen Fragen und Haftungsproblemen. Eine ganze Reihe von juristischen Fragen haben wir bereits angesprochen, so dass wir diesen Komplex vielleicht ein bisschen kürzer gestalten können.

Als Erster der Berichterstatter hat Herr Kubatschka von der SPD-Fraktion das Wort.

Horst Kubatschka (SPD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Hermes und Herrn de Witt. Von einer gewissen politischen Seite wird behauptet, dass das Gesetz nicht verfassungskonform sei, weil es vorher eine Konsensvereinbarung zwischen den EVUs gegeben hat. Diese Konsensvereinbarung wird im Gesetz umgesetzt. Sehen Sie hier rechtliche Schwierigkeiten?

Sv Prof. Dr. Hermes: Die bisherige Diskussion auf Tagungen und in der juristischen Fachliteratur kann man relativ knapp zusammenfassen: Bei der Konsensvereinbarung aus dem Jahr 2000 handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Vereinbarung. Durch sie werden weder die Energieversorgungsunternehmen noch die Bundesregierung noch - das ist das Wichtigste - der Deutsche Bundestag rechtlich gebunden.

Die Versuche, aus dieser Konsensvereinbarung und ihrer Umsetzung in einen Gesetzentwurf der Bundesregierung bzw. der Mehrheitsfraktionen im Deutschen Bundestag einen verfassungsrechtlichen Fehler herzuleiten, leiden an einem grundlegenden Missverständnis: Sie gehen davon aus, dass politische Willensbildungsprozesse in der Verfassung exakt und genau definiert werden, so dass danach jedes informelle Gremium, wie zum Beispiel eine Fraktionsrunde, in der zwischen Regierung und Mehrheitsfraktion vereinbart wird, was die politischen Programme der nächsten Zeit sein sollen, verfassungswidrig sein müsste.

Dem ist nicht so. Die Verfassung gewährleistet nur einen minimalen organisatorischen Rahmen für die Zuordnung von Entscheidungskompetenzen und die Zuordnung von Verantwortung. Danach ist es so, dass nach dieser Konsensvereinbarung die Bundesregierung frei war, entweder überhaupt keinen Gesetzentwurf vorzulegen oder einen anderen Gesetzentwurf zu präsentieren. Das hätte allerdings das Risiko mit sich gebracht, dass die betroffenen Energieversorgungsunternehmen anschließend den Weg nach Karlsruhe beschritten hätten. Das wollte die Bundesregierung ausschließen. Dagegen ist von der Verfassung her überhaupt nichts einzuwenden.

Wichtig ist, dass der Bundestag durch diese Gesetzesinitiative der Bundesregierung in keiner Weise gebunden ist. Sie als Abgeordnete sind frei, es entweder ganz anders zu machen und mit den Energieversorgungsunternehmen erneut einen anders gearteten Konsens zu suchen oder sich diesem Konsens, den die Bundesregierung mühsam ausgehandelt hat, anzuschließen.

Ob das in der Begründung des Gesetzentwurfs in einer sprachlich angemessenen Form zum Ausdruck kommt, darüber können wir in den Einzelheiten streiten. Mein konkreter Vorschlag wäre, dass Sie in dem Vorblatt der Gesetzesbegründung auf das Wort „umgesetzt“ verzichten. Das hat verfassungsrechtlich einen unangenehmen Beigeschmack.

Sv de Witt: Ich kann mich dem nur uneingeschränkt anschließen, möchte aber auf folgenden Gesichtspunkt ergänzend hinweisen: Die Vereinbarung der Bundesregierung mit der Energiewirtschaft ist eine normvorbereitende Vereinbarung. Sie hat keine Vertragsrechtsqualität. Sie ist aber deswegen nicht bedeutungslos. Immerhin kann man es so sehen, dass die Bundesregierung mit dieser Vereinbarung ausgelotet hat, unter welchen Voraussetzungen die Energiewirtschaft eine Beendigung der Nutzung der Kernenergie ohne Entschädigung akzeptieren würde.

Damit ist eine Sondierung von Sachverhalten erfolgt. Das ist auch für das Parlament eine Entscheidungsgrundlage. Die Unternehmen haben den Ausstieg unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert. Das ist eine gewichtige informatorische Vorarbeit, die sicherlich auch bei einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung von Bedeutung ist. Die Frage, wie lang die Laufzeit unter der Voraussetzung der Enteignung oder der Nichtenteignung wäre, ist juristisch eine spannende Frage. Sie ist in dieser Vereinbarung praktisch gelöst.

Die Energiewirtschaft akzeptiert eine solche Regelung und hält sie für verhältnismäßig. Sie ist sicherlich weder genötigt noch gezwungen worden. Es sind alles sehr selbstbewusste Personen, die diese Vereinbarung unterschrieben haben. Von daher können Sie davon ausgehen, dass in dieser Vereinbarung eine sachkundige Entscheidung enthalten ist, die Sie sich zu Eigen machen können. Darin sind Sie aber frei.

Der Verhältnismäßigkeitsausgleich ist geregelt: zum einen durch die Laufzeit, weil nicht sofort abgeschaltet wird, zum anderen durch die Übertragung von Reststrommengen. Auch das ist eine Form des Verhältnismäßigkeitsausgleichs für die Beendigung dieser Eigentumsnutzung. Ich meine, dass das Parlament nicht klüger als die betroffenen Unternehmen selber sein muss. Deswegen kann man davon ausgehen, dass eine solche Lösung, wie sie hier vorliegt, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der betroffenen Unternehmen entspricht.

Dagmar Wöhrl (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Professor Schmidt-Preuß: Zwischen dem Freistaat Bayern und der Bundesregierung ist ein Verfassungsgerichtsverfahren wegen des Moratoriums für das Endlager Gorleben anhängig. Was geschieht aus Ihrer Sicht, wenn jetzt die Atomrechtsnovelle Gesetz wird? Ist dann mit weiteren verfassungsgerichtlichen Strei-

tigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern zu rechnen? Welche Länderrechte könnten eventuell als verletzt angesehen werden? Welche Rolle spielt es dabei, dass mit dieser Novelle das zwischen Bund und Ländern 1979 vereinbarte Entsorgungskonzept aufgegeben worden ist? Sehen Sie dieses Gesetz als zustimmungspflichtig an?

Sv Prof. Dr. Schmidt-Preuß: Ich darf mit der Frage der Zustimmungspflicht beginnen. Hier würde nur eine bestimmte Vorschrift des Grundgesetzes in Betracht kommen, um die Zustimmungspflicht zu begründen, nämlich der Art. 85 Abs. 1. Er setzt allerdings voraus, dass bestimmte Aufgaben qualitativ verlagert werden und dadurch eine neue Behördenzuständigkeit bewirkt wird. Rein quantitative Mehrbelastungen der Behörden reichen nicht aus.

Wenn man dies zugrunde legte - das ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts -, käme es darauf an, ob der Vollzug auch nur einer der neu vorgesehenen Vorschriften eine qualitative Aufgabenmehrbelastung für die Atomaufsichtsbehörden der Länder bedeuten würde. Da wäre wohl der § 19 a AtG, also die PSÜ, diejenige Vorschrift, die im Wesentlichen in Betracht kommen könnte. Dabei kommt es in der Tat darauf an, wie die Prognose aussieht, ob dies zu qualitativen Mehrbelastungen führt. Das kann letztendlich nur die sachkundige Fachbehörde selber entscheiden. Prima facie sieht es eher nicht danach aus, so dass ich, vorbehaltlich anderer Vorschriften, für die aber dasselbe gilt, die Zustimmungspflicht eher verneinen möchte.

Jetzt zu Ihrer anderen Frage zu den Rechten der Länder insgesamt. Dies ist natürlich vor dem Hintergrund des von Ihnen angesprochenen laufenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zu sehen, zu dem ich aber im Einzelnen nichts sagen kann; denn ich kann dem Ergebnis nicht vorgreifen. Ihre Frage bezog sich aber generell auf die Belange der Länder.

Das Moratorium für das Endlager Gorleben ist nicht unmittelbar Gegenstand dieses Gesetzes, aber natürlich im Kontext des Konsenses implizit virulent. Ich glaube in der Tat, dass die Belange der Länder insofern virulent betroffen sind, als sie nach § 9 a AtG Landessammelstellen vorzuhalten haben. Es ist ihr gutes Recht, zu fordern - das ist auch im Rahmen der Bundestreue zu beachten -, dass nun auch der Bund der nach § 9 a AtG ihm zukommenden Verpflichtung nachkommt, ein Endlager einzurichten. Dann nämlich können die Länder die in den Landessammelstellen gelagerten Kapazitäten schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in das vom Bund einzurichtende Endlager verbringen und darauf kommt es an. Deshalb darf die Einrichtung des Endlagers nicht über Gebühr verzögert werden. Dies ist das gute Recht der Länder; es wäre hier thematisch tangiert.

Dasselbe gilt für die schwach- und mittelradioaktiven Betriebsabfälle, die an den Standorten der Kernkraftwerke selber lagern. Das wäre das zweite Interesse der Standortländer.

Zum dritten Aspekt - das haben Sie selber schon gesagt -: Die Entsorgungsvorsorgegrundsätze von 1979/80, die damals einvernehmlich von den Regie-

rungschefs von Bund und Ländern beschlossen worden sind - ich hatte dies heute Vormittag schon erwähnt -, sehen ja ein Reglement vor. Wenn man davon abweichen will - und dies ist jetzt der Fall -, hätte einiges dafür gesprochen, die Länder angemessen zu beteiligen. Das ist im Vorfeld nicht geschehen. Insofern ist dies vom Prozedere her ein Gravamen, das sich aber in der materiellen Beurteilung insgesamt nicht niederschlägt. Es ist zwar ein Verfahrensfehler erfolgt; dieser würde aber nicht zum Ergebnis haben, dass eine Verfassungsbeschwerde oder ein abstraktes Normenkontrollverfahren erfolgreich beschiedenen würde.

Summa summarum würde ich sagen, dass die Belange der Länder hinsichtlich der Landessammelstellen und der Betriebsabfälle schwach- und mittelradioaktiver Art im Hinblick auf die doch zügig bereitzustellende Endlagereinrichtung virulent sind. Im Übrigen aber verweise ich auf das, was ich anzudeuten versuchte.

Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Hermes und Herrn de Witt. Es geht um die Deckungsvorsorge, die jetzt von 500 Mio. DM auf 5 Mrd. DM bzw. 2,5 Mrd. Euro erhöht werden soll. Meine Frage ist: Halten Sie diese Erhöhung für angemessen hinsichtlich der Höhe, hinsichtlich des möglichen Opferschutzes und auch hinsichtlich der Tatsache, dass sie im Unterschied zu einer Fondslösung pro Einzelkraftwerk errechnet wird? Wie beurteilen Sie dies insgesamt?

Sv Prof. Dr. Hermes: Ich kann mich ganz kurz fassen: Meiner Einschätzung nach ist diese Frage in erster Linie eine politische und nur in zweiter Linie eine rechtliche Frage. Soweit ich es einschätzen kann, war es überall auf der Welt, wo Kernkraftwerke betrieben werden, schon immer eine politische Frage, in welchem Umfang der Staat bzw. letztlich die Allgemeinheit den Betreibern der Kernkraftwerke einen Teil ihres Risikos abnimmt. Diese politische Frage steckt hinter der Höhe der Deckungssummen. Sie ist letztlich eher von denjenigen zu beantworten, die die Szenarien besser beurteilen können als ich als Jurist.

Die Schäden, die bei dem größten anzunehmenden Unfall entstehen, sind wohl nicht durch Versicherungstechnik und durch Versicherungssummen abzudecken. Insofern muss ich diese Frage, weil sie eine politische Frage ist, eigentlich an Sie zurückgeben und Sie fragen, ob es angemessen ist, den Betrag so anzusetzen, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.

Sv de Witt: Ich kann mich dem nur anschließen: Es ist eine politische Frage. Für die Unternehmen ist es natürlich eine Kostenfrage; aber dies ist Gegenstand der Absprachen gewesen. Von daher können Sie davon ausgehen, dass auch diese Kostenerhöhung akzeptiert wird.

Vorsitzender Christoph Matschie: Hier wurde also auf Angemessenheit plädiert. - Frau Homburger.

Birgit Homburger (FDP): Meine Frage richtet sich an zwei Personen, zum einen an den Vertreter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und

Forsten und zum anderen an Herrn Professor Schmidt-Preuß.

Wenn ich mir den Verlauf dieser Anhörung vor Augen führe und vor allen Dingen die schriftlichen Antworten zugrunde lege, dann gewinne ich den Eindruck, dass sich die Sachverständigen auf dem Podium weitgehend darin einig sind, dass wir es - ich formuliere es einmal in den Worten des Vertreters des hessischen Ministeriums - tendenziell mit einem Absinken der Sicherheit in den Restlaufzeiten zu tun haben, und zwar im Bereich des Personals, des Know-hows und bei all dem, was wir bereits diskutiert haben. Wenn dies von den Sachverständigen so gesehen wird - auch das BfS sieht darin im Übrigen ein Problem -, dann stellt sich mir die Frage, ob dies nicht Rückwirkungen auf die Deckungsvorsorge haben müsste. Könnte dies beispielsweise zur Folge haben, dass der Staat bei der Deckungsvorsorge stärker in die Haftung genommen werden könnte oder müsste - für den Fall, dass das zutrifft, was wir heute Morgen festgestellt haben?

Sv Dr. Schier: Die Ausführungen in meinem Papier bezogen sich auf eine Tendenz, die aus meiner Sicht nicht im Gefahrenbereich, sondern im Vorsorgebereich liegt. Ich habe versucht, die Zwänge, in die eine Aufsichtsbehörde bei dem Vollzug der Aufsicht über eine auslaufende Technologie gerät, und die Probleme, die aufgrund der kürzeren Laufzeiten und der Beschreitung des Rechtsweges gesehen werden, darzustellen.

Ich sehe diese Tendenz also im Vorsorgebereich. Im Gefahrenbereich, meine ich, haben wir genügend Mittel, um einzugreifen. Das heißt: Ich glaube nicht, dass dieses Absinken Einfluss auf die Haftungssumme haben wird. Ich halte dies gleichwohl für ein Problem, dessen man sich annehmen muss, insbesondere vor dem Hintergrund des Wissenserhaltes.

Sv Prof. Dr. Schmidt-Preuß: Frau Abgeordnete Homburger, wenn ich es recht verstanden habe, haben Sie zunächst einmal das Absinken der Sicherheit in der Restlaufzeit angesprochen und aufgrund dessen die Frage gestellt, ob sich daraus Konsequenzen für die Deckungsvorsorge ergeben. Das ist nicht der Fall.

Ich greife einmal das zweite Element, die Deckungsvorsorge, heraus. Im Ergebnis schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Schier voll an. Ich sehe keine Konsequenzen für einen erhöhten Opferschutz, der sozusagen originär, also selbstständig begründet ist. Ich meine auch, dass die nun ins Auge gefasste Höhe angemessen ist und der Schutzpflicht entspricht. Insofern sehe ich keinen Anlass für eine Änderung.

Aber wenn Sie erlauben, möchte ich noch das Stichwort „Sicherheitsrabatt“ aufgreifen. Ich glaube, dass ein Sicherheitsrabatt jeder Art in der Restlaufzeit, wenn man darunter ein Absinken unter das gesetzlich Geforderte versteht, ausgeschlossen ist. Von daher hat dies ohnehin keine Konsequenzen für die Deckungsvorsorge.

(Monika Ganseforth (SPD): Es hat doch auch niemand gesagt, dass es Sicherheitsrabatte gibt! Ich weiß nicht, was Frau Homburger meint! - Gegenruf der Abg. Birgit Homburger

(FDP): Ich habe nicht gesagt, dass es da einen Sicherheitsrabatt gibt! Ich habe lediglich gesagt, dass festgestellt worden ist, dass zum Beispiel das Know-how fehlen wird, dass wir also Schwierigkeiten bekommen werden; das haben wir heute Morgen diskutiert! Die Frage war, ob, wenn im Hinblick auf die Sicherheit Schwierigkeiten zu erwarten sind, dies den Rückschluss zulässt, dass der Betreiber oder der Staat dann im Rahmen der Deckungsvorsorge stärker in die Haftung einbezogen werden müssen! Das war das Einzige!

- Vielleicht darf ich vermittelnd sagen: Es gibt gar keinen Sicherheitsrabatt; darin sind wir uns doch völlig einig. Der rechtliche Rahmen steht fest. Wenn aber im Rahmen der Nachrüstung eine Komponente eingebaut wird und die eine Lebensdauer von 20 Jahren haben soll, die Restlaufzeit aber deutlich weniger als 20 Jahre beträgt, dann müsste man die Frage der Verhältnismäßigkeit stellen - nur deshalb greife ich dies auf -; dies liegt außerhalb jedes Zweifels.

Es gibt also keine Rückwirkungen auf die Deckungsvorsorge aufgrund irgendwelcher Implikationen auf der Sicherheitsseite.

Vorsitzender Christoph Matschie: Wir waren uns vorhin einig, dass die Sicherheit bis zum letzten Tag in vollem Umfang gewährleistet sein muss. Die Auswirkungen auf die Deckungsvorsorge sind eben beschrieben worden.

Als letzte Berichterstatterin hat nun Frau Bulling-Schröter das Wort.

Eva Bulling-Schröter (PDS): Meine erste Frage richtet sich an den BBU. Ich möchte gerne wissen: Wie beurteilen Sie die Aufrechterhaltung von § 9 g AtG?

Meine zweite Frage richtet sich an Susanne Ochse und bezieht sich auf die Haftpflichtversicherung, die Deckungsvorsorge. Ich habe vorhin gehört, AKWs seien nicht per Haftpflicht versicherbar. Einen Teil bezahlt der Betreiber privat, einen anderen Teil muss der Staat bezahlen. Wenn ich mein Auto versichere, dann muss ich alles bezahlen; da bezahlt mir der Staat nichts. Kein normaler Bürger, insbesondere kein Arbeitnehmer versteht, warum ein Teil vom Staat getragen wird. Ich verstehe auch die Frage nicht, ob der Staat nicht eigentlich noch mehr zahlen müsste. Wir reden doch immer wieder über den schlanken Staat, auch darüber, die Staatsquote zurückzuführen. Das ist für mich also nicht einsehbar. Meine Frage ist: Muss eine Technologie, die eigentlich nicht versicherbar ist, nicht abgeschaltet werden oder sollten wir die Deckungsvorsorge noch wesentlich erhöhen?

Sve Prof. Dr. Masuch: Es geht um die Frage, was es bedeutet, wenn die Bundesregierung § 9 g AtG beibehält, was sie tun wird. Dieser Paragraph gehört zu den Enteignungsvorschriften in Hinsicht auf die Realisierung eines Endlagers. Es wird zwar immer behauptet, dass die Enteignungsvorschriften gestrichen würden; dieser Paragraph aber wird nicht gestrichen.

Ich möchte Ihnen diese Vorschrift einmal vorlesen - vermutlich muss ich sie an einzelnen Stellen kommen-

tieren; aber daran werden Sie sehen, warum wir an § 9 g AtG festhalten -:

§ 9 g Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben nach § 9 b oder zur Sicherung oder Fortsetzung einer Standorterkundung

- das ist die zweite Stufe der Endlagersuche -

für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle können durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zehn Jahren Planungsgebiete festgelegt werden, auf deren Flächen oder in deren Untergrund wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben nach § 9 b oder die Standorterkundung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine zweimalige Verlängerung der Festlegung um jeweils höchstens zehn Jahre durch Rechtsverordnung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen.

Das heißt, schon bei der Fortsetzung einer Standorterkundung!

Vor einer Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, zu hören.

Das heißt aber: Das, was sie sagen, muss nicht in die Entscheidungsfindung eingehen.

Die Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 ist vor Ablauf der bezeichneten Fristen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Festlegung weggefallen sind.

Aber erst dann!

Die Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 tritt mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b oder nach § 57 a des Bundesberggesetzes außer Kraft.

Das klingt gut. Anschließend aber geht es mit Abs. 2 weiter:

(2) Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen und im Bereich des vom Plan erfassten Untergrunds wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen bis zur planmäßigen Inanspruchnahme nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Dies bedeutet, dass keiner der Immobilieneigentümer in diesem Bereich Kapital einsetzen kann, um seine Ertragsmöglichkeiten zu verbessern. Vielmehr werden sofort die Grundstückspreise fallen, weil ihre Kapitalverwertung verhindert wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Vorhaben zur untertägigen vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radio-

aktiver Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes; an die Stelle der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b tritt die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 57 a des Bundesberggesetzes.

Das kommentiere ich jetzt nicht weiter.

(4) Die zuständige Behörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die Einhaltung der Veränderungssperre im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Die Erkundung und Einrichtung eines Endlagers ist selbstverständlich ein überwiegender öffentlicher Belang und steht der Ausnahme von dieser Veränderungssperre offenbar entgegen.

(5) Dauert die Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 länger als fünf Jahre, so können der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile

- diese werden hier also zugegeben -

eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Sie können diese Entschädigung nur verlangen. Sie haben nicht das Recht, sie zu verlangen.

Die Entschädigung ist vom Vorhabensträger zu leisten. § 21 b bleibt unberührt.

Ich denke, dass diese Vorschrift ganz massive Auswirkungen darauf haben wird, ob es gelingen wird, die Standorterkundung mit oder ohne Konflikt durchzusetzen.

International gilt, dass diese Verfahren in gesellschaftlicher Übereinkunft durchgeführt werden müssen, weil man sonst von vorneherein keinen Erfolg darin sieht. Unter „gesellschaftlicher Übereinkunft“ wird aber nicht nur die Einbeziehung der politischen Entscheidungsträger verstanden, sondern auch die der unabhängigen, von der Bevölkerung selbst anerkannten Vertreter.

Wenn diese Regelungen beibehalten werden, wird dieser Prozess von vorneherein scheitern. Wer nämlich so grob und andauernd in die Eigentumsrechte der Anwohner eingreift, bringt die Bevölkerung an den entsprechenden Standorten schon bei der Standorterkundung, also bei den ersten Vorbereitungsarbeiten, so gegen sich auf, dass man Wackersdorfer Verhältnisse voraussagen kann.

Ich denke, dass dies ein bezeichnendes Licht darauf wirft, wie hier die Planenden, diejenigen, die die Macht in der Hand haben, die Interessen der Bevölkerung ausschalten wollen. Wir haben vorhin von einem der Sachverständigen gehört, dass er grundsätzlich davon ausgeht, dass man solche Projekte nicht im Konsens durchsetzen kann. Das heißt, man geht von vorneherein vom staatlichen Druck zu ihrer Durchsetzung aus.

Sve Ochse: Ich halte die jetzt getroffenen Regelungen zur Deckungsvorsorge für nicht wirklich gelungen. Zwar ist die Erhöhung der Deckungsvorsorge auf 5 Milliarden DM bzw. 2,5 Milliarden Euro schon ein Schritt in die richtige Richtung. Letztendlich aber werden dadurch die Opfer eines Super-GAUs in Deutschland nicht ausreichend entschädigt, wenn man voraussetzt, dass dies überhaupt durch Geld möglich ist. Hinzu kommt, dass diese 5 Milliarden DM nicht in voller Höhe zur Verfügung stehen werden.

Über die 5 Milliarden DM hinaus haften die Energieversorgungsunternehmen sowieso unbegrenzt, das heißt: bis zu ihrer Pleite. Das heißt, dieses Geld können sie nur einmal ausgeben. - Nach der jetzigen Regelung ist es so, dass sich die Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Deckungsvorsorge selber versichern und nur einen sehr kleinen Teil durch die Versicherungswirtschaft abdecken lassen. Das heißt, dass den Opfern ein gewisser Anteil der 5 Milliarden DM entgehen wird, und zwar von dem EVU, das diesen sehr großen Atomunfall vielleicht einmal haben wird.

Ein weiteres Problem ist, dass dieses Geld, so wie es geplant ist, nicht auf ein Sperrkonto eingezahlt wird - es gibt also keine Fondslösung -, sondern dass Wirtschaftsprüfer jedes Jahr nachweisen müssen, dass die Energieversorgungsunternehmen dieses Geld hätten. Im Moment ist zwar nicht absehbar, dass E.ON oder RWE unmittelbar vor der Pleite stehen und so viel Geld nicht haben. Aber für die nächsten Jahrzehnte ist so etwas nicht völlig auszuschließen. Ich würde mich schon etwas sicherer fühlen, wenn dieses Geld dem Zugriff der betriebswirtschaftlichen Planungen der EVUs entzogen wäre und den Opfern im Notfall wirklich zur Verfügung stünde.

Interessant ist auch, dass die Versicherungswirtschaft im Zusammenhang mit den terroristischen Attentaten neu darüber nachdenkt, was sie für versicherungsfähig hält und was nicht. Das Risiko entspricht ja dem Produkt von Schadensausmaß und Schadenswahrscheinlichkeit. Man konnte schon in der Zeitung lesen, dass die Versicherungswirtschaft der Meinung ist, dass sich die Berechnung der Wahrscheinlichkeit von terroristischen Anschlägen den Methoden der Versicherungsmathematik entzieht. Wie wahrscheinlich ist es denn, dass Menschen so ausrasten und solche Anschläge verüben?

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Versicherungsfähigkeit und der Verantwortbarkeit der Atomindustrie neu. Letztendlich ist dies eine Frage, die die Politik, die die Abgeordneten beantworten müssen: Halten Sie es für verantwortbar, eine Technik, deren Risiken sich überhaupt nicht mehr einschätzen lassen, weiterzuführen? Die Versicherungswirtschaft lebt davon, Risiken einschätzen zu können; sonst wäre sie nämlich schon längst Pleite. Wenn sie sagt, diese Risiken ließen sich nicht mehr einschätzen, dann würde ich ihr zuhören.

Vorsitzender Christoph Matschie: Ich habe jetzt noch zwei Wortmeldungen vorliegen, und zwar von Herrn Gehb und Herrn Kelber.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Bei allen rechtlichen Fragen, mit denen sich bisher im Rahmen des Atomrechts Gerichte, Literatur und Beteiligte beschäftigt haben, ging es im Kern immer um die Frage: Wie sicher ist sicher genug? Da wurden probabilistische Betrachtungen angestellt, da wurden Auslegungstorfälle simuliert.

Wenn nun die Problemstellung des Gesetzentwurfes lautet, dass die weitere Nutzung der Kernenergie aufgrund der mit ihr verbundenen Risiken nur noch für einen begrenzten Zeitraum hingenommen werden kann, dann, Herr de Witt - Sie sind doch ein Anwaltskollege -, ist dies nachgerade ein gefundenes Fressen, um sofort die Verwaltungsgerichte anzurufen; denn man ist nicht verpflichtet, ein irgendwie geartetes Risiko, sei es auch noch so klein, nur eine Sekunde lang hinzunehmen. Deswegen warne ich vor dieser Formulierung.

Ich kenne sehr wohl die Abgrenzung zwischen der Gefahrenabwehr nach den Polizei- und Ordnungsgesetzen und der Risikovorsorge. Wenn im Gesetzentwurf aber schon die Kalkar-Entscheidung zitiert wird, und zwar insofern, als es natürlich zur originären Zuständigkeit des Gesetzgebers gehört, sich für oder gegen die Nutzung der Kernenergie zu entscheiden, dann hätte sie auch in einem anderen Punkt zitiert werden müssen. Die Bundesverfassungsrichter haben darin nämlich auch eindeutig gesagt, dass es bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie um ein sozialadäquat hinnehmbares Restrisiko geht.

(Zuruf des Abg. Horst Kubatschka (SPD))

- So steht es wörtlich im Leitsatz. Es würde sich nicht lohnen, sich in diesem Punkt mit mir zu streiten. Das weiß ich; ich kann es auch belegen.

Nach dem Bundesverfassungsgericht handelt es sich hierbei um ein sozialadäquat hinnehmbares Restrisiko. Die erste Frage lautet also: Welche Erkenntnisse gibt es, die dieser Einschätzung zuwiderlaufen?

Nachdem hier gerade von den Sachverständigen so schmissig zu verfassungsrechtlichen Fragen vorgetragen worden ist, habe ich noch einige Fragen zu einfachgesetzlichen Regelungen. Dieses Regelungskonvolut von § 4, § 6 und § 9 a wirft nämlich eine Reihe von kabarettistischen Fragen auf: Was passiert eigentlich, wenn auf dem Betriebsgelände kein geeigneter Platz für ein Interims-Zwischenlager ist? Die Nachbarn sind ja zu nichts verpflichtet. Was passiert eigentlich, wenn ein Zwischenlager errichtet ist, es aber innerhalb der gesetzlich festgesetzten Deadline kein rechtskräftiges Urteil für die Nutzung gibt?

Vorsitzender Christoph Matschie: Herr Gehb, wir hatten die Anzahl der Fragen etwas begrenzt. Halten Sie sich bitte zumindest ein wenig daran!

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Ich gebe gerne zu, dass es mehr Fragen waren, bin aber mit der Dauer meiner Ausführungen deutlich hinter der meiner Vorredner zurückgeblieben.

Ich wollte auch nur fragen: Könnte es sein, dass man bei stringenter Auslegung der einfachgesetzlichen Regelungen - jenseits ihrer Messbarkeit an der Verfassung - zu dem Ergebnis kommt, dass man Kernkraft-

werke wird schließen müssen, weil die Entsorgungsfrage, so wie sie hier angedacht ist, faktisch schlichtweg nicht geregelt werden kann?

(Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist die Schlussfrage an alle Experten!)

Vorsitzender Christoph Matschie: Ich habe Sie so verstanden, dass Sie Herrn de Witt angesprochen haben. Insofern würde ich ihn bitten, soweit es möglich ist, auf diese Fragen zu antworten.

Sv de Witt: Ich habe in meiner Stellungnahme geschrieben, dass ich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse sehe, sondern dass hier eine neue Bewertung des Risikos der Kernenergie vorliegt. Der entscheidende Satz im Kalkar-Urteil ist, dass das Bundesverfassungsgericht sagt, es sei Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, welches Risiko der Bevölkerung auferlegt wird. Wenn der Gesetzgeber hier nun zu einer anderen Bewertung kommt als früher, dann hat er - wer sonst? - darüber zu befinden und auch entsprechend zu entscheiden.

Zu der zweiten Frage, ob genügend Platz da ist. Es gibt ja nicht nur die Zwischenlager, sondern auch die vorläufigen Zwischenlager, also die Abstellplätze für die entsprechenden Behälter. Ich denke, dafür wird man immer ein Eckchen finden, wenn ich das einmal so salopp formulieren darf.

Des Weiteren - darüber haben wir eben schon ausgiebig diskutiert - ist die Zwischenlagerkapazität nicht auf jede einzelne Anlage zu beziehen. Die Brennelemente können auch zum Beispiel von Philippsburg nach Neckarwestheim transportiert werden; das ist möglich.

Vorsitzender Christoph Matschie: Ich bitte Sie noch um einige wenige Minuten Konzentration. Wir sind gleich am Ende unserer Anhörung angelangt. - Als Nächster hat der Kollege Kelber das Wort für eine Frage.

Ulrich Kelber (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Hermes und an Herrn de Witt. Es geht mir noch einmal um die flexible Strommengenübertragung, insbesondere von neueren Kraftwerken auf ältere Kraftwerke. Mich würde die rechtliche Situation unter folgenden Aspekten interessieren: Wie wird dies genehmigungstechnisch umgesetzt? Wie ist dies justizierbar? Wie sieht es mit den Rechten der betroffenen Bürger in diesem Verfahren aus?

Vorsitzender Christoph Matschie: Vorhin haben wir bei der Paarung „Hermes, de Witt“ immer mit Herrn Hermes begonnen. Mit Ihrem Einverständnis würde ich daher zum Schluss zunächst Herrn de Witt antworten lassen.

Sv de Witt: Dem Gesetzentwurf liegt wohl das Verständnis zugrunde, dass die neueren Anlagen sicherer sind als die alten. Das dürfte auch überwiegend der Fall sein. Ich bin aber nicht bei allen Anlagen so sach-

kundig, dass ich sagen könnte: Das muss so sein. Es kann nämlich durchaus sein, dass ältere Anlagen, wenn sie entsprechend gut nachgerüstet worden sind - dies ist ja auch von der Betriebsweise der Anlagen abhängig -, sicherer sind als neuere Anlagen. Von daher meine ich, dass der Grundsatz, dass es sicherer ist, die Stromproduktion von einer alten Anlage auf eine neue zu übertragen, nicht uneingeschränkt gilt.

Das Verfahren ist hier ein wenig seltsam; denn es müssen nicht nur zwei Ministerien zustimmen, sondern auch noch das Bundeskanzleramt. Ich muss sagen, dass ich die Logik dieser Regelung nicht verstehe; ich halte sie auch für überflüssig. Ich bin der Meinung, dass es Sache der Betreiber sein sollte, diese Entscheidungen zu treffen. Sie unterliegen eh der staatlichen Aufsicht. Eine Strommengenübertragung von einer neuen auf eine alte Anlage darf nicht dazu führen, dass die Sicherheit beeinträchtigt wird; diese muss weiterhin auch in der alten Anlage gewährleistet sein. Ich glaube daher nicht, dass die Rechte der Anwohner nachteilig betroffen sind. Von daher würde ich dafür plädieren, die Genehmigungsbedürftigkeit zu streichen.

Sv Prof. Dr. Hermes: Wie Herr de Witt sehe auch ich den Sinn dieser Zustimmungsbedürftigkeit nicht. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit muss dem zustimmen, mit anderen Worten: Er muss es genehmigen. Sinn und Zweck ist wohl, dass in diesem Verfahren durch den Bundesminister geklärt werden soll, ob es, bezogen auf den gesamten Kraftwerkspark der Bundesrepublik Deutschland, irgendeinen vernünftigen Grund gibt, die Strommenge von einer neuen auf eine alte Anlage zu übertragen. Insofern erscheint es mir nicht völlig unplausibel, dass man einen Zustimmungsvorbehalt eingebaut hat.

Die Tatsache, dass auch das Bundeskanzleramt und der Bundesminister für Wirtschaft zustimmen müssen, belegt wohl einfach nur, dass es sich um hochpolitische Vorgänge handelt. Dagegen ist von Verfassungs wegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Es ist übrigens auch nichts dagegen einzuwenden unter dem Aspekt, ob hier eigentlich eine Bundesverwaltungskompetenz besteht. Es würde jetzt aber zu weit führen, darauf einzugehen.

Was den Rechtsschutz angeht, so könnte man allenfalls an die Situation denken, dass einem Betreiber die Strommengenübertragung von einer neueren auf eine alte Anlage durch den Bundesminister verweigert wird. Dann würde sich die Frage ergeben, ob eine dagegen erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg hätte. In diesem Verfahren wäre die Frage zu stellen: Was sind eigentlich die Kriterien? Klar ist, dass es sich um eine Ermessensentscheidung des Bundesministers handelt. Dabei hat er sich an den in § 1 niedergelegten Zwecken zu orientieren. Solange er dies tut, wird die Entscheidung von dem betroffenen Anlagenbetreiber nur schwer angreifbar sein.

Vorsitzender Christoph Matschie: Damit sind wir am Ende unserer Anhörung. Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal bei allen Beteiligten für die konzentrierte Arbeit bedanken. Ich möchte auch unseren Sachverständigen danken, dass sie hierher gekommen

sind und uns Rede und Antwort gestanden haben. Das Protokoll wird, sobald es vorhanden ist, im Internet verfügbar sein, so dass Sie die heutige Diskussion nachvollziehen können.

Ich schließe hiermit die Ausschusssitzung und wünsche allen einen guten Nachhauseweg.

Ende der Sitzung: 15:03 Uhr

Abg. Christoph Matschie
Vorsitzender

Personenindex

Brinkmann, Rainer (SPD) 29

Bulling-Schröter, Eva (PDS) 1, 4, 8, 16, 26, 37

Ganseforth, Monika (SPD) 7, 21, 36

Grill, Kurt-Dieter (CDU/CSU) 1, 2, 7, 13, 14, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 31

Hermann, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 20, 24, 28, 35, 39

Homburger, Birgit (F.D.P.) 1, 15, 25, 30, 33, 36

Hustedt, Michael (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 3, 8, 14

Kubatschka, Horst (SPD) 1, 2, 9, 13, 16, 22, 23, 27, 32, 33, 34, 39

Laufs, Dr. Paul (CDU/CSU) 5, 6, 18, 19, 27, 28

Matschie, Christoph (SPD) 1, 4, 5, 11, 13, 16, 18, 23, 34, 36, 37, 38, 39, 40

Mehl, Ulrike (SPD) 5, 11, 30

Müller (Düsseldorf), Michael (SPD) 6, 7, 11, 19

Paziorek, Dr. Peter (CDU/CSU) 10

Ruck, Dr. Christian (CDU/CSU) 11, 12